

# EHRENAMT

**... aber sicher!**

Versichert in der ehrenamtlichen Arbeit in Kirche und Caritas im Erzbistum Köln



**ERZBISTUM  
KÖLN**

Diözesan-  
Caritasverband  
für das Erzbistum  
Köln e.V.



# Ehrenamt ... aber sicher!

Versichert während der  
ehrenamtlichen Arbeit  
in Kirche und Caritas



**ERZBISTUM  
KÖLN**

Diözesan-Caritasverband  
für das Erzbistum Köln e.V.



Herausgeber:  
Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln e.V.

Erzbischöfliches Generalvikariat Köln

Redaktion:  
Diözesan-Caritasverband Köln  
Georg Ludemann, Bernhard Suda, Wilhelm Weber

Erzbischöfliches Generalvikariat Köln  
Hermann Baumeister, Jürgen Braun

Bezugsadresse:  
Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln e. V.  
Abt. Freiwilligenarbeit und Gemeindecaritas  
Referat für ehrenamtliche Initiativen und Selbsthilfe  
[www.ehrenamtnet.de](http://www.ehrenamtnet.de)  
E-Mail: [Bernhard.Suda@caritasnet.de](mailto:Bernhard.Suda@caritasnet.de)  
Tel: 02 21 / 20 10 232  
Fax: 02 21 / 20 10 391

Stand:  
Mai 2005, 3. veränderte Auflage  
Alle Rechte vorbehalten

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort. . . . .	4
------------------	---

## **Einführung**

1. Worum geht es? . . . . .	5
2. Ist jede/r Ehrenamtliche versichert und wann? . . . . .	5
3. In wessen Auftrag wird gehandelt? . . . . .	7
4. Wie nutze ich diesen Ratgeber? . . . . .	11
5. Wie ermitteln Sie den entsprechenden Versicherungsschutz? . . . . .	24

<b>Teil I</b> Was gilt, wenn der/die ehrenamtliche Mitarbeiter/Mitarbeiterin einen Personen- oder Sachschaden bei der ehrenamtlichen Arbeit erleidet? . . . . .	25
---	----

<b>Teil II</b> Was gilt, wenn der/die ehrenamtliche Mitarbeiter/Mitarbeiterin einen Personen- oder Sachschaden bei der ehrenamtlichen Arbeit verursacht? . . . . .	35
--	----

## **Kennbuchstaben**

Kennbuchstabe C = Diözesan-Caritasverband (DiCV) . . . . .	44
Kennbuchstabe K = Kirchengemeinden/ Einrichtungen Erzbistum Köln (EBK) . . . . .	46
Kennbuchstabe M = Mitglieder des DiCV . . . . .	50
Kennbuchstabe V = Verbände. . . . .	52

## **Anlagen**

Anlage 1 Dienstreise-Haftpflichtversicherung / Erzbistum Köln . . . . .	53
Anlage 2 Schadenanzeige zur Dienstreise-Haftpflichtversicherung (EBK) . . . . .	56
Anlage 3 Dienstreise-Haftpflichtversicherung / Caritas . . . . .	57
Anlage 4 Schadenanzeige zur Dienstreise-Haftpflichtversicherung (Caritas) . . . . .	58
Anlage 5 Merkblatt der BGW zur gesetzlichen Unfallversicherung . . . . .	59
Anlage 6 Unfallanzeige Verwaltungs-Berufsgenossenschaft . . . . .	60
Anlage 7 Unfallanzeige Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege . . . . .	63
Anlage 8 Die rechtlichen Rahmenbedingungen . . . . .	66

<b>Abkürzungsverzeichnis</b> . . . . .	76
--	----

# Vorwort

In Kirche und Caritas engagieren sich viele Menschen ehrenamtlich. Sie stellen ihre Zeit und Kraft unentgeltlich zur Verfügung und erwarten zu Recht organisatorische und fachliche Unterstützung bei der Bewältigung ihrer vielfältigen Aufgaben, aber nicht nur das: Ihr Unterstützungsbedarf bezieht sich auch auf Fragen, die ihren Status als ehrenamtlich Tätige betreffen, wie Haftung und Versicherungsschutz bei entstandenen Personen- und Sachschäden.

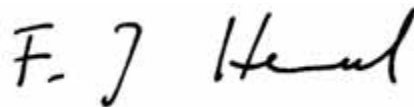
Häufig sind ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht oder nur wenig über bestehende Absicherungen durch die gesetzliche Unfallversicherung oder Versicherungsverträge informiert und kommen für einen entstandenen Schaden selbst auf.

Diese Broschüre richtet sich einerseits an die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in kirchlichen und caritativen Aufgabenfeldern (z. B. in Caritasverbänden, Fachverbänden, Pfarrgemeinden, Krankenhäusern, Altenheimen, Behinderteneinrichtungen, Hospizen, Einrichtungen der Nichtsesshaftenhilfe etc.), andererseits an Kirchenvorstände und die Träger und Leiter caritativer Dienste und Einrichtungen im Erzbistum Köln. Sie will darüber informieren, ob, wie und in welchem Umfang eine Absicherung durch Versicherungsverträge bzw. durch die gesetzliche Unfallversicherung besteht.

Diese Broschüre kann und möchte nicht den Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Eine Einzelfallprüfung im Schadensfall ist unverzichtbar.



Dr. Dominik Schwaderlapp  
Generalvikar



Dr. Frank Johannes Hensel  
Diözesan-Caritasdirektor

# Einführung

## 1. Worum geht es?

Das Engagement im ehrenamtlichen sozial-caritativen Dienst von Kirche und Caritas für Caritasverbände, Fachverbände, Krankenhäuser, Altenheime etc. oder für Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände in der Hilfe für Menschen, im Verwaltungs- oder Leitungsbereich beinhaltet leider manchmal auch Risiken unterschiedlichster Art, die zu Personen- und/oder Sachschäden führen können.

Deshalb will diese Schrift über Versicherungen für Ehrenamtliche informieren. Risiken lassen sich durch Versicherungen nicht vermeiden, aber mögliche Folgen werden durch sie gemildert.

Wichtig ist aber auch die Vorbeugung, damit Schäden erst gar nicht entstehen.

Zur Vermeidung von Unfällen oder zur Verringerung von Gesundheitsrisiken gibt es mit den Berufsgenossenschaften abgestimmte Präventionskonzepte. Die seit Jahren anhaltenden Veränderungen in der sozialen Gesetzgebung haben Auswirkungen auf die Ausgestaltung der Fürsorgepflicht auch kleinerer kirchlicher und caritativer Arbeitgeber für Mitarbeitende im Arbeitsverhältnis sowie auch für ehrenamtlich Mitarbeitende (z. B. Besuchsdienste, Betreuungsdienste, Vorstände, Pfarrgemeinderat, Messdiener, Lektoren etc.). Mit Präventionsmaßnahmen werden Handlungsstrukturen geschaffen und eine einheitliche inhaltliche Vorgehensweise zur Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Schutz- und Präventionsbestimmungen geklärt. Dazu zählt die Zusammenarbeit von Auftraggebern, ehrenamtlich Mitarbeitenden und beratenden Fachleuten (Betriebsärzten, Fachkräften für Arbeitssicherheit und Sicherheitsbeauftragten), aber auch die Schulung und Einweisung in die vorgenannten Themenbereiche. Nähere Informationen zu Fragen der Unfall- und Gesundheitsprävention erhalten Sie von Ihrem Auftraggeber, für den Sie ehrenamtlich tätig sind (siehe nachfolgend Ziff. 3., Seite 7 f).

## 2. Ist jede/r Ehrenamtliche versichert und wann?

Für die Praxis wird man zwischen zwei haftungsrelevanten Fallkonstellationen unterscheiden können:

Zum einen stellt sich die Frage, wie Ehrenamtliche geschützt sind, wenn sie bei Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit einen Personen- bzw. Gesundheitsschaden und / oder einen Sachschaden erleiden.

Zum anderen stellt sich die Frage, welche Absicherung besteht, wenn Ehrenamtliche bei Ausübung ihrer Tätigkeit Dritten (Klienten, Dienstgebern, Mitarbeitern des Dienstgebers, anderen Ehrenamtlichen oder sonstigen Dritten) einen Personen- bzw. Gesundheitsschaden oder Sachschaden zufügen.

Der Hauptteil dieser Schrift befasst sich mit diesen beiden Fragestellungen. Wichtigster Bestandteil des Versicherungsschutzes ist die gesetzliche Unfallversicherung, die nicht auf Grundlage eines Vertrages, sondern kraft Gesetzes besteht.

a) Bezüglich des Schutzes bei Schäden, die Ehrenamtliche erleiden, kann allgemein gesagt werden, dass es keine übergreifende unfallversicherungsrechtliche Schutznorm für Ehrenamtliche insbesondere bei Gesundheitsschäden gibt und daher Lücken im Schutz der Ehrenamtlichen bestanden und bestehen. Eine Gesetzesänderung vom 9. 12. 2004 im SGB VII führt mit Wirkung ab 1. 1. 2005 zu einer Erweiterung des Personenkreises, die auch eine erhebliche Reduzierung dieser Lücken im Versicherungsschutz zur Folge hat. Die Gesetzesänderung hat aber nicht zu einer Erweiterung des Versicherungsumfangs geführt. Informationen dazu, insbesondere Auswirkungen auf den Bereich von Kirche und Caritas, werden wir auf dem Ehrenamtsportal [www.ehrenamtnet.de](http://www.ehrenamtnet.de) veröffentlichen.

aa) Vom Grundsatz hier gilt, dass ehrenamtlich tätige Personen bei Ausübung ihrer Tätigkeit im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung (Sozialgesetzbuch VII) gegen Personenschäden versichert sind; zuständig ist die jeweilige Berufsgenossenschaft, der der Träger, für den der Ehrenamtliche tätig wird, angehört (Verwaltungs-Berufsgenossenschaft, Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege, Gartenbau-Berufsgenossenschaft pp.) Dabei ergibt sich diese Unfallversicherung für ehrenamtlich Tätige im Wesentlichen aus dem § 2 Abs. 1 Nr. 9, Nr. 10, 12, 17 und dem § 2 Abs. 2 SGB VII. Diese Versicherung tritt mit Aufnahme der ehrenamtlichen Tätigkeit für einen kirchlich-caritativen Träger (in dessen Auftrag, siehe nachfolgend Ziff. 3, Seite 7) automatisch kraft Gesetzes ein. Wenn und insoweit Unfallversicherungsschutz besteht, ist die Krankenversicherung nachrangig. Die Leistungen der Unfallversicherung bestehen unabhängig von Verschulden. Die Unfallversicherung leistet grundsätzlich nur Ersatz für Personenschäden, die Zahlung von Schmerzensgeld ist nicht vorgesehen. Als Gesundheitsschaden gilt nach § 8 Abs. 3 SGB VII auch die Beschädigung oder der Verlust eines Hilfsmittels, das unmittelbar am Körper eine Funktion hat, zum Unfallzeitpunkt zweckentsprechend getragen wurde und bei der versicherten Tätigkeit beschädigt worden ist (z. B. Seh- und Hörhilfen, Körperersatzstücke, orthopädisches Schuhwerk – siehe nachfolgend Ziff. 4a, bb, Seite 14 ff). Unabhängig vom Eingreifen der Unfallversicherung ist die Haftung des Schädigers des Ehrenamtlichen zu prüfen.

Wichtig ist, dass der Träger, bei dem Ehrenamtliche tätig sind, entsprechende Anmeldungen der für ihn ehrenamtlich Tätigen bei der Berufsgenossenschaft vornimmt.

Darüber hinaus hat das Erzbistum Köln insbesondere für den kirchengemeindlichen Bereich eine private Unfallversicherung für die dort tätigen Ehrenamtlichen abgeschlossen, die in einigen Bereichen eine zusätzliche Versicherung bietet (Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 01.01.1992, Seite 3).

bb) Sachschäden, die Ehrenamtliche erleiden, sind nicht durch die Kranken- und Unfallversicherung gedeckt (eine Ausnahme gilt insbesondere für sog. Lebensretter in der Unfallversicherung nach § 13 SGB VII). Sachschäden können im

Einzelfall durch entsprechende Versicherungen des Auftraggebers abgesichert sein, sofern der Auftraggeber eine solche Versicherung hat. So besteht zur Vermeidung von zusätzlichen finanziellen Belastungen der Ehrenamtlichen bei Benutzung ihres privateigenen PKWs für Dienstfahrten seitens des Erzbistums Köln und des Diözesan-Caritasverbandes Köln für die in ihrem Auftrag tätigen Ehrenamtlichen eine Dienstreisehaftpflichtversicherung (Anlagen 1-4), die Schäden an dem PKW der Ehrenamtlichen und auch Schäden, die die Ehrenamtlichen mit ihrem Privat-PKW bei Dritten verursachen, versichert. Im Übrigen kommt unabhängig vom Bestehen einer Versicherung eine Haftung des Auftraggebers selbst nach § 670 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in Betracht (dazu noch weiter unten).

Ob und inwieweit auch die Orts-Caritasverbände, die Fachverbände und die sonstigen Träger von Einrichtungen und Diensten einen derartigen Versicherungsschutz anbieten, muss bei dem jeweiligen Auftraggeber der Ehrenamtlichen erfragt werden.

b) Soweit es um Personen- und Sachschäden geht, die Ehrenamtliche bei Dritten verursachen, hat das Erzbistum Köln für sich und die Kirchengemeinden und der Diözesan-Caritasverband Köln für sich und für die von ihm beauftragten Ehrenamtlichen Haftpflichtversicherungen abgeschlossen. Diese Haftpflichtversicherungen gewähren ehrenamtlich tätigen Personen Versicherungsschutz im Falle einer persönlichen, gesetzlichen Haftung gegenüber Dritten wegen Personen- und Sachschäden, die bei Wahrnehmung ihrer kirchlich-caritativen Aufgaben entstanden sind. Dazu gehört die Regulierung von Schäden, die Dritte gegenüber Ehrenamtlichen geltend machen (einschließlich Prozessvertretung zur Abwehr von Ansprüchen). Versicherungsvertragliche Einschränkungen gelten in dieser Haftpflichtversicherung aber bei Verlust von Zentralschlüsseln.

c) Einzelinformationen zur Unfallversicherung, Dienstreise- und sonstigen Haftpflichtversicherungen erhalten Sie über die jeweiligen Pfarrämter bzw. Rendanturen, den Diözesan-Caritasverband und dessen Mitglieder (Caritasverbände, Fachverbände, Orden und sonstige Mitglieder), je nach dem, bei welchem dieser Träger Sie als Ehrenamtliche/r tätig sind (siehe nachfolgend Ziff. 3).

d) Für Ehrenamtliche, die nicht über die gesetzliche oder private Versicherung ihrer Träger geschützt sind, greift die NRW-Landesversicherung für das Ehrenamt. Fragen zur NRW-Landesversicherung beantwortet das Bürgercenter der Landesregierung, C@II NRW unter der Rufnummer 0180 - 3 100 110 (9 Cent/min).

Fragen zum Schadensfall beantwortet die Union Versicherungsdienst GmbH, Tel. 05231/603-6112. Weitere Informationen dazu erhalten Sie unter [www.engagiert-in-nrw.de](http://www.engagiert-in-nrw.de).

### 3. In wessen Auftrag wird gehandelt?

Damit der gesetzliche Unfallversicherungsschutz für den Ehrenamtlichen greift, muss klar sein, für welchen Träger von sozialen bzw. kirchlich-caritativen Diensten der Ehrenamtliche tätig ist. Wer mit Willen einer Kirchengemeinde, eines Kirchengemeindeverbandes, einer Einrichtung des Erzbistums Köln, des Diözesan-Caritasverbandes oder eines seiner Mitglieder (im Folgen auch zusammengefasst Träger genannt) ehrenamtlich tätig wird, tut dies der Sache nach immer in einem konkreten Auftrag.

Mit anderen Worten ist ehrenamtliche Tätigkeit in aller Regel als ein Fall des Auftrags nach § 662 BGB zu betrachten. Nach § 662 verpflichtet sich der Beauftragte durch die Annahme eines Auftrages, ein ihm von dem Auftraggeber übertragenes Geschäft für diesen unentgeltlich zu besorgen. Es geht also um die vertragliche Vereinbarung einer freiwilligen Leistung im Sinne einer Gefälligkeit. Durch diese Gefälligkeit wird der Beauftragte verpflichtet, einseitig und ohne Gegenleistung für den Vertragspartner tätig zu werden. Man könnte also sagen, dass es um die unentgeltliche Überlassung von Arbeits- oder Dienstleistungen an einen Dritten geht. Diese freiwillige Übernahme kann sowohl mündlich als auch bei beiderseitigem Interesse schriftlich erfolgen. Bei der Vereinbarung über die Übernahme eines unentgeltlichen Auftrages nach § 662 BGB (ehrenamtliche Tätigkeit) muss sicher gestellt werden, dass kein entgeltliches Arbeitsverhältnis und kein entgeltlicher freier Dienstvertrag vereinbart wird. Wichtig ist, dass auch ein mündlich gegebenes Versprechen zur Leistung von ehrenamtlicher Tätigkeit rechtlich verpflichtet. Es geht also um mehr als bloße Gefälligkeitsverhältnisse unter Freunden und Bekannten.

Der Auftrag ist unfallversicherungsrechtlich von entscheidender Bedeutung und im Falle eines Unfalles in der Unfallanzeige sorgfältig anzugeben und ggf. nachzuweisen.

Vielen Ehrenamtlichen ist nicht bewusst, in wessen Auftrag sie handeln. Deshalb ist für das Eingreifen des Versicherungsschutzes dringend vorab zumindest mündlich zu klären, wer der Auftraggeber für das ehrenamtliche Engagement ist, also z. B. die Kirchengemeinde oder der Caritasverband.

Wenn Ehrenamtliche für Selbsthilfe- bzw. Initiativgruppen aktiv werden wollen und den hier beschriebenen Versicherungsschutz erlangen wollen, bedürfen sie der Beauftragung durch die jeweilige Kirchengemeinde (Pfarrer bzw. Kirchenvorstand) bzw. durch den Diözesan-Caritasverband oder eines seiner Mitglieder, je nach dem, in wessen Aufgabenbereich sie tätig werden wollen. Wichtig ist, dass dieser Auftrag vor Eintritt eines Versicherungsfalles erteilt ist. Wird kein Auftrag erteilt, sollten sich Ehrenamtliche selbst um eine private Absicherung des Risikos bemühen.

Die Tätigkeit in Selbsthilfegruppen selbst ist nicht von der gesetzlichen Unfallversicherung erfasst. Aus der Definition der Wohlfahrtspflege als planmäßige, zum Allgemeinwohl ausgeübte unmittelbare Hilfe für gesundheitlich, sittlich oder wirtschaftlich gefährdete Menschen folgt, dass die Tätigkeit des Ehrenamtlichen über die Ziele einer bloßen Selbsthilfeorganisation hinaus gehen muss (vgl. Ricke, in: Kasseler Kommentar zum Sozialversicherungsrecht, Band 2, SGB VII, § 2, Randz.45).

Alle Personen, die Mitglied der sogenannten kirchlichen Verbände wie BDKJ, kfd etc.

(siehe Hochziffer 6, Seite 26) sind, stehen nunmehr seit dem 1. 1. 2005 unter dem gesetzlichen Versicherungsschutz. Nach § 2 Abs. 1 Nr. 10b SGB VII sind Personen gesetzlich unfallversichert, die für öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften und deren ihnen zugeordneten Einrichtungen oder für privatrechtliche Organisationen im Auftrag oder mit ausdrücklicher vorheriger Einwilligung, in besonderen Fällen mit nachträglicher schriftlicher Genehmigung von öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften ehrenamtlich tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen für diese teilnehmen.

Die ehrenamtliche Tätigkeit für diese Verbände begründet also nur dann einen Versicherungsschutz, wenn diese Verbände

- Im Auftrag oder mit ausdrücklicher Einwilligung bzw. Genehmigung des Erzbistums Köln in dessen Zuständigkeitsbereich tätig sind ( § 2 Abs.1 Nr. 10b, 3. Alternative SGB VII),
- selbst ein Versicherungsverhältnis mit der Berufsgenossenschaft haben (§2 Abs. 1 Nr. 10b, 1. und 2. Alternative SGB VII) oder
- wenn Ehrenamtliche – unabhängig von der Verbandsmitgliedschaft – über einen Auftrag der Kirchengemeinde, des Kirchengemeindeverbandes, des Erzbistums, des Diözesan-Caritasverbandes oder eines seiner Mitglieder verfügen (§2 Abs. 1, Nr. 9, Nr.10b, 1. Alternative, §2 Abs. 2 SGB VII).

Ein Beispiel für die Unentbehrlichkeit des Auftrages gibt das Urteil des Bundessozialgerichtes vom 10. 10. 2002:

Beispiel A:

*Ein Mitglied der katholischen Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd) erklärte sich auf einer Liste der kfd zur Hilfe am Pfarrgemeindefest bereit und wurde sodann auf diesem Fest am Waffelstand unentgeltlich tätig. Die kfd war in die Organisation des Pfarrfestes in der Weise einbezogen, dass sie im Rahmen der Absprachen mit dem Pfarrer und dem Pfarrgemeinderat einzelne Arbeiten, insbesondere auch die Betreuung eines Waffelstandes übernahm. Das kfd-Mitglied handelte auf Anweisung des Vorstandes und war am Unfalltag im Rahmen der Mitgliedschaft bei der kfd tätig geworden. Die Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG) lehnte den gesetzlichen Versicherungsschutz über die Kirchengemeinde ab (bestätigt durch Urteil des BSG vom 10.10.2002 – Aktenzeichen: B2U14/02R).*

Seit 1. 1. 2005 besteht in diesem entschiedenen Falle gesetzlicher Versicherungsschutz, entweder weil es sich bei der kfd um eine Einrichtung der katholischen Kirche handelt oder die kfd im Auftrag der Kirche tätig wurde.

Trotz Erweiterung des Versicherungsschutzes gibt es aber immer noch Fallgestaltungen, wo ein Versicherungsschutz von den Berufsgenossenschaften nicht anerkannt wurde bzw. zweifelhaft ist bzw. ein gesetzlicher Versicherungsschutz nicht besteht. Hierzu muss im Einzelnen auf die Rechtsprechung verwiesen werden, die sehr einzelfallbezogen entscheidet. In denjenigen Fällen, wo eine gesetzliche Unfallversicherung nicht besteht, kann ein Versicherungsschutz nur über eine sogenannte pri-

vate Freizeit-Unfallversicherung durch den Ehrenamtlichen selbst bzw. dessen Personensorgeberechtigten bei einer Familienversicherung bestehen, wenn eine solche private Freizeit-Unfallversicherung abgeschlossen ist.

Beispiel B:

*Die Teilnahme eines Messdieners an einer Jugendherbergsfahrt gehörte nicht zum Kernbereich seiner ehrenamtlichen Tätigkeit und stand auch damit nicht im Zusammenhang. Denn speziell auf das Messdieneramt abgestimmte Inhalte wurden während der Fahrt nicht behandelt oder vermittelt. Die allgemeine Zielsetzung, soziales Verhalten zu üben und christliche Werte zu vermitteln, reichten den Gerichten hierfür nicht aus. Die VBG lehnte den gesetzlichen Versicherungsschutz ab, weil die Fahrt keine versicherte Gemeinschaftsveranstaltung speziell für Messdiener gewesen sei, sondern im Rahmen der allgemeinen kirchlichen Jugendarbeit stattgefunden habe. Zwar gehörte der Messdiener zu dem versicherten Personenkreis. Die Tätigkeit selbst war jedoch keine notwendige Vorbereitungs- / oder Ausbildungsveranstaltung für die Verbesserung des Dienstes am Altar. Vielmehr handelte es sich um eine allgemein für die aktiven Jugendlichen der Gemeinde unabhängig von der Begleitung eines Ehrenamtes durchgeführte Freizeitveranstaltung (so Urteil des Bundessozialgerichtes vom 8. 12. 1998 – Aktenzeichen B 2 U 37/97 R).*

Nach Auffassung der Berufsgenossenschaft besteht in diesen Fällen ab dem 1. 1. 2005 erfreulicherweise gesetzlicher Unfallversicherungsschutz!

Ein weiterer Fall wiederum zeigt aber die Einzelfallbezogenheit des Eingreifens des Versicherungsschutzes:

Beispiel C:

*Ein Mitglied des Pfarrgemeinderates und als solches auch Angehöriger des sogenannten Pfarrfestausschusses, der für die Vorbereitung und Durchführung des in regelmäßigen Abständen stattfindenden Pfarrfestes der Gemeinde zuständig war, war als Mitglied des Pfarrgemeinderates u. a. bei der Beaufsichtigung des Kinderkarussells, beim Verkauf von Losen und Getränkeverkauf eingesetzt. Außerdem nahm er als Mitspieler im Team des Pfarrgemeinderates „Human-Table-Soccer-Turnier“ teil. Dabei wurde ein Tisch-Fußballspiel durch menschliche Mitspieler nachgestellt. Die Verwaltungsberufsgenossenschaft lehnte den Versicherungsschutz für eine während des Eröffnungsspiels in der Mannschaft des Pfarrgemeinderates erlittene Verletzung (Funktionseinbuße im rechten Knie) ab, denn es fehlte der wesentliche innere Zusammenhang mit der Tätigkeit als ehrenamtliches Mitglied des Pfarrgemeinderates. Auch war die Teilnahme am Fußballspiel nicht als arbeitnehmerähnliche Tätigkeit anzusehen. Die Teilnahme an einem Turnier gehört auch nicht zu den repräsentativen Amtspflichten eines Mitglieds des Pfarrgemeinderates (so Urteil des Landessozialgerichtes Nordrhein-Westfalen vom 23. 7. 2003 – Aktenzeichen: L 17 U 216/02).*

Die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft hat allerdings hier die Berufung zurückgenommen mit der Folge, das sich die Revision des Klägers erledigt hat. Dadurch

wurde das erstinstanzliche Urteil des Sozialgerichtes, welches dem Pfarrgemeinderatsmitglied Recht gegeben hatte, rechtskräftig und die Berufsgenossenschaft anerkannte den Versicherungsschutz. Dieser Versicherungsschutz ist aber hier nur durch die Rücknahme von Rechtsmitteln in dem konkreten Einzelfalle hergestellt wurden. Es bleibt deshalb offen, wie die Sozialgerichtsbarkeit in der letzten Instanz diesen Fall beurteilt hätte. Unklar ist auch, ob unter der heutigen Rechtslage ab 1. 1. 2005 hier ein Unfallversicherungsschutz bestehen würde.

Beispiel D:

*Die Leiterin eines Sommerlagers der Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg (DPSG) wurde bei der Betreuung im Pfadfinderzeltlager in Erfüllung ihrer mitgliedschaftlichen Verpflichtungen bei den Pfadfindern tätig. Die Verwaltungsberufsgenossenschaft lehnte den gesetzlichen Versicherungsschutz ab, weil die Tätigkeit im Rahmen des Vereinszwecks verrichtet wurde (Urteil des Bundessozialgerichtes vom 24. 3. 1998 – Aktenzeichen B 2 U 13/97 R – bestätigt die Auffassung der VBG).*

Nach Auffassung der VBG besteht ab dem 1. 1. 2005 für den Betreuer bei Tätigkeiten im Zusammenhang mit derartigen Betreuungen Versicherungsschutz nach § 2 Abs.1 Nr.10a SGB VII.

An den wenigen genannten Fällen zeigt sich, dass es immer wieder auch vereinzelt Fälle gibt, in denen der Versicherungsschutz für einen ehrenamtlich Tätigen von den Berufsgenossenschaften bzw. den Gerichten aufgrund des Nichteingreifens von gesetzlichen Voraussetzungen abgelehnt wird. Aus diesem Grunde ist es wichtig, sich bei Zweifelsfragen, insbesondere bei ehrenamtlichen Tätigkeiten im Zusammenhang mit Freizeitaktivitäten, bei den genannten Stellen bzw. Ansprechpartnern beraten zu lassen. Dies gilt im besonderen Maße für die Frage des Bestehens eines Auftrages. Entscheidend für den Versicherungsschutz ist letztlich der Nachweis, dass auf Veranlassung des Auftraggebers – der Katholischen Kirche, des Diözesan-Caritasverbandes oder eines seiner Mitgliedsverbände oder -vereine oder seiner sonstigen juristischen Personen, die im Erzbistum Köln Mitglied sind – gehandelt wird.

Auch kurzfristige Hilfsleistungen müssen ebenfalls auf einem Auftrag beruhen.

Die bloße Selbsteinschätzung der ehrenamtlich Handelnden, ein solcher Auftrag läge vor, reicht nicht aus. Ehrenamtliche sollten sich also generell vorab des Vorliegens eines solchen Auftrages seitens des Auftraggebers, für den sie ehrenamtlich tätig werden, vergewissern!

#### **4. Wie nutze ich diesen Ratgeber?**

Dieser Ratgeber behandelt in zwei Teilen die zentralen Themen von Personen- und Sachschäden, die Ehrenamtliche selbst erleiden, und Personen- und Sachschäden, die Ehrenamtliche bei Dritten verursachen. Im Einzelnen gliedert sich dieser Ratgeber wie folgt:

- Im nachfolgenden Teil I (Seite 25 ff) wird die Frage beantwortet, wie die im Auftrag eines Trägers tätigen Ehrenamtlichen versichert sind, wenn sie in Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit einen Personen- / Gesundheitsschaden oder einen Sachschaden an ihren Sachen erleiden.
- Der Teil II (Seite 35 ff) befasst sich mit der Frage, wie die im Auftrag eines Trägers tätigen Ehrenamtlichen versichert sind, die einen Personen- und / oder Sachschaden bei einem Dritten (auch Arbeitgeber, Arbeitnehmer, anderem Ehrenamtlichen oder Klienten) verursachen.

Zunächst erhalten Sie aber nachfolgend kurze Ausführungen zu der haftungsrechtlichen Situation von ehrenamtlich tätigen Personen, um hier die wichtigsten Grundlagen für das Verständnis der Teile I. bis II. zu vermitteln. Dabei wird auch die Haftungsproblematik von ehrenamtlich tätigen Vorstands- bzw. Geschäftsführungsmitgliedern behandelt, wenn sie in Ausübung ihres Amtes Dritte (also Hilfesuchende, Klienten, Mitarbeiter, andere Ehrenamtliche oder sonstige Dritte) schädigen. In diesem Zusammenhang wird auch kurz auf die Möglichkeit eingegangen, in welcher Weise ein ehrenamtlicher Vorstand bzw. eine ehrenamtliche Geschäftsführung diese Haftungsrisiken durch eine Versicherung abdecken kann. Auch wird kurz die ehrenamtliche Tätigkeit in einem kirchlichen Aufsichtsorgan (Verwaltungsrat, Aufsichtsrat, Caritasrat pp.) behandelt. (Weitergehende Ausführungen entnehmen Sie der Anlage 8)

## **Nunmehr zu den grundlegenden Ausführungen zum Haftungsrecht von Ehrenamtlichen:**

### **a) Was gilt, wenn der/die ehrenamtliche Mitarbeiter/Mitarbeiterin einen Personen- oder Sachschaden bei der ehrenamtlichen Arbeit erleidet? (siehe Teil I)**

aa) Hier greift bei Personenschäden des Ehrenamtlichen in aller Regel die gesetzliche Unfallversicherung nach SGB VII. Versichert sind der sog. Arbeits- und Wegeunfall und Berufskrankheiten. Durch die gesetzliche Unfallversicherung erfolgt eine Haftungsfreistellung des Auftraggebers bzw. Trägers in diesen Bereichen. Die Haftung des Trägers bzw. Auftraggebers wird von dessen kraft Gesetzes bestehender Unfallversicherung übernommen (vgl. im Einzelnen §§ 104 ff. SGB VII). Sie ist vorrangig vor der gesetzlichen Krankenversicherung des geschädigten Ehrenamtlichen, auch ist der Leistungskatalog des SGB VII erheblich umfangreicher als der des SGB V.

Zu prüfende Grundnormen sind in aller Regel die §§ 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII (unentgeltliche, insbesondere ehrenamtliche Tätigkeit im Gesundheitswesen und/oder in der Wohlfahrtspflege), § 2 Abs. 1 Nr. 10a SGB VII ehrenamtliche Tätigkeit für Körperschaften, Anstalten des öffentlichen Rechts oder für privatrechtliche Organisationen im Auftrag oder mit ausdrücklicher Einwilligung von Gebietskörperschaften) § 2 Abs. 1 Nr. 10b SGB VII (ehrenamtliche Tätigkeit für

öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften und deren Einrichtungen oder für privatrechtliche Organisationen im Auftrag oder mit ausdrücklicher Einwilligung, in besonderen Fällen mit nachträglicher schriftlicher Genehmigung von öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften oder Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen für diese Tätigkeit), eventuell im Einzelfall auch § 2 Abs. 1 Nr. 12 SGB VII (unentgeltliche, insbesondere ehrenamtliche Tätigkeit in Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen oder im Zivilschutz oder Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen dieser Unternehmen), § 2 Abs. 1 Nr. 17 SGB VII (Pflegerpersonen im Sinne des § 19 SGB XI bei der Pflege eines Pflegebedürftigen im Sinne des § 14 SGB XI) und evtl. auch § 2 Abs. 2 SGB VII (sog. „wie Beschäftigte“ tätige Ehrenamtliche).

§ 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII als in der Praxis häufig einschlägige Norm für ehrenamtliche und freiwillige Tätigkeiten setzt voraus, dass jemand als Mitglied eines Organs, eines Vereins oder einer Organisation, die in den genannten Bereichen tätig ist, ein nach der Satzung dieser Vereinigung vorgesehenes Ehrenamt, z. B. als Vorstands- oder Ausschussmitglied ausübt (sogenannte ehrenamtliche Tätigkeit i. e. S., siehe Hauck, Kommentar zum SGB VII, § 2 Randzahl 118). Darüber hinaus fallen unter Nr. 9 aber auch alle unentgeltlichen Tätigkeiten im Gesundheitswesen und der Wohlfahrtspflege, die in Übereinstimmung mit den Zielen des hier tätigen gemeinnützigen Trägers stehen bzw. dessen Willen entsprechen. D. h., dass hiervon alle Tätigkeiten von Ehrenamtlichen in den Arbeitsfeldern der Caritas aus dem Aufgabenkatalog des Bundessozialhilfegesetzes (jetzt SGB XII), insbesondere pflegerische Betreuung von alten, behinderten und kranken Menschen, erfasst sind. Beispiele sind die ehrenamtlich im Krankenhaus-Besuchsdienst tätigen sogenannten Grünen Damen und alle unmittelbar betreuenden, unentgeltlichen Tätigkeiten bei gesundheitlich, sittlich und wirtschaftlich gefährdeten Personen (vgl. Igl/Jachmann/Eichenhofer, Ehrenamt und bürgerschaftliches Engagement im Recht – Ein Ratgeber, Opladen 2002, Seite 176 f.).

§ 2 Abs. 2 SGB VII stellt eine Auffangnorm dar, wenn nicht schon § 2 Abs. 1 SGB VII greift. Nach § 2 Abs. 2 SGB VII ist, da der Versicherte wie ein Beschäftigter tätig werden muss, eine versicherte Tätigkeit an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- Die Tätigkeit muss einen wirtschaftlichen Wert haben und einem Unternehmen im Sinne des § 121 SGB VII dienen.
- die Tätigkeit muss dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Unternehmers entsprechen (siehe Auftrag Ziff. 3),
- die Tätigkeit muss ihrer Art nach auch von Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen verrichtet werden können und
- die Tätigkeit muss ähnlich wie von einem Beschäftigten und nicht in anderer Eigenschaft oder Funktion ausgeübt werden.

Der Begriff des Unternehmens wird dabei als planmäßiges Handeln verstanden, das auf eine gewisse Dauer und eine unbestimmte Vielzahl von Tätigkeiten

ausgerichtet ist (Hauck, Kommentar zur gesetzlichen Unfallversicherung, Stand: 21. Lieferung, Januar 2004, § 2, Rdnr. 270, 272). Dies entspricht also den o. g. kirchlich caritativen Trägerorganisationen. Bedeutung erlangt die Vorschrift vor allem bei Tätigkeiten von Vereinsmitgliedern im Rahmen von Vereinen, wenn die Tätigkeit – nach der Formel der Rechtsprechung – über den üblichen, typischen Rahmen der Vereinsarbeit hinausgeht, sie also von einem Vereinsmitglied nach der Vereinswirklichkeit im Allgemeinen ohne Bezahlung nicht verlangt werden kann (vgl. Igl/Jachmann/Eichenhofer, a.a.O., Seite 185 f).

Eine Unterscheidung zwischen Ehrenamtlichen ohne Leitungs- und Aufsichtsfunktion und solchen, die in der Funktion als ehrenamtlicher Vorstand bzw. ehrenamtliche Geschäftsführung oder im Aufsichtsrat ehrenamtlich tätig sind, sieht die gesetzliche Unfallversicherung nach § 2, Abs. 1 Nr. 9 und 10b SGB VII nicht vor. Natürlich bleibt die Haftung der Schädiger des Ehrenamtlichen für Personenschäden unberührt.

- bb) Bei fremdverschuldeten Sachschäden des Ehrenamtlichen kommen vertragliche und deliktische Schadensersatzansprüche gegen den Träger, dessen Mitarbeitende sowie Dritte in Betracht.

Darüber hinaus ist ein Aufwendungsersatzanspruch gegenüber dem Träger (gleich Auftraggeber) gemäß § 670 BGB in analoger Anwendung zu prüfen. Nach § 670 BGB ist der Auftraggeber dem Beauftragten zum Ersatz der Aufwendungen verpflichtet, die dieser zum Zwecke der Ausführung des Auftrags tätigt und die dieser nach den Umständen für erforderlich halten darf.

Aufwendungen im Sinne des § 670 BGB sind Vermögensopfer, die der Beauftragte zum Zwecke der Durchführung des Auftrags freiwillig oder auf Weisung des Auftraggebers macht (z. B. bei Einsatz des eigenen Kfz), ferner solche, die sich als notwendige Folge der Ausführung ergeben. Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs dehnt jedoch diesen Aufwendungsbegriff aus und setzt der freiwilligen Erbringung eines Vermögensopfers den Fall gleich, dass der/die Beauftragte ein mit der Ausführung des Auftrags verbundenes Schadensrisiko freiwillig auf sich nimmt und sich durch dieses besondere Tätigkeitsrisiko ein Sachschaden realisiert.

Das wird angenommen, wenn mit der Ausführung des Auftrags seiner Natur nach oder aufgrund besonderer Umstände eine beiden Beteiligten erkennbare Gefahr für den Beauftragten verbunden ist.

So ist beispielsweise der Träger als Auftraggeber ersatzpflichtig, wenn die Brille eines/r ehrenamtlichen Betreuers/Betreuerin in einem psychiatrischen Krankenhaus durch einen Patienten zerstört wird.

Anders, wenn z. B. die Brille bei einem Vorgang beschädigt wird, bei dem sich nur das allgemeine Lebensrisiko verwirklicht, also kein besonderes, mit dem Auftrag verbundenes Schadensrisiko. In diesem Sinne unterliegt der Träger auch keiner Einstandspflicht für die übliche Abnutzung der Kleidung des Eh-

renamtlichen oder das Risiko des Ehrenamtlichen, in den Räumen des Trägers Opfer eines Diebstahls zu werden.

Ein Aufwendungsersatzanspruch gemäß § 670 BGB analog gegenüber dem Träger kommt auch bei einem Eigenschaden des Ehrenamtlichen infolge eines Verschuldens des Ehrenamtlichen in Betracht. Die Rechtsprechung (BGHZ 89, 153) stellt im Haftungsrecht den ehrenamtlich Tätigen dem Arbeitnehmer gleich. Die Haftung des ehrenamtlich Tätigen ist folglich im Innenverhältnis zu der ihn beschäftigenden Organisation bei einer fahrlässigen Eigenschädigung beschränkt. In welchem Umfang diese Haftung beschränkt ist (bis hin zur völligen Freistellung von Schadensersatzansprüchen), hängt von einer Abwägung der näheren Umstände ab. Hierzu zählen insbesondere der Grad des Verschuldens, der Schadensumfang sowie die Leistungsfähigkeit des ehrenamtlich Tätigen und der Organisation. Ist dem Ehrenamtlichen lediglich leichte Fahrlässigkeit anzulasten, haftet der Träger demnach vollständig für den Eigenschaden des Ehrenamtlichen. Ist dem Ehrenamtlichen aber Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit entgegenzuhalten, so entfällt die Haftungsverpflichtung des Auftraggebers regelmäßig vollständig. Trifft den Ehrenamtlichen der Vorwurf „normaler“, „gewöhnlicher“ oder „mittlerer“ Fahrlässigkeit, so kommt es zwischen Träger und Ehrenamtlichen zu einer Aufteilung der Lasten.

In Analogie zur Rechtsprechung hinsichtlich der Arbeitgeberhaftung bei Unfallschäden, die der Pkw des/der Arbeitnehmers/Arbeitnehmerin bei einem selbstverschuldeten Unfall erleidet (vgl. OVG NRW, Urteil v. 15.1.1993, NwVBI 1993, 271), kann zudem Folgendes festgestellt werden:

Bei Schäden, die der Ehrenamtliche im Dienste des Trägers erleidet, und die er nicht wegen Erhalts einer Vergütung hinnehmen muss, hängt ein Schadensersatzanspruch gegen den Träger davon ab, ob der Ehrenamtliche nach der Natur der Sache den Sachschaden selbst tragen muss. Dies ist danach zu unterscheiden, ob es sich um einen Schaden aus dem Lebensbereich des Ehrenamtlichen oder um einen Schaden aus dem Betätigungsbereich des Trägers handelt. Hierbei ist darauf abzustellen, ob der Träger ohne den Einsatz des Kraftfahrzeugs des Ehrenamtlichen ein eigenes Fahrzeug einsetzen und das damit verbundene Unfallrisiko tragen müsste. Ist dies der Fall, ist die Kraftfahrzeugnutzung dem Betätigungsbereich des Trägers zuzurechnen. Wenn die Kraftfahrzeugbenutzung hingegen zu dem persönlichen Lebensbereich des Ehrenamtlichen gehört, dann muss er das Unfallrisiko selbst tragen. Das ist z. B. dann der Fall, wenn er seine ehrenamtlichen Aufgaben ebenso gut oder fast ebenso gut ohne Auto erledigen könnte und das Auto nur zur persönlichen Erleichterung benutzt.

In Fällen, in denen jemand während seiner ehrenamtlichen Tätigkeit einen Eigenschaden erleidet, treten jedoch häufig vom Auftraggeber abgeschlossene (Haftpflicht-)Versicherungen ein, die das Haftungsrisiko des Trägers verringern (siehe oben Ziff. 2 a) bb), Seite 6). Bereits hier eine Anmerkung zur versicherungsrechtlichen Absicherung: Eine Schädigung durch den Träger oder dessen Mitar-

beiter/innen ist in der Regel versicherungsrechtlich abgedeckt. Ist ein Schaden von einem Dritten verursacht worden, ohne dass ein eigenes Verschulden des Trägers oder eines Mitarbeiters vorliegt, bestehen nur direkte Ansprüche gegen den Dritten. Dies ist kein Fall der für Kirche und Caritas bestehenden Versicherungen.

**b) Wie sehen die Haftung und der Versicherungsschutz des im Auftrag eines kirchlichen Trägers handelnden Ehrenamtlichen grundsätzlich aus, wenn dieser einen Personen- oder Sachschaden bei einem Dritten verursacht? (siehe Teil II.)**

aa) Verursacht ein im Auftrag eines kirchlichen Trägers (Caritasverband, Fachverband, Kirchengemeinde pp.) tätiger Ehrenamtlicher einen Schaden bei einem Hilfesuchenden, Klienten oder sonstigen Dritten, so kann zunächst der Träger selbst dem Dritten gegenüber auf Ersatz von Personenschäden, Sachschäden und evtl. auch Schmerzensgeld haften, wenn eine mindestens fahrlässige Handlung vorliegt.

In Betracht kommt eine vertragliche Haftung, z. B. aus einem Betreuungsvertrag zwischen dem Träger und dem geschädigten Hilfesuchenden, daneben aber auch eine sogenannte deliktische Haftung, die auch – allerdings in Deutschland sehr begrenzte – Schmerzensgeldansprüche wegen unerlaubter Handlungen (das sind Eingriffe in Körper, Gesundheit, Leben, Eigentum) vorsieht. Die Haftung des Trägers ergibt sich daraus, dass der Ehrenamtliche bei vertraglichem Handeln als Erfüllungsgehilfe im Sinne von § 278 BGB ohne Entlastungsbeweis oder bei deliktischem Handeln – also unabhängig vom Bestehen eines Vertrages – als Verrichtungsgehilfe im Sinne von § 831 Abs. 1 Satz 1 BGB tätig geworden ist, wobei die Möglichkeit eines Entlastungsbeweises des Trägers nach § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB besteht. Eine solche sogenannte Exkulpation läge vor, wenn der Träger nachweislich den für ihn handelnden Ehrenamtlichen sorgfältig ausgesucht und überwacht hat. Dann wäre er von deliktischen Ansprüchen frei.

Neben der Haftung des Trägers kommt auch eine deliktische Haftung des Ehrenamtlichen selbst in Betracht. Eine solche persönliche Instandspflicht besteht regelmäßig, wenn er Leib, Leben oder Eigentum oder weitere ausschließlich bestehende Vermögensrechte des Geschädigten rechtswidrig und schuldhaft verletzt und deshalb nach § 823 Abs. 1 BGB unmittelbar gegenüber dem Geschädigten haftet. Die Haftung ist ebenfalls begründet, falls der Ehrenamtliche schuldhaft ein den Schutz des geschädigten Dritten bezweckendes Gesetz verletzt und deshalb nach § 823 Abs. 2 BGB deliktisch einstehen muss. Ferner kommt eine Haftung des Ehrenamtlichen bei vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung des Dritten in Betracht (§ 826 BGB). Dann schuldet der Ehrenamtliche auch Ausgleich des Vermögensschadens. Im Falle einer Körper- oder Gesund-

heitsverletzung kommt auch ein Schmerzensgeldanspruch nach § 847 Abs. 1 BGB in Betracht.

Die vorgenannte deliktische Haftung des Ehrenamtlichen tritt ggf. neben die Einstandspflicht des Trägers, für die der Ehrenamtliche tätig wird, und zwar im Sinne einer sogenannten gesamtschuldnerischen Haftung. Das heißt, dass sich der geschädigte Dritte an einen von beiden oder an beide mit Schadensersatzansprüchen wenden kann.

Allerdings kommen nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGHZ 89, 155, 158) dem ehrenamtlich Tätigen im Innenverhältnis zum Träger dieselben haftungsrechtlichen Privilegien wie einem Arbeitnehmer im Innenverhältnis zum Arbeitgeber zu Gute. Danach haftet der Ehrenamtliche bei Schädigungen Dritter im Innenverhältnis zum Auftraggeber nicht für leichte Fahrlässigkeit. Bei mittlerer Fahrlässigkeit findet eine anteilige Haftung je nach den Umständen des Einzelfalles statt. Bei grober Fahrlässigkeit (d. h. also bei Missachtung der im Verkehr üblichen Sorgfalt in besonders ausgeprägtem Maße) und bei Vorsatz dagegen haftet der Ehrenamtliche allein. Gemäß dieser Grundsätze besitzt der Ehrenamtliche also ggf. bei Inanspruchnahme durch den Dritten gegenüber dem Träger entsprechend einen Anspruch auf Freistellung von Haftungsansprüchen Dritter (sog. Freistellungsanspruch) bzw. auf Erstattung von ihm bereits an den Geschädigten Dritten gezahlter Schadensersatzleistungen.

Dies bedeutet, dass der Träger den Schaden ganz bzw. teilweise je nach seiner Haftungsquote gegenüber dem Dritten zu tragen hat, so dass der Ehrenamtliche nicht vom Dritten in Anspruch genommen werden muss. Sofern der Ehrenamtliche dennoch vom Dritten selbst in Anspruch genommen wird, hat der Ehrenamtliche einen Erstattungsanspruch gegenüber seinem Auftraggeber. D. h., der Auftraggeber hat ihm den Betrag zu ersetzen bzw. vorher zu bezahlen, den er an den Dritten als Schadensersatz bzw. Schmerzensgeld geleistet hat oder noch leisten muss, sofern er den Schaden nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat. Bei mittlerer Fahrlässigkeit besteht ein teilweiser Freistellungs- bzw. Erstattungsanspruch in Höhe des Anteils, der auf den Auftraggeber entfällt.

Die Ehrenamtlichen sind im Ergebnis also genauso geschützt wie die Arbeitnehmer des Trägers. Etwas anderes gilt dagegen für ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder, Geschäftsführungen oder Aufsichtsratsmitglieder, dazu nachfolgend weitere Informationen unter Ziff. c).

- bb) Die Haftung für grobe Fahrlässigkeit des Ehrenamtlichen, die dieser normalerweise selbst tragen müsste (nicht jedoch für Vorsatz), ist durch eine Trägerhaftpflichtversicherung, die auch ehrenamtlich tätige Helfer einschließt, absicherbar. Ob eine solche Trägerhaftpflichtversicherung besteht, sollte der ehrenamtliche Helfer beim Träger in Erfahrung bringen. Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem nachfolgenden Teil II.

**c) Welche Besonderheiten gelten im Hinblick auf die Haftung von ehrenamtlich tätigen Vorstands- bzw. Geschäftsführungsmitgliedern, wenn sie in Ausübung ihres Amtes Schäden bei Hilfesuchenden, Klienten, Mitarbeitern, Ehrenamtlichen oder sonstigen Dritten herbeiführen?**

- aa) Vorstände und Geschäftsführungen der kirchlichen Träger (unabhängig von der Rechtsform) tragen auch haftungsrechtliche Verantwortung für den Rechtsträger. Im Vereinsrecht gilt, dass sie z. B. gesetzlicher Vertreter des Vereins nach § 26 Abs. 2 BGB sind. Gleiches gilt gemäß § 35 Abs. 1 GmbH-Gesetz für die Geschäftsführer einer GmbH. Zwar haftet normalerweise außenstehenden Dritten, die geschädigt worden sind, nur der Verein, die GmbH pp. als juristische Person, jedoch gibt es Fallgestaltungen, in denen auch der handelnde Vorstand bzw. die Geschäftsführung selbst wegen Schädigungshandlungen in Anspruch genommen werden kann. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um hauptamtlich tätige Vorstandsmitglieder bzw. Geschäftsführer oder um ehrenamtlich tätige Vorstands- oder Geschäftsführungsmitglieder handelt. Somit sind also auch diese Personen möglicherweise unmittelbaren persönlichen Haftungsrisiken ausgesetzt.
- bb) Fallgestaltungen, in denen ausnahmsweise eine unmittelbare Außenhaftung des Vorstandsmitgliedes bzw. des Geschäftsführungsmitgliedes (auch des ehrenamtlichen Vorstandes bzw. der Geschäftsführung) gegenüber Dritten mit dem eigenen privaten Vermögen in Betracht kommt, sind z. B. folgende:
- Ausstellung fehlerhafter Zuwendungsbestätigungen oder Fehlverwendung von Spendenmitteln;
  - Verletzung steuerlicher Pflichten (einschließlich Abführung von Lohnsteuer und Sozialversicherung);
  - Unterlassung der rechtzeitigen Insolvenzantragstellung bei Überschuldung bzw. Zahlungsunfähigkeit;
  - Rechtswidrige und schuldhaft Verletzung von Gesundheit, Körper, Leben, Eigentum oder eines sonstigen Rechts (§ 823 Abs. 1 BGB) eines Dritten;
  - Verletzung eines Schutzgesetzes (§ 823 Abs. 2 BGB);
  - Vorsätzliche und sittenwidrige Vermögensschädigung (§ 826 BGB).
- cc) Der Grundsatz lautet aber, dass – von den vorstehend unter bb) aufgeführten Ausnahmefällen abgesehen – normalerweise im Außenverhältnis der Verein selbst als juristische Person außenstehenden Dritten gegenüber bei Pflichtverletzungen von Vorstand bzw. Geschäftsführung für diese haftet (vgl. § 31 BGB: sog. Organhaftung des Vereins).
- dd) Auch in diesen Fällen, in denen das ehrenamtliche Vorstandsmitglied bzw. der ehrenamtliche Geschäftsführer nicht unmittelbar im Außenverhältnis gegenüber

dem Dritten haftet, sondern nur der Verein selbst als juristische Person, kommt aber im Innenverhältnis zwischen dem Verein und dem Vorstand bzw. der Geschäftsführung eine Haftung des Vorstandes oder der Geschäftsführung gegenüber dem Verein in Betracht. Rechtliche Grundlage für diese Haftung ist ein zwischen dem Verein und dem einzelnen Vorstandsmitglied bestehendes Vertragsverhältnis. Wird die Tätigkeit des Vorstandsmitgliedes unentgeltlich ohne Gegenleistung erbracht, so besteht zwischen dem Vorstandsmitglied und dem Verein ein Auftrag (§ 27 Abs. 3, §§ 662 ff. BGB). Dieses Rechtsverhältnis verpflichtet das Vorstandsmitglied zur sorgfältigen Wahrnehmung der Amtsführung: mangelnde Eignung, fehlende Vertrautheit oder geringe Erfahrung entlasten das einzelne Vorstandsmitglied grundsätzlich nicht von Haftung. Dieses Risiko kann in einem bestimmten Umfang durch Versicherungsschutz (Rechtsschutzversicherung, Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung) auf eine Versicherung abgewälzt werden.

- ee) Wichtig ist, dass ehrenamtliche Vorstandsmitglieder – anders als andere ehrenamtlich Engagierte – dem Verein bereits bei leicht fahrlässigen Verstößen gegen die ihnen obliegenden Sorgfaltspflichten auf Ersatz des dadurch entstandenen Schadens haften (BGH-Urteil vom 07.10.1963, Der Betriebsberater 1964, Seite 100, Palandt / Heinrichs, BGB-Kommentar § 27 BGB, Randz. 4c). Die Haftungserleichterung für Arbeitnehmer und Ehrenamtliche ohne Leitungsverantwortung greift hier nicht. Auch die unentgeltliche Vorstands- bzw. Geschäftsführungstätigkeit führt nicht zu Haftungserleichterungen. Die Rechtsprechung behandelt hauptamtliche, nebenamtliche und ehrenamtliche Vorstände haftungsrechtlich nicht unterschiedlich. Dies führt beispielsweise bei ehrenamtlichen Vorständen bzw. Geschäftsführungen, die sich nur viermal jährlich treffen, zur Problematik des sog. Organisationsverschuldens, wenn und weil sie sich nicht wie ein hauptamtlicher Geschäftsführer bzw. Vorstand grundsätzlich tagtäglich um die Wahrnehmung der Leitungsgeschäfte kümmern können. Dadurch entsteht für ehrenamtliche Vorstandsmitglieder oder Geschäftsführungen aus haftungsrechtlichen Aspekten ein besonderes Risiko des Organisationsverschuldens, was durch Ressortregelungen und /oder eine besondere Beaufsichtigung durch die hauptamtliche Geschäftsführung ausgeglichen werden muss. Auch im mehrköpfigen Vorstand führt eine interne Aufgabenverteilung (Ressortbildung) allerdings nicht dazu, dass das im konkreten Falle unzuständige Vorstandsmitglied (auch ein Ehrenamtlicher) vollkommen von der Haftung frei ist. Vielmehr haben auch die (ehrenamtlichen) Vorstandsmitglieder sich gegenseitig zu kontrollieren und haften u. U. für eine mangelhafte gegenseitige Überwachung (sog. Verletzung der Überwachungspflicht) des handelnden Vorstandsmitgliedes dem Verein gegenüber.
- ff) Durch Delegation von Aufgaben auf Nichtvorstandsmitglieder (z. B. hauptamtliche Geschäftsführer) kann sich auch der ehrenamtliche Vorstand seiner haf-

tungsrechtlichen Verantwortung nur entziehen, soweit er die Aufgabendurchführung umfänglich und ausgiebig überwacht.

- gg) Es ist jedoch möglich, die Haftung der Vorstandsmitglieder gegenüber dem Verein durch eine Satzungsbestimmung auf Fälle vorsätzlichen und grob fahrlässigen Handelns zu beschränken. Ausdrücklich festgehalten sei allerdings, dass eine solche in der Satzung festgelegte Haftungsbeschränkung nicht im Außenverhältnis gegenüber dem geschädigten Dritten gilt. Das ehrenamtliche Vorstandsmitglied hat indes, sofern kein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt, gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Freistellung gegenüber Schadensersatzansprüchen Dritter bzw. auf Erstattung von an den Dritten bezahlten Beträgen.
- hh) Aus der Geschäftsführungs- und Vertretungsverantwortung auch des ehrenamtlichen Vorstandes für den Träger ergeben sich zahlreiche Pflichten, bei deren Verletzung Haftungsrisiken entstehen können. Haftungsanlässe können sich aus Verstößen der (auch ehrenamtlichen) Vorstandsmitglieder gegen die einschlägigen staatlichen oder kirchlichen Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, behördlichen und gerichtlichen Anordnungen, die vorhandene Satzung, nachrangiges Vereinsrecht sowie Einzelanweisungen der Mitgliederversammlung oder des Aufsichtsorgans ergeben. Auch ehrenamtliche Vorstandsmitglieder haben sich darüber hinaus ständig über die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Vereins zu informieren und sich bei Bedenken einzuschalten. Sie haben ein der Größe des Vereins entsprechendes angemessenes Risikomanagement- und -kontrollsystem einzurichten (insbesondere Berichtswesen, Controlling, interne Revision). Sie müssen für eine angemessene, den Qualitätsanforderungen genügende Personal- und Sachausstattung Sorge tragen und haben dafür zu sorgen, dass über eine adäquate Aufbau- und Ablauforganisation die unterstellten Mitarbeiter entsprechend arbeitsrechtlich angewiesen und beaufsichtigt werden und dass beispielsweise Aufsichtspflichten gegenüber zu betreuenden Personen wahrgenommen werden. Gerade die Verletzung einer Aufsichtspflicht des Ehrenamtlichen kann zu einer Haftung, etwa gemäß § 832 BGB, führen. Danach ist derjenige, der kraft Gesetzes oder Vertrages zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit oder ihres geistigen oder körperlichen Zustandes der Beaufsichtigung bedarf, zum Ersatze des Schadens verpflichtet, den diese Person einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nur dann nicht ein, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden wäre. Deshalb muss der Träger über qualifiziertes und entsprechend aus- und fortgebildetes Personal verfügen und sich hiervon überzeugen, ggf. einen Aufsichtspflichtigen seinerseits beaufsichtigen. Dem Ehrenamtler ist gerade hier zu empfehlen, den Versicherungsschutz des Trägers (insbesondere den angemessenen

Haftpflichtschutz) zu überprüfen. Auch für die Einhaltung der Arbeitsschutzregelungen trägt der (auch ehrenamtliche) Vorstand bzw. die Geschäftsführung die Verantwortung.

- ii) Wichtig ist, dass sich der Vorstand von dieser Verpflichtung nicht durch Übertragung auf einen hauptamtlichen Geschäftsführer oder leitende Mitarbeiter entziehen kann, vielmehr bleibt in jedem Fall die Verantwortung für die richtige Auswahl geeigneter beauftragter Personen und für die Kontrolle der Aufgabendurchführung dieser Personen (Überwachungsverantwortung).
- jj) Ähnliche haftungsrechtliche Grundsätze wie für die (ehrenamtlichen) Vorstände bzw. Geschäftsführungen gelten auch für die Haftung der ehrenamtlichen Aufsichtsorgane der Träger (z. B. Verwaltungsräte von GmbHs und von Vereinen, Caritasräte), an die entsprechende Anforderungen hinsichtlich der Führung einer sachgerechten Aufsicht und Kontrolle gegenüber dem Vorstand gestellt werden, bei deren Verletzung ebenfalls haftungsrechtliche Folgen eintreten können. Auch hier wird auf die nachstehenden Ausführungen zur versicherungsrechtlichen Abdeckung dieser Haftungsgefahren verwiesen.

#### **d) In welcher Weise kann ein ehrenamtlicher Vorstand bzw. eine ehrenamtliche Geschäftsführung diese Haftungsrisiken durch eine Versicherung abdecken?**

- aa) Wie bereits erwähnt, kann der Auftraggeber Haftpflichtversicherungen abschließen, die den Zweck haben, ihm die Leistung zu ersetzen, die er aufgrund seiner Verantwortlichkeit bzw. derjenigen seiner Organe an einen geschädigten Dritten zu zahlen hat.

Die Versicherungswirtschaft hat für gemeinnützige Organisationen zusätzlich zu den normalen Haftpflichtversicherungen spezielle Deckungskonzepte, sogenannte Vermögensschaden-Haftpflichtversicherungen, entwickelt, durch die nicht nur leitende ehrenamtliche Mitarbeiter oder ehrenamtliche Mitglieder von Organen, sondern darüber hinaus alle ehrenamtlichen Mitarbeiter der gemeinnützigen Organisation in den Versicherungsschutz einbezogen werden. In der Regel ist eine Grundversicherungssumme für alle versicherten Personen vorgesehen, die je nach dem individuellen Bedarf durch eine Höherversicherung für leitende Mitarbeiter und Mitglieder der Organe ergänzt werden kann. Diese Versicherungen greifen in den Fällen ein, in denen Mitarbeiter bei Ausübung ihrer Tätigkeit Dritte geschädigt haben und von diesen auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden, sowie bei der Geltendmachung von Haftungsansprüchen des Trägers gegenüber seinen Mitarbeitern. Durch die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherungen werden zwar unternehmerische Fehlentscheidungen der ehrenamtlichen Führungskräfte nicht abgedeckt, sehr wohl aber eine fahrlässige Verletzung der Organisationspflicht. Diese besagt, dass

ein Leitungsorgan den betrieblichen Ablauf in einem Unternehmen so zu organisieren hat, dass Dritte nicht geschädigt werden. Erwähnenswert ist auch die Möglichkeit, wissentliche Pflichtverletzungen von Mitarbeitern mitzuversichern. Darunter sind etwa jene Fälle zu verstehen, in denen Mitarbeiter im guten Glauben, das Beste für ihre Organisation zu erreichen, vorgegebene Weisungen oder Richtlinien bewusst überschreiten und dadurch Schäden verursachen.

Darüber hinaus könnte für die dem ehrenamtlich Tätigen in Ausübung seiner Tätigkeit entstehenden Eigenschäden eine private Sachversicherung aufkommen – namentlich die (Sach-) Versicherung des ehrenamtlich Tätigen. Allerdings droht bei Inanspruchnahme der Versicherungsleistung die Einbuße des Schadenfreiheitsrabatts. Ferner müsste das durch die Einbeziehung ehrenamtlicher Betätigung in den Versicherungsschutz erhöhte Risiko durch eine höhere Prämie abgegolten werden. Diesen Anteil hätte der ehrenamtlich Tätige selbst zu tragen (vgl. Jachmann/Eichenhofer, a.a.O., S. 260).

Außerdem wäre es möglich, dass die Organisation, für welche der ehrenamtlich Tätige wirkt, eine (Sach-) Versicherung für dessen Eigenschäden abschließt.

Weiterhin ist zu prüfen, ob der einzelne Ehrenamtliche im Rahmen einer Haftpflichtversicherung für das eigene Haftpflichtrisiko Versicherungsschutz begründet. Allerdings sind nach den Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für Privat-Haftpflichtversicherungen alle Haftungsrisiken vom Versicherungsschutz ausgeschlossen, die aus der Ausübung eines Ehrenamtes herrühren, denn in der ehrenamtlichen Tätigkeit liegen besondere Haftungsrisiken, die das übliche Risiko eines Haftpflichtversicherten überschreiten. Eine Ausnahme gilt nur für Personen, die eine eigene Berufs-Haftpflichtversicherung haben. Werden diese im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit auch ehrenamtlich tätig, so umschließt der durch die Berufs-Haftpflichtversicherung gewährte Versicherungsschutz auch die mit ehrenamtlicher Tätigkeit verbundenen Risiken. Der ehrenamtlich Tätige ist also durch die eigene Berufs-Haftpflichtversicherung nur dann geschützt, wenn er im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit ehrenamtlich tätig wird und dabei einen eigenen Schaden erleidet (Igl/Jachmann/Eichenhofer, a.a.O., S. 260 f).

- bb) Diese Versicherungen gelten auch für die Mitglieder von anderen Organen, insbesondere Aufsichtsräten, so dass auch die ehrenamtlichen Mitglieder von Aufsichtsorganen kirchlicher und caritativer Träger, die bei Verletzung von Aufsichtspflichten auch haftungsrechtlich herangezogen werden können, diese Risiken versicherungsmäßig absichern können.

## **Nachdem vorstehend die haftungsrechtliche Situation der ehrenamtlich tätigen Personen dargestellt wurde, nun zurück zur Ausgangsfrage, wie dieser Ratgeber zu nutzen ist:**

In den nachfolgenden Teilen I und II finden Sie beispielhafte Aufzählungen von Versicherungsanlässen, denen bestimmte Auftraggeber zugeordnet sind, die im Fall der Fälle für einen entstandenen Schaden aufkommen müssen. Hingewiesen wird allerdings darauf, dass in den Fällen, in denen eine Versicherung genannt ist, dies nicht immer bedeutet, dass der Versicherungsschutz in vollem Umfang zur Verfügung steht, sondern dass hier durch die Versicherung im Einzelfall auch einmal nur teilweise Leistungen erbracht werden, also Lücken des Versicherungsschutzes verbleiben, die nur durch einen privaten Versicherungsschutz ausgefüllt werden können.

Außerdem erkennen Sie in den einzelnen Spalten, welche Versicherungen oder Berufsgenossenschaften an Stelle des Auftraggebers die Regulierung des Schadens übernehmen. Überall dort, wo die Versicherung bzw. Berufsgenossenschaft bismumsweit gilt, ist die Anschrift dieser Versicherung eingetragen.

Da wo kein Eintrag besteht, beispielsweise wenn Sie bei Stadt-/Kreis-Caritasverband bzw. einen caritativen Fachverband, Orden oder sonstigem Mitglied ehrenamtlich tätig sind, müssen Sie sich bei den Büros bzw. Geschäftsstellen Ihres Auftraggebers nach der bestehenden Versicherung erkundigen. Die dort erhaltenen Informationen tragen Sie bitte in die dafür vorgesehenen Rubriken dieser Broschüre ein. So haben Sie für den Fall der Fälle ein brauchbares Nachschlagewerk für Ihre Belange.

Empfehlenswert ist auch, im nachfolgenden Abschnitt (Wer ist mein Ansprechpartner?) die zuständige Person Ihres Auftraggebers vor Ort einzutragen und diese Eintragung gegebenenfalls später auch zu aktualisieren.

## **Schließlich können Sie vertiefende und weiterführende Informationen in folgenden Publikationen erhalten:**

- Handbuch des Versicherungsschutzes für kirchliche Einrichtungen und Gruppierungen im Erzbistum Köln, Herausgeber: Erzbistum Köln, Hauptabteilung Recht, Stand September 2000.
- Amtsblatt des Erzbistums Köln Nr. 50 vom 24. Januar 1989 (Dienstreise-, Haftpflichtversicherung)
- Rechte und Pflichten des Kirchenvorstandes, Heribert Emsbach, J. P. Bachem Verlag, Köln, 8. Auflage 2000, insbesondere Seiten 57-81 und 129-133.
- Schrift des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung „Zu Ihrer Sicherheit“ Unfallversichert im Ehrenamt, Dezember 2004

- **Mein Ansprechpartner ist:**

Herr/Frau

Straße:

Wohnort:

Telefon:

## **5. Wie ermitteln Sie den entsprechenden Versicherungsschutz?**

Haben Sie einen Schaden während Ihrer ehrenamtlichen Arbeit erlitten bzw. verursacht, dann erfahren Sie mit Hilfe des entsprechenden KENNBUCHSTABENS, ob Sie bzw. Ihr Auftraggeber (Erzbistum Köln, Kirchengemeinde oder Diözesan-Caritasverband / Mitglieder) versichert sind. Darüber hinaus können Sie den nachfolgenden Rubriken die Versicherung, den Versicherungsvertrag sowie den Weg der Schadensmeldung entnehmen.

**Wichtig: Die Schadensmeldung erfolgt durch den Auftraggeber.**

### **Hinweis:**

Finden Sie eine Rubrik nicht ausgefüllt, so müssen Sie dort die entsprechenden Daten eintragen, die Sie bei Ihrem Ansprechpartner erfragen, ggf. besteht in diesem Fall kein Versicherungsschutz.

Wir hoffen, Ihnen mit dieser Schrift einen Berater in Versicherungsfragen zur Hand gegeben zu haben. Gleichzeitig hoffen wir, dass Sie niemals sich selbst oder Andere während Ihrer Tätigkeit gefährden oder durch Andere gefährdet werden.

Dieser Ratgeber wurde nach dem aktuellen Wissensstand zusammengestellt. Es wurde versucht, die meisten typischen Fälle zu erfassen. Besonderheiten in Einzelfällen, die hier nicht zu finden sind, mögen Sie mit Ihrem Auftraggeber abstimmen. Bei Unklarheiten bitten wir Sie, mit Ihrem zuständigen Ansprechpartner Kontakt aufzunehmen.

Für ergänzende Hinweise ist die Redaktion dankbar!

**Alle Angaben sind ohne Gewähr.**

# Teil I

---

**Was gilt, wenn der/die ehrenamtliche  
Mitarbeiter/Mitarbeiterin einen  
Personen- oder Sachschaden bei der  
ehrenamtlichen Arbeit erleidet?**

## Ehrenamtliche erleiden einen Personen<sup>1</sup>- und/oder Sachschaden<sup>2</sup> anlässlich einer ehrenamtlichen Arbeit bei Caritas und beim Erzbistum Köln

Beispielhafte Aufzählung von Anlässen	Im Auftrag von*									
	Caritas <sup>3</sup>				Erzbistum					
	DiCV		Mitglieder		KIGE <sup>4</sup>		Einrichtungen <sup>5</sup>		Verbände <sup>6</sup>	
Kennbuchstabe <sup>7</sup>	Personen- schaden	Sach- schaden	Personen- schaden	Sach- schaden	Personen- schaden	Sach- schaden	Personen- schaden	Sach- schaden	Personen- schaden	Sach- schaden
<b>Arbeitsgruppen- und Ausschusssitzungen</b> siehe Sitzungen	C 1	C 2 C 3	M 1	M 2 M 3	K 1 K 2 K 3	K 4 K 5	K 1 K 2 K 3	K 4 K 5	K 1 K 3 V	K 4 K 5
<b>Arbeitsschutz,</b> Begehungen und Besprechungen	C 1	C 2 C 3	M 1	M 2 M 3	K 1 K 2 K 3	K 4 K 5	K 1 K 3	K 4 K 5	K 1 K 3 V	K 4 K 5
<b>Austragen</b> von • Bistumszeitungen • Gemeindebriefen	C 1	C 2 C 3	M 1	M 2 M 3	K 1 K 3	K 4 K 5	K 1 K 3	K 4 K 5	V	
<b>Austragen</b> von Verbandszeitungen	C 1	C 2 C 3	M 1	M 2 M 3			K 1		K 3 V	K 4 K 5

\* s. o. Ziffer 3, Seite 7 ff.

- 1 Es geht um Personenschäden von Mitarbeitenden bei ehrenamtlicher und unentgeltlicher Tätigkeit und Unfällen durch Selbstschädigung, Verletzung durch Dritte und Überfälle, beim Dienstgang oder Dienstreise, auf dem Weg zur oder von der Tätigkeit (Wegeunfall) (s. o. Ziff. 2, Seite 5 ff und Ziff. 4 Seite 11 ff).
- 2 Es geht um Schäden an Sachen der Ehrenamtlichen, die diese durch Verschulden eines Organs des Trägers oder eines anderen Mitarbeiters erleiden (s. o. Ziff. 2 Seite 5 ff. und Ziff 4 S. 11 ff).
- 3 Ehrenamtliche nach § 2 Abs. 1 Nr. 9, 10 und Abs. 2 Satz 1 SGB VII im Diözesan-Caritasverband (DiCV), in den Kreis-/Stadt-Caritas-Verbänden (CV) und Fachverbänden, Orden und bei sonstigen Mitgliedern gem. § 7 Absätze 2-4 u. § 8 Absätze 1 – 9 Satzung DCV.
- 4 Ehrenamtliche nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 a und 10 b und Abs. 2 Satz 1 SGB VII in öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften und deren Einrichtungen, insbesondere Einrichtungen der Kirchengemeinden /-verbände und Gemeindeverbände, z. B. KITA, OT, Friedhöfe, Pastoral- und Verwaltungsdienste, Rendanturen, Pfarrcaritas.
- 5 Ehrenamtliche nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 a und 10 b und Abs. 2 Satz 1 SGB VII in öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften und deren Einrichtungen, insbesondere Priesterseminar, Offizialat, Generalvikariat und sonstige Einrichtungen des Bistums, z. B. Bildungseinrichtungen.
- 6 Sonstige, von Ziffer 3-5 nicht erfasste, der Kirche zugeordnete Vereinigungen, Ehrenamtliche des Bildungswerkes der Erzdiözese Köln e. V. sowie seiner Einrichtungen, der Katholischen Jugendarbeit des Erzbistums Köln e. V., des Diözesanrates e. V., des Bundes der Deutschen katholischen Jugend, der katholischen Frauengemeinschaft Deutschlands. Für andere hier nicht genannte Verbände ist der Versicherungsschutz im Einzelfall zu klären.
- 7 Erläuterung der Kennbuchstaben s. Seite 44 ff.

## Ehrenamtliche erleiden einen Personen<sup>1</sup>- und/oder Sachschaden<sup>2</sup> anlässlich einer ehrenamtlichen Arbeit bei Caritas und beim Erzbistum Köln

Beispielhafte Aufzählung von Anlässen	Im Auftrag von*									
	Caritas <sup>3</sup>				Erzbistum					
	DiCV		Mitglieder		KIGE <sup>4</sup>		Einrichtungen <sup>5</sup>		Verbände <sup>6</sup>	
Kennbuchstabe	Personen- schaden	Sach- schaden	Personen- schaden	Sach- schaden	Personen- schaden	Sach- schaden	Personen- schaden	Sach- schaden	Personen- schaden	Sach- schaden
<b>Bastelgruppen Leitung</b> (z. B. Mutter / Kind)	C 1	C 2 C 3	M 1	M 2 M 3	K 1 K 3	K 4 K 5	K 1		K 3 V	K 4 K 5
<b>Bauarbeiten</b> (größere Baumaß- nahmen mit Archi- tektenvertrag)	C 1	C 2 C 3	M 1	M 2 M 3	K 1 K 2 K 3	K 4 K 5	K 1 K 2 K 3	K 4 K 5	K 3 V	K 4 K 5
<b>Bauarbeiten</b> (Renovierung / kleine Instandsetzung)	C 1	C 2 C 3	M 1	M 2 M 3	K 1 K 2 K 3	K 4 K 5	K 1 K 2 K 3	K 4 K 5	K 3 V	K 4 K 5
<b>Begehungen von Ge- bäuden und Anlagen</b> (Bauschäden), z. B. durch Kirchen- vorstand, Küster, Haus- meister, Pfarrgemeinderat	C 1	C 2 C 3	M 1	M 2 M 3	K 1 K 3	K 4 K 5	K 1 K 3	K 4 K 5	K 3 V	K 4 K 5
<b>Besuchsdienste</b> für Kranke (Pfarrcaritas)	C 1	C 2 C 3	M 1	M 2 M 3	K 2 K 3	K 4 K 5				
<b>Besuchsdienste</b> in Senioren- wohnheimen	C 1	C 2 C 3	M 1	M 2 M 3	K 2 K 3	K 4 K 5	K 1		V	
<b>Besuchsdienste</b> für Neuzuzugene	C 1	C 2 C 3	M 1	M 2 M 3	K 1 K 3	K 4 K 5				
<b>Besuchsdienste</b> Katholische Kranken- haus-Hilfe „Grüne Damen“	C 1	C 2 C 3	M 1	M 2 M 3	K 2 K 3	K 4 K 5				
<b>Büchereidienste</b> Pfarrei, Caritas	C 1	C 2 C 3	M 1	M 2 M 3	K 1 K 3	K 4 K 5	K 1		V	
<b>Chor</b> siehe musikali- sche Dienste	C 1	C 2 C 3	M 1	M 2 M 3	K 1 K 3	K 4 K 5	K 1 K 2 K 3	K 4 K 5	V	
<b>Eltern als Ergänzungskräfte</b> Gruppenarbeit	C 1	C 2 C 3	M 1	M 2 M 3	K 1 K 2 K 3	K 4 K 5	K 1 K 2		V	

## Ehrenamtliche erleiden einen Personen<sup>1</sup>- und/oder Sachschaden<sup>2</sup> anlässlich einer ehrenamtlichen Arbeit bei Caritas und beim Erzbistum Köln

Beispielhafte Aufzählung von Anlässen	Im Auftrag von*									
	Caritas <sup>3</sup>				Erzbistum					
	DiCV		Mitglieder		KIGE <sup>4</sup>		Einrichtungen <sup>5</sup>		Verbände <sup>6</sup>	
Kennbuchstabe	Personen- schaden	Sach- schaden	Personen- schaden	Sach- schaden	Personen- schaden	Sach- schaden	Personen- schaden	Sach- schaden	Personen- schaden	Sach- schaden
<b>Elternbeiräte</b> Kindertagesstätten	C 1	C 2 C 3	M 1	M 2 M 3	K 2 K 3	K 4 K 5	K 2		V	
<b>Elternbeiräte</b> Schulen	C 1	C 2 C 3	M 1	M 2 M 3	K 1 K 2		K 1 K 2 K 3	K 4 K 5	V	
<b>Eucharistische Ehregarden</b> (im Gottesdienst)	C 1	C 2 C 3	M 1	M 2 M 3	K 1 K 3	K 4 K 5	K 1 K 3	K 4 K 5	K 3 V	K 4 K 5
<b>Feste / Basare etc.</b> siehe Veranstaltungen										
<b>Firmvorbereitung / -unterricht</b>	C 1	C 2 C 3	M 1	M 2 M 3	K 1 K 3	K 4 K 5	K 1		V	
<b>Fort- und Weiterbil- dungsteilnahme</b>	C 1	C 2 C 3	M 1	M 2 M 3	K 1 K 2 K 3	K 4 K 5	K 1 K 3	K 4 K 5	K 3 V	K 4 K 5
<b>Freizeitveran- staltungen</b> Leiter, Organisatoren z. B. • Feriencamp • Ausflüge • Fahrradtourorganisa- tion/-durchführung	C 1	C 2 C 3	M 1	M 2 M 3	K 1 K 3	K 4 K 5	K 1 K 3	K 1 K 4 K 5	K 3 V	K 4 K 5
<b>Gruppenarbeit der KIGE</b> (z. B. Leiter, Orga- nisatoren) (Männer, Frauen, Jugend)	C 1	C 2 C 3	M 1	M 2 M 3	K 1 K 3	K 4 K 5				
<b>Gruppenarbeit der Verbände</b> Leiter, Or- ganisatoren (Männer, Frauen, Jugend)	C 1	C 2 C 3	M 1	M 2 M 3					K 3 V	K 4 K 5

## Ehrenamtliche erleiden einen Personen<sup>1</sup>- und/oder Sachschaden<sup>2</sup> anlässlich einer ehrenamtlichen Arbeit bei Caritas und beim Erzbistum Köln

Beispielhafte Aufzählung von Anlässen	Im Auftrag von*									
	Caritas <sup>3</sup>				Erzbistum					
	DiCV		Mitglieder		KIGE <sup>4</sup>		Einrichtungen <sup>5</sup>		Verbände <sup>6</sup>	
Kennbuchstabe	Personen- schaden	Sach- schaden	Personen- schaden	Sach- schaden	Personen- schaden	Sach- schaden	Personen- schaden	Sach- schaden	Personen- schaden	Sach- schaden
<b>Hilfsdienste, z. B.</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beerdigungen (z. B. Sarg tragen)</li> <li>• Blumenschmuck Kirche</li> <li>• Friedhofsanlagen</li> <li>• Gemeindemitglieder in Not (Pfarrcaritas)</li> <li>• Grünanlagen</li> <li>• Martinsfeuer</li> <li>• Osterfeuer</li> <li>• Heizungsanlage</li> <li>• Paramentenpflege</li> <li>• Reinigung</li> <li>• Wallfahrten</li> </ul>	C 1	C 2 C 3	M 1	M 2 M 3	K 1 K 2 K 3	K 4 K 5	K 1 K 2 K 3	K 4 K 5	K 3 V	K 4 K 5
<b>Hospizdienste</b>	C 1	C 2 C 3	M 1	M 2 M 3	K 2	K 4 K 5	K 2		V	
<b>Kantorendienste</b>	C 1	C 2 C 3	M 1	M 2 M 3	K 1 K 3	K 4 K 5	K 1 K 3	K 4 K 5		
<b>Kinderbetreuung, z. B.</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Hausaufgaben</li> <li>• während Gottesdiensten</li> </ul>	C 1	C 2 C 3	M 1	M 2 M 3	K 1 K 3	K 4 K 5	K 1 K 3	K 4 K 5	V	
<b>Kindertagesstätten z. B.</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Basteln</li> <li>• Holzarbeiten</li> <li>• Pflege der Außenanlage</li> <li>• Kleinere Reparaturen</li> </ul>	C 1	C 2 C 3	M 1	M 2 M 3	K 2 K 3	K 4 K 5	K 1 K 2		V	
<b>Kleiderladen z. B.</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wäsche / Kleidung sortieren</li> <li>• Wäsche / Kleidung verkaufen</li> <li>• Näharbeiten</li> </ul>	C 1	C 2 C 3	M 1	M 2 M 3	K 1 K 2 K 3	K 4 K 5	K 1 K 2		K 3 V	K 4 K 5

## Ehrenamtliche erleiden einen Personen<sup>1</sup>- und/oder Sachschaden<sup>2</sup> anlässlich einer ehrenamtlichen Arbeit bei Caritas und beim Erzbistum Köln

Beispielhafte Aufzählung von Anlässen	Im Auftrag von*									
	Caritas <sup>3</sup>				Erzbistum					
	DiCV		Mitglieder		KIGE <sup>4</sup>		Einrichtungen <sup>5</sup>		Verbände <sup>6</sup>	
Kennbuchstabe	Personen- schaden	Sach- schaden	Personen- schaden	Sach- schaden	Personen- schaden	Sach- schaden	Personen- schaden	Sach- schaden	Personen- schaden	Sach- schaden
<b>Kollektendienste</b>	C 1	C 2 C 3	M 1	M 2 M 3	K 1 K 3	K 4 K 5	K 1 K 3	K 4 K 5	V	
<b>Kommunion-Helfer- dienste</b> innerhalb und außerhalb der Kirche	C 1	C 2 C 3	M 1	M 2 M 3	K 1 K 3	K 4 K 5	K 1 K 3	K 4 K 5	V	
<b>Kommunionvorbe- reitung /-unterricht</b>	C 1	C 2 C 3	M 1	M 2 M 3	K 1 K 3	K 4 K 5	K 1 K 3	K 4 K 5	V	
<b>Küsterdienste</b>	C 1	C 2 C 3	M 1	M 2 M 3	K 1 K 3	K 4 K 5	K 1 K 3	K 4 K 5	V	
<b>Lektorendienste</b>	C 1	C 2 C 3	M 1	M 2 M 3	K 1 K 3	K 4 K 5	K 1 K 3	K 4 K 5	V	
<b>Migrationsdienst</b> (auch Pfarrcaritas) <b>z. B.</b> • Behördliche Betreuung • Durchführung von Sprachkursen • Durchführung von PC-Kursen • Schulische Betreuung • Kinderbetreuung • Vorbereitung, Durch- führung von Festen • Besuchsdienst in der Abschiebehaf • Begleitung bei Ausflügen	C 1	C 2 C 3	M 1	M 2 M 3	K 1 K 2 K 3	K 4 K 5	K 1		K 3 V	K 4 K 5
<b>Ministranten / Messdiener z. B.</b> • am Altar / in Sakristei • Ministrantenstunden zur Vorbereitung	C 1	C 2 C 3	M 1	M 2 M 3	K 1 K 3	K 4 K 5	K 1 K 3	K 4 K 5	V	

## Ehrenamtliche erleiden einen Personen<sup>1</sup>- und/oder Sachschaden<sup>2</sup> anlässlich einer ehrenamtlichen Arbeit bei Caritas und beim Erzbistum Köln

Beispielhafte Aufzählung von Anlässen	Im Auftrag von*									
	Caritas <sup>3</sup>				Erzbistum					
	DiCV		Mitglieder		KIGE <sup>4</sup>		Einrichtungen <sup>5</sup>		Verbände <sup>6</sup>	
Kennbuchstabe	Personen- schaden	Sach- schaden	Personen- schaden	Sach- schaden	Personen- schaden	Sach- schaden	Personen- schaden	Sach- schaden	Personen- schaden	Sach- schaden
<b>Mitarbeit in Freiwilligen-Zentren</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Arbeit am PC</li> <li>• Beratung</li> <li>• Gruppenarbeit</li> </ul>	C 1	C 2 C 3	M 1	M 2 M 3	K 1		K 1		K 3 V	K 4 K 5
<b>Möbellager z. B.</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verkauf</li> <li>• Transport</li> <li>• Auf- und Abbau von Möbeln</li> <li>• Werkbankarbeiten in der Schreinerei</li> </ul>	C 1	C 2 C 3	M 1	M 2 M 3	K 1 K 2 K 3	K 4 K 5	K 1		K 3 V	K 4 K 5
<b>Musikalische Dienste z. B.</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Jugendband,</li> <li>• Instrumentalgruppen,</li> <li>• Gesangsgruppen</li> <li>• Kirchenchor</li> </ul>	C 1	C 2 C 3	M 1	M 2 M 3	K 1 K 2 K 3	K 4 K 5	K 1 K 3	K 4 K 5	V	
<b>Organistendienste</b>	C 1	C 2 C 3	M 1	M 2 M 3	K 1 K 3	K 4 K 5	K 1 K 3	K 4 K 5		
<b>Praktikum (unbezahlt)</b>	C 1	C 2 C 3	M 1	M 2 M 3	K 1 K 2 K 3	K 4 K 5	K 1 K 3	K 4 K 5	K 3 V	K 4 K 5
<b>Prozessionen (Mitwirkung)</b>	C 1	C 2 C 3	M 1	M 2 M 3	K 1 K 3	K 4 K 5	K 1 K 3	K 4 K 5	K 3 V	K 4 K 5
<b>Radstation</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Auftragsannahme</li> <li>• Kundenservice</li> <li>• Reinigungsarbeiten</li> <li>• Kleinreparaturen</li> </ul>	C 1	C 2 C 3	M 1	M 2 M 3	K 1		K 1		V	
<b>Sammlungen z. B.</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Jugendarbeit (Alt- kleider / Altpapier)</li> <li>• Misereor</li> <li>• Pfarrcaritas der Pfarrei</li> <li>• Sternsinger</li> </ul>	C 1	C 2 C 3	M 1	M 2 M 3	K 1 K 2 K 3	K 4 K 5	K 1		K 3 V	K 4 K 5

## Ehrenamtliche erleiden einen Personen<sup>1</sup>- und/oder Sachschaden<sup>2</sup> anlässlich einer ehrenamtlichen Arbeit bei Caritas und beim Erzbistum Köln

<b>Beispielhafte Aufzählung von Anlässen</b>  Kennbuchstabe	Im Auftrag von*									
	Caritas <sup>3</sup>				Erzbistum					
	DiCV		Mitglieder		KIGE <sup>4</sup>		Einrichtungen <sup>5</sup>		Verbände <sup>6</sup>	
	Personen-schaden	Sach-schaden	Personen-schaden	Sach-schaden	Personen-schaden	Sach-schaden	Personen-schaden	Sach-schaden	Personen-schaden	Sach-schaden
<b>Selbsthilfegruppen, (auch Pfarrcaritas) Ehrenamtliche Tätigkeit für z. B.</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Alleinerziehende</li> <li>• Tagesmütter</li> <li>• Trauerbegleitung</li> <li>• Verwitwete</li> <li>• Drogenabhängigkeit</li> <li>• Sucht</li> </ul>	C 1	C 2 C 3	M 1	M 2 M 3	K 1 K 2 K 3	K 4 K 5	K 1 K 2		K 3 V	K 4 K 5
<b>Senioren-wohnheime, z. B.</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Besuchsdienst</li> <li>• Begleitung bei Spaziergängen</li> <li>• Begleitung zu und während der Gottesdienste</li> <li>• Gruppenangebote (Singen, Kochen, Backen ...)</li> <li>• Freizeitpädagogische Maßnahmen (Animationsspiele, Basteln, Werken)</li> <li>• Einkaufsdienst im Altenheim</li> <li>• Gestaltung von Räumlichkeiten</li> <li>• Mitarbeit im Heimbeirat</li> <li>• Fahrdienst für Behinderte</li> <li>• Feste und Feiern/ Vorbereitung und Durchführung</li> <li>• Helfen in der Cafeteria, im Küchenbetrieb</li> <li>• Handwerkliche Tätigkeiten</li> <li>• Verkauf auf Basaren</li> </ul>	C 1	C 2 C 3	M 1	M 2 M 3	K 1 K 2 K 3	K 4 K 5	K 1		K 3 V	K 4 K 5

## Ehrenamtliche erleiden einen Personen<sup>1</sup>- und/oder Sachschaden<sup>2</sup> anlässlich einer ehrenamtlichen Arbeit bei Caritas und beim Erzbistum Köln

Beispielhafte Aufzählung von Anlässen	Im Auftrag von*									
	Caritas <sup>3</sup>				Erzbistum					
	DiCV		Mitglieder		KIGE <sup>4</sup>		Einrichtungen <sup>5</sup>		Verbände <sup>6</sup>	
Kennbuchstabe	Personen- schaden	Sach- schaden	Personen- schaden	Sach- schaden	Personen- schaden	Sach- schaden	Personen- schaden	Sach- schaden	Personen- schaden	Sach- schaden
<b>Sitzungen Kirchlicher Kommissionen und Gremien / Räte</b> (z. B. Kirchenvorstand, Pfarrgemeinderat, Kirchensteuerrat)	C 1	C 2 C 3	M 1	M 2 M 3	K 1 K 3	K 4 K 5	K 1 K 3	K 4 K 5	V	
<b>Telefonseelsorge</b>	C 1	C 2 C 3	M 1	M 2 M 3	K 1 K 3	K 4 K 5	K 1 K 3	K 4 K 5	V	
<b>Veranstaltungen der Kirchengemeinde, Caritas</b> (mit religiösem Bezug) geplante Mitwirkung / Leitung <b>z. B.</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Pfarrfest</li> <li>• Fest in Tageseinrichtungen für Kinder</li> <li>• Basar</li> <li>• Jugendfreizeiten</li> <li>• Dankeschönfest für Ehrenamtliche</li> </ul>	C 1	C 2 C 3	M 1	M 2 M 3	K 1 K 2 K 3	K 4 K 5	K 1 K 2		V	
<b>Veranstaltungen von Verbänden<sup>6</sup></b> in Räumen der Kirchengemeinde / der Caritas oder des Bistums	C 1	C 2 C 3	M 1	M 2 M 3					K 3 V	K 4 K 5
<b>Verbandsarbeit in Verbänden<sup>6</sup></b>	C 1	C 2 C 3	M 1	M 2 M 3					K 3 V	K 4 K 5

## Ehrenamtliche erleiden einen Personen<sup>1</sup>- und/oder Sachschaden<sup>2</sup> anlässlich einer ehrenamtlichen Arbeit bei Caritas und beim Erzbistum Köln

Beispielhafte Aufzählung von Anlässen	Im Auftrag von*									
	Caritas <sup>3</sup>				Erzbistum					
	DiCV		Mitglieder		KIGE <sup>4</sup>		Einrichtungen <sup>5</sup>		Verbände <sup>6</sup>	
Kennbuchstabe	Personen- schaden	Sach- schaden	Personen- schaden	Sach- schaden	Personen- schaden	Sach- schaden	Personen- schaden	Sach- schaden	Personen- schaden	Sach- schaden
<b>Verbandsarbeit (Caritas) z. B.</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mitarbeit im Vorstand der Caritas</li> <li>• Mitarbeit im Caritasrat</li> <li>• Mitarbeit in der diözesanen Arbeitsgemeinschaft Ehrenamt</li> <li>• Mitarbeit in der Dekanatscaritas</li> <li>• Mitarbeit in Ausschüssen</li> <li>• Öffentlichkeitsarbeit</li> <li>• Beratung / Vermittlung zum Ehrenamt</li> </ul>	C 1	C 2 C 3	M 1	M 2 M 3						
<b>Wohnungslosen- betreuung, (auch Pfarrcaritas) z. B.</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einkäufe</li> <li>• Hilfsarbeiten</li> <li>• Begleitung der Klienten</li> </ul>	C 1	C 2 C 3	M 1	M 2 M 3	K 2 K 3	K 4 K 5			K 3 V	K 4 K 5

## Teil II

---

**Was gilt, wenn der/die ehrenamtliche Mitarbeiter/Mitarbeiterin einen Personen- oder Sachschaden bei der ehrenamtlichen Arbeit verursacht?**

## Ehrenamtliche verursachen einen Personen<sup>1</sup>- und/oder Sachschaden<sup>2</sup> anlässlich einer ehrenamtlichen Arbeit bei Caritas und beim Erzbistum Köln

Beispielhafte Aufzählung von Anlässen	Im Auftrag von*				Erzbistum					
	Caritas <sup>3</sup>		Mitglieder		KIGE <sup>4</sup>		Einrichtungen <sup>5</sup>		Verbände <sup>6</sup>	
	Personen- schaden	Sach- schaden	Personen- schaden	Sach- schaden	Personen- schaden	Sach- schaden	Personen- schaden	Sach- schaden	Personen- schaden	Sach- schaden
Arbeitsgruppen- und Ausschuss-Sitzungen siehe Sitzungen	C 2	C 2	M 2	M 2	K 4	K 4	K 4	K 4	K 4	K 4
	C 3	C 3	M 3	M 3	K 5	K 5	K 5	K 5	K 5	K 5
Arbeitsschutz, Bege- hungen und Bespre- chungen	C 2	C 2	M 2	M 2	K 4	K 4	K 4	K 4	K 4	K 4
	C 3	C 3	M 3	M 3	K 5	K 5	K 5	K 5	K 5	K 5
Austragen von • Bistumszeitungen • Gemeindebriefen	C 2	C 2	M 2	M 2	K 4	K 4	K 4	K 4		
	C 3	C 3	M 3	M 3	K 5	K 5	K 5	K 5		
Austragen von Verbandszeitungen	C 2	C 2	M 2	M 2					K 4	K 4
	C 3	C 3	M 3	M 3					K 5	K 5
Bastelgruppen Leitung (z. B. Mutter / Kind)	C 2	C 2	M 2	M 2	K 4	K 4			K 4	K 4
	C 3	C 3	M 3	M 3	K 5	K 5			K 5	K 5

Kennbuchstabe<sup>7</sup> →

\* s. o. Ziffer 3, Seite 7 ff.

- 1 Es geht um Personenschäden von Mitarbeitenden bei ehrenamtlicher und unentgeltlicher Tätigkeit und Unfällen durch Selbstschädigung, Verletzung durch Dritte und Überfälle, beim Dienstgang oder Dienstreise, auf dem Weg zur oder von der Tätigkeit (Wegeunfall) (s. o. Ziff. 2, Seite 5 ff und Ziff. 4 Seite 11 ff).
- 2 Es geht um Schäden an Sachen der Ehrenamtlichen, die diese durch Verschulden eines Organs des Trägers oder eines anderen Mitarbeiters erleiden (s. o. Ziff. 2 Seite 5 ff und Ziff 4 S. 11 ff).
- 3 Ehrenamtliche nach § 2 Abs. 1 Nr. 9, 10 und Abs. 2 Satz 1 SGB VII im Diözesan-Caritasverband (DiCV), in den Kreis-/Stadt-Caritas-Verbänden (CV) und Fachverbänden, Orden und bei sonstigen Mitgliedern gem. § 7 Absätze 2-4 u. § 8 Absätze 1-9 Satzung DCV.
- 4 Ehrenamtliche nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 a und 10 b und Abs. 2 Satz 1 SGB VII in öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften und deren Einrichtungen, insbesondere Einrichtungen der Kirchengemeinden /-verbände und Gemeindeverbände, z.B. KITA, OT, Friedhöfe, Pastoral- und Verwaltungsdienste, Rendanturen, Pfarrcaritas.
- 5 Ehrenamtliche nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 a und 10 b und Abs. 2 Satz 1 SGB VII in öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften und deren Einrichtungen, insbesondere Priesterseminar, Offizialat, Generalvikariat und sonstige Einrichtungen des Bistums, z. B. Bildungseinrichtungen.
- 6 Sonstige, von Ziffer 3-5 nicht erfasste, der Kirche zugeordnete Vereinigungen, Ehrenamtliche des Bildungswerkes der Erzdiözese Köln e. V. sowie seiner Einrichtungen, der Katholischen Jugendarbeit des Erzbistums Köln e. V., des Diözesanrates e. V., des Bundes der Deutschen katholischen Jugend, der katholischen Frauengemeinschaft Deutschlands. Für andere hier nicht genannte Verbände ist der Versicherungsschutz im Einzelfall zu klären.
- 7 Erläuterung der Kennbuchstaben s. Seite 44 ff.

## Ehrenamtliche verursachen einen Personen<sup>1</sup>- und/oder Sachschaden<sup>2</sup> anlässlich einer ehrenamtlichen Arbeit bei Caritas und beim Erzbistum Köln

Beispielhafte Aufzählung von Anlässen	Im Auftrag von*									
	Caritas <sup>3</sup>				Erzbistum					
	DiCV		Mitglieder		KIGE <sup>4</sup>		Einrichtungen <sup>5</sup>		Verbände <sup>6</sup>	
Kennbuchstabe	Personen- schaden	Sach- schaden	Personen- schaden	Sach- schaden	Personen- schaden	Sach- schaden	Personen- schaden	Sach- schaden	Personen- schaden	Sach- schaden
<b>Bauarbeiten</b> (größere Baumaßnahmen mit Architektenvertrag)	C 2	C 2	M 2	M 2	K 4	K 4	K 4	K 4	K 4	K 4
	C 3	C 3	M 3	M 3	K 5	K 5	K 5	K 5	K 5	K 5
<b>Bauarbeiten</b> (Renovierung / kleine Instandsetzung)	C 2	C 2	M 2	M 2	K 4	K 4	K 4	K 4	K 4	K 4
	C 3	C 3	M 3	M 3	K 5	K 5	K 5	K 5	K 5	K 5
<b>Begehungen von Gebäuden und Anlagen</b> (Bauschäden), z. B. durch Kirchenvorstand, Küster, Hausmeister, Pfarrgemeinderat	C 2	C 2	M 2	M 2	K 4	K 4	K 4	K 4	K 4	K 4
	C 3	C 3	M 3	M 3	K 5	K 5	K 5	K 5	K 5	K 5
<b>Besuchsdienste</b> für Kranke (Pfarrcaritas)	C 2	C 2	M 2	M 2	K 4	K 4			K 4	K 4
	C 3	C 3	M 3	M 3	K 5	K 5			K 5	K 5
<b>Besuchsdienste</b> in Seniorenwohnheimen	C 2	C 2	M 2	M 2	K 4	K 4			K 4	K 4
	C 3	C 3	M 3	M 3	K 5	K 5			K 5	K 5
<b>Besuchsdienste</b> für Neuzugezogene	C 2	C 2	M 2	M 2	K 4	K 4			K 4	K 4
	C 3	C 3	M 3	M 3	K 5	K 5			K 5	K 5
<b>Besuchsdienste</b> Katholische Krankenhaus-Hilfe	C 2	C 2	M 2	M 2	K 4	K 4				
	C 3	C 3	M 3	M 3	K 5	K 5				
<b>Büchereidienste</b> Pfarrei	C 2	C 2	M 2	M 2	K 4	K 4				
	C 3	C 3	M 3	M 3	K 5	K 5				
<b>Chor</b> (siehe musikalische Dienste)	C 2	C 2	M 2	M 2	K 4	K 4	K 4	K 4	K 4	K 4
	C 3	C 3	M 3	M 3	K 5	K 5	K 5	K 5	K 5	K 5
<b>Elternbeiräte</b> Kindertagesstätten	C 2	C 2	M 2	M 2	K 4	K 4				
	C 3	C 3	M 3	M 3	K 5	K 5				
<b>Elternbeiräte</b> Schulen	C 2	C 2	M 2	M 2			K 4	K 4		
	C 3	C 3	M 3	M 3			K 5	K 5		
<b>Eltern als Ergänzungskräfte</b> Gruppenarbeit	C 2	C 2	M 2	M 2	K 4	K 4				
	C 3	C 3	M 3	M 3	K 5	K 5				
<b>Eucharistische Ehrengarden</b> (im Gottesdienst)	C 2	C 2	M 2	M 2	K 4	K 4	K 4	K 4	K 4	K 4
	C 3	C 3	M 3	M 3	K 5	K 5	K 5	K 5	K 5	K 5

## Ehrenamtliche verursachen einen Personen<sup>1</sup>- und/oder Sachschaden<sup>2</sup> anlässlich einer ehrenamtlichen Arbeit bei Caritas und beim Erzbistum Köln

<b>Beispielhafte Aufzählung von Anlässen</b>  Kennbuchstabe ↙	Im Auftrag von*									
	Caritas <sup>3</sup>				Erzbistum					
	DiCV		Mitglieder		KIGE <sup>4</sup>		Einrichtungen <sup>5</sup>		Verbände <sup>6</sup>	
	Personen-schaden	Sach-schaden	Personen-schaden	Sach-schaden	Personen-schaden	Sach-schaden	Personen-schaden	Sach-schaden	Personen-schaden	Sach-schaden
<b>Freizeitveranstaltungen</b> Leiter, Organisatoren, z. B. • Ferienlager • Ausflüge • Fahrradtourorganisation/-durchführung	C 2 C 3	C 2 C 3	M 2 M 3	M 2 M 3	K 4 K 5	K 4 K 5	K 4 K 5	K 4 K 5	K 4 K 5	K 4 K 5
<b>Feste / Basare etc.</b> siehe Veranstaltungen	C 2 C 3	C 2 C 3	M 2 M 3	M 2 M 3	K 4 K 5	K 4 K 5	K 4 K 5	K 4 K 5	K 4 K 5	K 4 K 5
<b>Firmvorbereitung /-unterricht</b>	C 2 C 3	C 2 C 3	M 2 M 3	M 2 M 3	K 4 K 5	K 4 K 5	K 4 K 5	K 4 K 5		
<b>Fort- und Weiterbildungsteilnahme</b>	C 2 C 3	C 2 C 3	M 2 M 3	M 2 M 3	K 4 K 5	K 4 K 5	K 4 K 5	K 4 K 5	K 4 K 5	K 4 K 5
<b>Gruppenarbeit der KIGE</b> (Männer, Frauen, Jugend)	C 2 C 3	C 2 C 3	M 2 M 3	M 2 M 3	K 4 K 5	K 4 K 5	K 4 K 5	K 4 K 5		
<b>Gruppenarbeit der Verbände</b> Leiter, Organisatoren (Männer, Frauen, Jugend)	C 2 C 3	C 2 C 3	M 2 M 3	M 2 M 3					K 4 K 5	K 4 K 5
<b>Hilfsdienste, z. B.</b> • Beerdigungen (z. B. Sarg tragen) • Blumenschmuck Kirche • Friedhofsanlagen • Gemeindemitglieder in Not (Pfarrcaritas) • Grünanlagenhilfsdienste • Martinsfeuer • Osterfeuer • Heizungsanlage • Paramentenwartung • Reinigung • Wallfahrten	C 2 C 3	C 2 C 3	M 2 M 3	M 2 M 3	K 4 K 5	K 4 K 5	K 4 K 5	K 4 K 5	K 4 K 5	K 4 K 5
<b>Hospizdienste</b>	C 2 C 3	C 2 C 3	M 2 M 3	M 2 M 3	K 4 K 5	K 4 K 5			K 4 K 5	K 4 K 5
<b>Kantorendienste</b>	C 2 C 3	C 2 C 3	M 2 M 3	M 2 M 3	K 4 K 5	K 4 K 5	K 4 K 5	K 4 K 5		
<b>Kinderbetreuung, z.B.</b> • Hausaufgaben • während Gottesdiensten	C 2 C 3	C 2 C 3	M 2 M 3	M 2 M 3	K 4 K 5	K 4 K 5				

## Ehrenamtliche verursachen einen Personen<sup>1</sup>- und/oder Sachschaden<sup>2</sup> anlässlich einer ehrenamtlichen Arbeit bei Caritas und beim Erzbistum Köln

<b>Beispielhafte Aufzählung von Anlässen</b>	Im Auftrag von*									
	Caritas <sup>3</sup>				Erzbistum					
	DiCV		Mitglieder		KIGE <sup>4</sup>		Einrichtungen <sup>5</sup>		Verbände <sup>6</sup>	
Kennbuchstabe	Personen- schaden	Sach- schaden	Personen- schaden	Sach- schaden	Personen- schaden	Sach- schaden	Personen- schaden	Sach- schaden	Personen- schaden	Sach- schaden
<b>Kindertagesstätten, z. B.</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Basteln</li> <li>• Holzarbeiten</li> <li>• Pflege der Außenanlage</li> <li>• Kleinere Reparaturen</li> </ul>	C 2 C 3	C 2 C 3	M 2 M 3	M 2 M 3	K 4 K 5	K 4 K 5				
<b>Kleiderladen z. B.</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wäsche / Kleidung sortieren</li> <li>• Wäsche / Kleidung verkaufen</li> <li>• Näharbeiten</li> </ul>	C 2 C 3	C 2 C 3	M 2 M 3	M 2 M 3	K 4 K 5	K 4 K 5			K 4 K 5	K 4 K 5
<b>Kollektendienste</b>	C 2 C 3	C 2 C 3	M 2 M 3	M 2 M 3	K 4 K 5	K 4 K 5	K 4 K 5	K 4 K 5		
<b>Kommunion-Helfer- dienste</b> innerhalb und außerhalb der Kirche	C 2 C 3	C 2 C 3	M 2 M 3	M 2 M 3	K 4 K 5	K 4 K 5	K 4 K 5	K 4 K 5		
<b>Kommunionvorberei- tung /-unterricht</b>	C 2 C 3	C 2 C 3	M 2 M 3	M 2 M 3	K 4 K 5	K 4 K 5	K 4 K 5	K 4 K 5		
<b>Küsterdienste</b>	C 2 C 3	C 2 C 3	M 2 M 3	M 2 M 3	K 4 K 5	K 4 K 5	K 4 K 5	K 4 K 5		
<b>Lektorendienste</b>	C 2 C 3	C 2 C 3	M 2 M 3	M 2 M 3	K 4 K 5	K 4 K 5	K 4 K 5	K 4 K 5		
<b>Migrationsdienst z.B.</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Behördliche Betreuung</li> <li>• Durchführung von Sprachkursen</li> <li>• Durchführung von PC-Kursen</li> <li>• Schulische Betreuung</li> <li>• Kinderbetreuung</li> <li>• Vorbereitung, Durchführung von Festen</li> <li>• Besuchsdienst in der Abschiebehaft</li> <li>• Begleitung bei Ausflügen</li> </ul>	C 2 C 3	C 2 C 3	M 2 M 3	M 2 M 3	K 4 K 5	K 4 K 5			K 4 K 5	K 4 K 5

## Ehrenamtliche verursachen einen Personen<sup>1</sup>- und/oder Sachschaden<sup>2</sup> anlässlich einer ehrenamtlichen Arbeit bei Caritas und beim Erzbistum Köln

Beispielhafte Aufzählung von Anlässen	Im Auftrag von*									
	Caritas <sup>3</sup>				Erzbistum					
	DiCV		Mitglieder		KIGE <sup>4</sup>		Einrichtungen <sup>5</sup>		Verbände <sup>6</sup>	
Kennbuchstabe	Personen- schaden	Sach- schaden	Personen- schaden	Sach- schaden	Personen- schaden	Sach- schaden	Personen- schaden	Sach- schaden	Personen- schaden	Sach- schaden
<b>Ministranten / Messdiener z. B.</b> • am Altar / in Sakristei • Ministrantenstunden zur Vorbereitung	C 2 C 3	C 2 C 3	M 2 M 3	M 2 M 3	K 4 K 5	K 4 K 5	K 4 K 5	K 4 K 5		
<b>Musikalische Dienste z. B.</b> • Jugendband, • Instrumentalgruppen, • Gesangsgruppen, • Kirchenchor	C 2 C 3	C 2 C 3	M 2 M 3	M 2 M 3	K 4 K 5	K 4 K 5	K 4 K 5	K 4 K 5	K 4 K 5	K 4 K 5
<b>Mitarbeit in Freiwilli- gen-Zentren</b> • Arbeit am PC • Beratung • Gruppenarbeit	C 2 C 3	C 2 C 3	M 2 M 3	M 2 M 3	K 4 K 5	K 4 K 5	K 4 K 5	K 4 K 5	K 4 K 5	K 4 K 5
<b>Möbellager z.B.</b> • Verkauf • Transport • Auf- und Abbau von Möbeln • Werkbankarbeiten in der Schreinerei	C 2 C 3	C 2 C 3	M 2 M 3	M 2 M 3	K 4 K 5	K 4 K 5			K 4 K 5	K 4 K 5
<b>Organistendienste</b>	C 2 C 3	C 2 C 3	M 2 M 3	M 2 M 3	K 4 K 5	K 4 K 5	K 4 K 5	K 4 K 5		
<b>Praktikum (unbezahlt)</b>	C 2 C 3	C 2 C 3	M 2 M 3	M 2 M 3	K 4 K 5	K 4 K 5	K 4 K 5	K 4 K 5	K 4 K 5	K 4 K 5
<b>Prozessionen (Mitwirkung)</b>	C 2 C 3	C 2 C 3	M 2 M 3	M 2 M 3	K 4 K 5	K 4 K 5	K 4 K 5	K 4 K 5	K 4 K 5	K 4 K 5
<b>Radstation</b> • Auftragsannahme • Kundenservice • Reinigungsarbeiten • Kleinreparaturen	C 2 C 3	C 2 C 3	M 2 M 3	M 2 M 3						

**Ehrenamtliche verursachen einen Personen<sup>1</sup>- und/oder Sachschaden<sup>2</sup> anlässlich einer ehrenamtlichen Arbeit bei Caritas und beim Erzbistum Köln**

Beispielhafte Aufzählung von Anlässen	Im Auftrag von*									
	Caritas <sup>3</sup>				Erzbistum					
	DiCV		Mitglieder		KIGE <sup>4</sup>		Einrichtungen <sup>5</sup>		Verbände <sup>6</sup>	
Kennbuchstabe	Personen-schaden	Sach-schaden	Personen-schaden	Sach-schaden	Personen-schaden	Sach-schaden	Personen-schaden	Sach-schaden	Personen-schaden	Sach-schaden
<b>Sammlungen z. B.</b>										
• Jugendarbeit (Altkleider / Altpapier)	C 2	C 2	M 2	M 2	K 4	K 4			K 4	K 4
• Misereor	C 3	C 3	M 3	M 3	K 5	K 5			K 5	K 5
• Pfarrcaritas										
• Sternsinger										
<b>Selbsthilfegruppen</b>										
• Alleinerziehende										
• Tagesmütter	C 2	C 2	M 2	M 2	K 4	K 4			K 4	K 4
• Trauerbegleitung	C 3	C 3	M 3	M 3	K 5	K 5			K 5	K 5
• Verwitwete										
• Drogenabhängigkeit										
• Sucht										
<b>Seniorenwohnheime z. B.</b>										
• Besuchsdienst										
• Begleitung bei Spaziergängen										
• Begleitung zu und während der Gottesdienste										
• Gruppenangebote (Singen, Kochen, Backen ...)										
• Freizeitpädagogische Maßnahmen (Animationsspiele, Basteln, Werken)	C 2	C 2	M 2	M 2	K 4	K 4			K 4	K 4
• Einkaufsdienst im Altenheim	C 3	C 3	M 3	M 3	K 5	K 5			K 5	K 5
• Gestaltung von Räumlichkeiten										
• Mitarbeit im Heimbeirat										
• Fahrdienst für Behinderte										
• Feste und Feiern /Vorbereitung und Durchführung										
• Helfen in der Cafeteria, im Küchenbetrieb										
• Handwerkliche Tätigkeiten										
• Verkauf auf Basaren										

## Ehrenamtliche verursachen einen Personen<sup>1</sup>- und/oder Sachschaden<sup>2</sup> anlässlich einer ehrenamtlichen Arbeit bei Caritas und beim Erzbistum Köln

Beispielhafte Aufzählung von Anlässen	Im Auftrag von*									
	Caritas <sup>3</sup>				Erzbistum					
	DiCV		Mitglieder		KIGE <sup>4</sup>		Einrichtungen <sup>5</sup>		Verbände <sup>6</sup>	
Kennbuchstabe <sup>7</sup>	Personen- schaden	Sach- schaden	Personen- schaden	Sach- schaden	Personen- schaden	Sach- schaden	Personen- schaden	Sach- schaden	Personen- schaden	Sach- schaden
<b>Sitzungen Kirchlicher Kommissionen und Gremien / Räte</b> (z. B. Kirchenvorstand, Pfarrgemeinderat, Kirchensteuerrat)	C 2 C 3	C 2 C 3	M 2 M 3	M 2 M 3	K 4 K 5	K 4 K 5	K 4 K 5	K 4 K 5		
<b>Telefonseelsorge</b>	C 2 C 3	C 2 C 3	M 2 M 3	M 2 M 3	K 4 K 5	K 4 K 5	K 4 K 5	K 4 K 5	K 4 K 5	K 4 K 5
<b>Veranstaltungen der Kirchengemeinde</b> (mit religiösem Bezug) geplante Mitwirkung/ Leitung <b>z. B.</b> • Pfarrfest • Fest in Tageseinrichtungen für Kinder • Bazar • Jugendfreizeiten • Dankeschönfest für Ehrenamtliche	C 2 C 3	C 2 C 3	M 2 M 3	M 2 M 3	K 4 K 5	K 4 K 5				
<b>Veranstaltungen von Verbänden<sup>8</sup></b> in Räumen der Kirchengemeinde/ der Caritas oder des Bistums	C 2 C 3	C 2 C 3	M 2 M 3	M 2 M 3					K 4 K 5	K 4 K 5
<b>Verbandsarbeit<sup>8</sup></b>	C 2 C 3	C 2 C 3	M 2 M 3	M 2 M 3					K 4 K 5	K 4 K 5

8 Ehrenamtliche nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10a und Abs. 2 SGB VII in Körperschaften, Anstalten, Stiftungen des öffentlichen Rechts, hier im Priesterseminar, Offizialat, Generalvikariat und sonstige Einrichtungen des Bistums, z. B. Bildungseinrichtungen.

**Ehrenamtliche verursachen einen Personen<sup>1</sup>- und/oder Sachschaden<sup>2</sup> anlässlich einer ehrenamtlichen Arbeit bei Caritas und beim Erzbistum Köln**

Beispielhafte Aufzählung von Anlässen	Im Auftrag von*									
	Caritas <sup>3</sup>				Erzbistum					
	DiCV		Mitglieder		KIGE <sup>4</sup>		Einrichtungen <sup>5</sup>		Verbände <sup>6</sup>	
Kennbuchstabe	Personen-schaden	Sach-schaden	Personen-schaden	Sach-schaden	Personen-schaden	Sach-schaden	Personen-schaden	Sach-schaden	Personen-schaden	Sach-schaden
<b>Verbandsarbeit (Caritas) z. B.</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>Mitarbeit im Vorstand der Caritas</li> <li>Mitarbeit im Caritasrat</li> <li>Mitarbeit in der diözesanen Arbeitsgemeinschaft Ehrenamt</li> <li>Mitarbeit in der Dekanatscaritas</li> <li>Mitarbeit in Ausschüssen</li> <li>Öffentlichkeitsarbeit</li> <li>Beratung / Vermittlung zum Ehrenamt</li> </ul>	C 2 C 3	C 2 C 3	M 2 M 3	M 2 M 3					K 4 K 5	K 4 K 5
<b>Wohnungslosenbetreuung z. B.</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>Einkäufe</li> <li>Hilfsarbeiten</li> <li>Begleitung der Klienten</li> </ul>	C 2 C 3	C 2 C 3	M 2 M 3	M 2 M 3	K 4 K 5	K 4 K 5			K 4 K 5	K 4 K 5

# Kennbuchstaben

---

## Kennbuchstabe C = Diözesan-Caritasverband (DiCV)

### Gesetzliche Unfallversicherung

#### C 1

**1. Versicherungsträger:**

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW),  
Bezirksverwaltung, Bonner Str. 337, 50968 Köln, Tel. 02 21/37 72-0.

**2. Versicherungsnehmer/Ansprechpartner:**

Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln e.V., Georgstr. 7, 50676 Köln,  
Tel. 02 21/20 10-217, VS-Nr. 6257395

**3. Voraussetzung der Leistungspflicht:**

Nachweislich dienstlicher Auftrag (Anlage 5)

**4. Beitragszahlung:**

Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln e.V.,  
Georgstr. 7, 50676 Köln

**5. Im Schadensfall:**

Meldung binnen zwei Tagen an den Diözesan-Caritasverband,  
mit Formular (Anlage 7)

**6. Bei Tod des Unfallopfers:**

Meldung nach Ziffer 5 sofort

### Haftpflichtversicherung

#### C 2

**1. Versicherungsträger:**

Gothaer Allgemeine Versicherungs- AG (vormals Berlin-Kölnische Sachversicherung AG), Hauptverwaltung Gothaer Allee 1, 50969 Köln

**2. Versicherungsnehmer/Ansprechpartner:**

Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln e.V., Georgstr. 7, 50676 Köln,  
Tel. 02 21/20 10-217, VS-Nr. 47060246

**3. Versicherungsumfang:**

€ 2 Mio. Personenschäden; € 2,5 Mio. Sachschäden, € 50.000 bei Vermögensschäden;

**4. Voraussetzung der Leistungspflicht:**

nachweislich dienstlicher Auftrag

**5. Beitragszahlung:**

Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln e.V., Georgstr. 7, 50676 Köln, Tel. 02 21/20 10-0

**6. Im Schadensfall:**

Meldung binnen drei Tagen nach bekannt werden des Schadens.

**Dienstreise Haftpflicht / Kasko**

**C 3**

**1. Versicherungsträger:**

Gothaer Allgemeine Versicherungs- AG (vormals Berlin-Kölnische Sachversicherung AG), Hauptverwaltung Gothaer Allee 1, 50969 Köln

**2. Versicherungsnehmer/Ansprechpartner:**

Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln e.V., Georgstr. 7, 50676 Köln, Tel. 02 21/20 10-217, VS-Nr. 47060246

**3. Versicherungsumfang:**

€ 2 Mio. Personenschäden; € 2,5 Mio. Sachschäden; € 30.000/ max. € 150.000 bei Vermögensschäden;

**4. Voraussetzung der Leistungspflicht:**

Nachweislich dienstlicher Auftrag

**5. Beitragszahlung:**

Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln e.V., Georgstr. 7, 50676 Köln, Tel. 02 21/20 10-0

**6. Im Schadensfall:**

Meldung binnen drei Tagen nach bekannt werden des Schadens

## **Gesetzliche Unfallversicherung**

### **K 1**

#### **1. Versicherungsträger:**

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG),  
Bezirksverwaltung 5  
Kölner Str. 20  
51429 Bergisch Gladbach  
Tel. 0 22 04 / 4 07-0

#### **2. Versicherungsnehmer/Ansprechpartner:**

- a) Sammelabkommen EBK / VBG für Kirchengemeinden und -verbände  
– Erzbistum Köln HA Verwaltung, Abteilung 802, Marzellenstr. 32,  
50668 Köln, Tel. 02 21/16 42-46 62 oder -46 64
- b) Gemeindeverbände  
– jeweilige Geschäftsführung
- c) Generalvikariat (EGV) und sonstige Einrichtungen des EBK  
– HA Verwaltung, Abteilung 801, Marzellenstr. 32, 50668 Köln,  
Tel. 02 21/16 42-15 30

#### **3. Voraussetzung der Leistungspflicht:**

Mitarbeiter/in war nachweisbar im Dienst/Auftrag der Kirchengemeinden, Gemeindeverbände oder Einrichtungen tätig/unterwegs.

#### **4. Beitragszahlung:**

Pauschal durch Erzbistum Köln für Ziff. 2 a und c,  
selbstständig durch Gemeindeverband für Ziff. 2 b.

#### **5. Im Schadensfall:**

Meldung binnen drei Tagen mit Formular (Anlage 6)

- a) durch KV bzw. Vorsitzenden Kirchengemeinde-Verband
- b) durch Geschäftsführung oder Vorsitzenden Gemeindeverband
- c) durch EBK, HA Verwaltung, Abt. 802  
an Verwaltungs-Berufsgenossenschaft, Bezirksdirektion 5  
nach sofortiger Beteiligung der MAV

#### **6. Bei Tod des Unfallopfers:**

Meldung nach Ziff. 5 sofort.

## **Gesetzliche Unfallversicherung**

### **K 2**

#### **1. Versicherungsträger:**

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW),  
Bezirksstelle, Bonner Str. 337, 50968 Köln, Tel. 02 21/37 72-0.

#### **2. Versicherungsnehmer/Ansprechpartner:**

Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände / KV bzw. Vorsitzender  
Kirchengemeindeverband

#### **3. Voraussetzung der Leistungspflicht:**

Mitarbeiter/-in war nachweisbar im Dienst/Auftrag der Kirchengemeinde (hier:  
Pfarrcaritas<sup>1</sup> oder Kindertageseinrichtung) tätig/unterwegs.(siehe Anlage 5)

#### **4. Beitragszahlung:**

Beiträge werden direkt von den Kirchengemeinden bzw. –verbände entrichtet.  
Diese sind für die ordnungsgemäße Auflistung der Einsatzstunden (rückwir-  
kend für das abgelaufene Jahr) und deren Meldung an die BGW (im Rahmen  
des Beitragsverfahrens über die Rendanturen) verantwortlich.

#### **5. Im Schadensfall:**

Meldung binnen drei Tagen mit Formular (Anlage 7) durch KV bzw. Vorsitzen-  
den Kirchengemeinde-Verband an Berufsgenossenschaft Köln nach sofortiger  
Beteiligung der MAV

#### **6. Bei Tod des Unfallopfers:**

Meldung nach Ziff. 5 sofort.

## **Private Unfallversicherung**

### **K 3**

#### **1. Versicherungsträger:**

Gothaer Allgemeine Versicherungs-AG (vormals Berlin-Kölnische Sachversi-  
cherung AG)

---

1 Definition

- Caritative Besuchsdienste (z. B. Kranke, Behinderte, alte Menschen)
- Sozialdienste (befristete Versorgung eines Haushalts bei Erkrankung der Mutter, Küchen- oder Reinigungsarbeiten)

## **2. Versicherungsnehmer/Ansprechpartner:**

Erzbistum Köln, Hauptabteilung Recht, Marzellenstr. 32, 50668 Köln,  
Tel. 02 21/16 42-13 08

## **3. Voraussetzung der Leistungspflicht:**

Mitarbeiter/in war nachweisbar im Dienst/Auftrag der Kirchengemeinden, kath. Verbände, Gemeindeverbände oder Einrichtungen tätig/unterwegs. Der genaue Umfang des Versicherungsschutzes und die Versicherungssummen können aus dem Handbuch des Versicherungsschutzes für kirchliche Einrichtungen und Gruppierungen, Ordnungsnummer 18, entnommen werden bzw. Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 1. 1.1992, S. 3.

## **4. Beitragszahlung:**

durch Erzbistum Köln

## **5. Im Schadensfall:**

Meldung binnen drei Tagen durch die Kirchengemeinde unter Verwendung der Schadensanzeige (Anlage 2) an die Firma KOC, Versicherungsvermittlungsgesellschaft mbH, Marzellenstr. 2-8, Tel.: 02 21/93 77 14-0, Fax: 02 21/93 77 14-90 unter Angabe der Versicherungsscheinr.: 46/0497 150 7.

## **6. Bei Tod des Unfallopfers:**

Meldung nach Ziff. 5 sofort.

## **Haftpflichtversicherung**

### **K 4**

## **1. Versicherungsträger:**

Provinzial Rheinland Versicherung AG, Die Versicherung der Sparkassen  
Provinzialplatz, 40591 Düsseldorf, Tel. 02 11/9 78-0

## **2. Versicherungsnehmer/Ansprechpartner:**

Erzbistum Köln, Hauptabteilung Recht, Marzellenstr. 32, 50668 Köln,  
Tel. 02 21/16 42-13 08

## **3. Voraussetzung der Leistungspflicht:**

Nachweis dienstlicher Auftrag.

Der genaue Umfang des Versicherungsschutzes ist aus dem Handbuch des Versicherungsschutzes für kirchliche Einrichtungen und Gruppierungen, Ordnungsnummer 13, Seiten 134-148 zu entnehmen.

#### **4. Beitragszahlung:**

durch Erzbistum Köln

#### **5. Im Schadensfall:**

Meldung binnen drei Tagen an die Firma KOC, Versicherungsvermittlungsgesellschaft mbH, Marzellenstraße 2-8, 40667 Köln, Tel.: 02 21/93 77 14-0, Fax: 02 21/93 77 14-90 unter Angabe der Versicherungsscheinnummer: VS-Nr. 6 993 650/67.

### **Dienstreisehaftpflicht und Kasko-Versicherung**

#### **K 5**

#### **1. Versicherungsträger:**

Provinzial Rheinland Versicherung AG, Die Versicherung der Sparkassen  
Provinzialplatz, 40591 Düsseldorf, Tel. 02 11/9 78-0

#### **2. Versicherungsnehmer/Ansprechpartner:**

Erzbistum Köln, Hauptabteilung Recht, Marzellenstr. 32, 50668 Köln,  
Tel. 02 21/16 42-46 64

#### **3. Voraussetzung der Leistungspflicht:**

Die Fahrt wurde nachweislich im Rahmen einer ehrenamtlichen Tätigkeit im Auftrag der Kirchengemeinde oder der Einrichtung durchgeführt (Anlage 1)

#### **4. Beitragszahlung:**

durch Erzbistum Köln

#### **5. Im Schadensfall:**

Meldung binnen drei Tagen unter Verwendung der Schadensanzeige (mit Formular Anlage 2) an die Firma KOC, Versicherungsvermittlungsgesellschaft mbH, Marzellenstraße 2-8, Tel.: 02 21/93 77 14-0, Fax: 02 21/93 77 14-90 unter Angabe der Versicherungsscheinnummer: 6 299 600/4/39.

Die gesetzliche Unfallversicherung hängt analog der Einteilung Kirchengemeinde/ DiCV davon ab, in welchem Zuständigkeitsbereich der Ehrenamtliche tätig ist. Für zusätzliche private Unfallversicherung, Haftpflichtversicherung und Kfz-Versicherungen ist dies abhängig von der Versicherungslage bei dem jeweiligen Auftraggeber (Caritas- bzw. Fachverbände, Ordensträger, sonstige Rechtsträger pp. Verfasst kirchliche Träger, Verbände).

**Bitte beim zuständigen Mitglied erfragen und hier eintragen:**

### **Gesetzliche Unfallversicherung**

#### **M 1**

**1. Versicherungsträger:**

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW), Bezirksverwaltung, Bonner Str. 337, 50968 Köln, Tel. 02 21/37 72-0.

**2. Versicherungsnehmer/Ansprechpartner:**

Muss bei dem jeweiligen Auftraggeber erfragt werden

**3. Voraussetzung der Leistungspflicht:**

Nachweislich dienstlicher Auftrag (siehe Anlage 5)

**4. Beitragszahlung:**

Muss bei dem jeweiligen Auftraggeber erfragt werden

**5. Im Schadensfall:**

Meldung binnen zwei Tagen an den Diözesan-Caritasverband mit Formular (Anlage 7)

**6. Bei Tod des Unfallopfers:**

Meldung nach Ziff. 5 sofort

## **Haftpflichtversicherung**

### **M 2**

- 1. Versicherungsträger:**  
Muss bei dem jeweiligen Auftraggeber erfragt werden
- 2. Versicherungsnehmer / Ansprechpartner:**  
Muss bei dem jeweiligen Auftraggeber erfragt werden.
- 3. Versicherungsumfang:**  
Muss bei dem jeweiligen Auftraggeber erfragt werden.
- 4. Voraussetzung der Leistungspflicht:**  
Nachweislich dienstlicher Auftrag
- 5. Beitragszahlung:**  
Muss bei dem jeweiligen Auftraggeber erfragt werden
- 6. Im Schadensfall:**  
Meldeverfahren muss bei dem jeweiligen Auftraggeber erfragt werden.

## **Dienstreisehaftpflicht / Kasko**

### **M 3**

- 1. Versicherungsträger:**  
Muss bei dem jeweiligen Auftraggeber erfragt werden.
- 2. Versicherungsnehmer /Ansprechpartner:**  
Muss bei dem jeweiligen Auftraggeber erfragt werden
- 3. Versicherungsumfang:**  
Muss bei dem jeweiligen Auftraggeber erfragt werden.
- 4. Voraussetzungen der Leistungspflicht:**  
Nachweislich dienstlicher Auftrag
- 5. Beitragszahlung:**  
Muss bei dem jeweiligen Auftraggeber erfragt werden
- 6. Im Schadensfall:**  
Meldeverfahren muss bei dem jeweiligen Auftraggeber erfragt werden.

### Gesetzliche oder private Unfallversicherung:

#### V

#### 1. Versicherungsträger:

Zu erfragen bei dem jeweiligen Verband

#### 2. Versicherungsnehmer / Ansprechpartner:

Vorsitzende des jeweiligen Verbandes/Geschäftsführung

#### 3. Voraussetzung der Leistungspflicht:

- a) Eine gesetzliche Unfallversicherung tritt nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 b) SGB VII ein, wenn der Verband im Auftrag oder mit ausdrücklicher vorheriger Einwilligung oder nachträglicher Genehmigung des Erzbistums Köln in dessen Zuständigkeitsbereich tätig ist, eine eigene Beteiligung bei einer Berufsgenossenschaft hat oder es sich bei dem Verband um eine Einrichtung der Kirche handelt. Die Anerkennung (Einwilligung oder Genehmigung) muss der Verband beim Erzbistum Köln beantragen. Es gilt dann das Recht der gesetzlichen Unfallversicherung.
- b) Sofern dies nicht der Fall ist, muss geklärt werden, ob zumindest eine private Unfallversicherung besteht.  
Der genaue Umfang des Versicherungsschutzes und die Versicherungssummen sind bei dem jeweiligen Verband zu erfragen, ggf. ist der Vorrang der Sammelversicherung des Erzbistums (K 3) durch den Verband zu klären.
- c) Ist beides nicht der Fall, besteht hier kein Versicherungsschutz über den Auftraggeber.
- d) Wenn Versicherungsschutz besteht: Verbandmitglied war nachweisbar im Dienst/Auftrag des Verbandes tätig/unterwegs.

#### 4. Beitragzahlung:

durch den Verband, ausgenommen Sammelversicherung des Erzbistums (K 3)

#### 5. Im Schadensfall:

Meldung nach den Vorgaben der jeweiligen Versicherungsbedingungen

## Anlage 1

### **Dienstreise-Haftpflichtversicherung / Erzbistum Köln**

Wir haben für alle im Rahmen einer Dienstreise eingesetzten Privatfahrzeuge der Geistlichen, haupt-, neben- und ehrenamtlich tätigen Personen des Erzbistums, des Erzbischöflichen Generalvikariates, des Erzbischöflichen Priesterseminars, des Erzbischöflichen Officialates, des Metropolitankapitel, der Hohen Domkirche, der Dom-bauhütte, des Kirchenstüerrates, des Diözesan-Pastoralrates, der Erzbischöflichen Schulen und Internate, des Collegium Albertinum, des Collegium Marianum, des Diakoneninstitutes, der Ausländer- und Hochschuleseelsorge, des Diözesanrates, der Thomas-Morus-Akademie, der Bildungseinrichtungen und Tagungshäuser – soweit diese nicht in der Rechtsform des eingetragenen Vereins betrieben werden – sowie der haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Kirchengemeinden, der Ausländer- und Hochschuleseelsorger, der Kirchengemeindeverbände und Seelsorgestellen mit selbständiger Vermögensverwaltung, der Kreis-, Stadt-, Dekanats- und Gemeindejugendämtern, der Pfarrgemeinderäte, der Katholikenausschüsse und des Diözesanrates sowie deren etwaigen Rechtsträgern, Gliederungen und Einrichtungen (z. B. Bund der Deutschen Katholischen Jugend, Männerwerk, Frauenwerk, Bildungswerk) im Erzbistum (die gesetzlichen und rechtsgeschäftlichen Organe der vorstehenden Einrichtungen zählen nicht zu den betriebsangehörigen Personen) eine

**Dienstreise-Haftpflichtversicherung**  
abgeschlossen.

Versichert sind alle auf einer Dienstreise eingesetzten Privatfahrzeuge.

#### **1. Begriff der Dienstreise**

Eine Dienstreise setzt einen dienstlichen Auftrag voraus (Ordnung über das Verfahren der Genehmigung von Dienstreisen in der jeweils gültigen Fassung). Die Dienstreise beginnt und endet in der Regel am Arbeitsort. Fahrten von der Wohnung zur Arbeitsstätte und zurück fallen nicht unter die oben genannte Dienstreise-Haftpflichtversicherung und sind demnach keine Dienstreisen.

Die Genehmigung zur Durchführung einer Dienstreise erteilt der jeweilige Dienstvorgesetzte: Dies sind Pfarrer oder ein besonders beauftragtes Kirchenvorstandsmitglied.

Die Bestätigung auf der Schadensanzeige zur Dienstreise-Haftpflichtversicherung, dass sich ein Unfall auf einer Dienstreise ereignet hat, kann demnach auch nur der Anordnungsberechtigte vornehmen.

Bei der Schilderung des Schadensherganges in der Schadensanzeige ist unter anderem der Zweck der Dienstreise kurz darzustellen.

## **2. Begriff des privat genutzten Kraftfahrzeuges**

Unter die Regelung der Dienstreise-Haftpflichtversicherung fallen alle eingesetzten Privatfahrzeuge des Dienstreisenden, **nicht hingegen solche, die von Firmen, Vereinen etc. angemietet oder sonst überlassen worden sind.**

Ebenso wenig bezieht sich der Versicherungsschutz auf Fahrten, die gewerbeähnlichen Charakter haben, wie z. B. der Einsatz von Kraftfahrzeugen bei Altkleidersammlungen oder Materialfahrten nach Polen usw. **Hierfür ist ein gesonderter Versicherungsschutz zu erfragen.**

Dagegen ist beispielsweise der Einsatz von Privatfahrzeugen für Jugend- und Zeltlager im In- und Ausland Gegenstand des Versicherungsschutzes.

## **3. Parkschäden**

Eine nicht unerhebliche Anzahl von Parkschäden war in den letzten Jahren Gegenstand von Schadensregulierungen. Mit dem Versicherer wurde vereinbart, dass Parkschäden, die voraussichtlich Kosten von mehr als 150,00 € verursachen, eine polizeiliche Aufnahme erforderlich machen. Auf dem der Versicherungsgesellschaft zuzuleitenden Fragebogen ist die Tagebuch-Nr. der aufzunehmenden Polizeidienststelle anzugeben.

Sollte dies vom Dienstreisenden unterlassen werden, geht dies zu seinen Lasten. In diesen Fällen ist eine Schadensregulierung künftig nicht mehr möglich.

## **4. Beginn des Versicherungsschutzes**

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Antritt einer Dienstoffahrt und erlischt mit ihrer Beendigung. Wird die Fahrt zu außerbetrieblichen Zwecken unterbrochen, endet der Versicherungsschutz mit dem Beginn der Unterbrechung. Er tritt wieder in Kraft, wenn die Dienstoffahrt fortgesetzt wird.

**Die Fahrten von der Wohnung zur ständigen Arbeitsstätte und zurück gelten nicht als Dienstoffahrt.**

## **5. Versichertes Risiko**

Die Dienstreise-Haftpflichtversicherung bietet Versicherungsschutz wegen Beschädigung, Vernichtung oder Verlust eines auf einer Dienstoffahrt benutzten Kraftfahrzeuges. Sie umfasst nicht nur den ursächlichen Fahrzeugschaden, sondern auch – im Gegensatz zu Kasko-Versicherungen – den hieraus abzuleitenden Folgeschaden des Geschädigten.

### **Beispiel:**

- Fracht- und sonstige Transportkosten (Abschleppen des Fahrzeuges zur Wiederherstellung des beschädigten eigenen Kraftfahrzeuges);
- Wertminderung;
- Überführungs- und Zulassungskosten;
- Nutzungsausfall / Kosten eines Ersatzwagens;
- Verlust des Schadenfreiheitsrabattes in der Kfz-Haftpflichtversicherung (max. für die Dauer von fünf Jahren).

Die Erstattung dieser Kosten erfolgt jedoch nur dann, wenn auch am eigenen Fahrzeug ein Schaden entstanden ist.

Eine Selbstbeteiligung bzw. die Inanspruchnahme einer evtl. bei einer anderen Versicherungsgesellschaft bestehenden Versicherung entfällt.

## **6. Minderung der Versicherungsleistungen bei mitwirkendem Verschulden / Abwicklung in Schadensfällen**

Eine Minderung in der Versicherungsleistung wird von der Versicherungsgesellschaft überprüft.

Beispiele für mitwirkendes Verschulden:

Fahrten mit abgelaufenen Reifen, Trunkenheit am Steuer, Nichtanlegen des Sicherheitsgurtes usw.

Die Abwicklung des Versicherungsfalles erfolgt direkt zwischen der Versicherungsgesellschaft und dem verunfallten Dienstreisenden.

## **7. Deckungssumme**

Die Deckungssummen betragen soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist: 40.904,00 € für Sachschäden.

Die Gesamtleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das 10-fache dieser Deckungssummen.

## **8. Meldung eines Dienstreisehaftpflichtschadens**

Die Meldung eines Fahrzeugschadens hat formlos innerhalb von drei Tagen zu erfolgen an:

KOC, Versicherungsvermittlungsgesellschaft mbH, Marzellenstraße 2-8, 50667 Köln, Tel.: 0221/937714-0, Fax: 0221/937714-90

Schadensvordrucke für die Dienstreisehaftpflichtversicherung können unter der nachstehenden Rufnummer angefordert werden: Tel. 02 21/16 42-46 62

Im Schadensfall ist über die KOC dem Versicherer eine schriftliche Erklärung darüber vorzulegen, dass sich der Schadensfall auf einer Dienstreise ereignet hat.

Dieser Haftpflichtversicherungsschutz betrifft nur Fahrten mit dem **Privatwagen** auf einer Dienstreise. Deshalb muss davon abgeraten werden, eine evtl. bestehende Kasko-Versicherung zu kündigen. Versicherungsschein-Nr. 6299 600

Schadenanzeige zur Dienstreise-Haftpflichtversicherung / Erzbistum Köln

**PROVINZIAL**

Provinzial Rheinland Versicherung AG  
 Die Versicherung der Sparkassen  
 Korrespondenzanschrift: 40195 Düsseldorf  
 Hausanschrift:  
 Provinzialplatz 1, 40591 Düsseldorf

**Schadenanzeige zur Dienstreise-Haftpflichtversicherung**

Versicherungsscheinnummer

<b>Versicherungsnehmer</b>			Dienststelle			
<b>Fahrzeuglenker</b>	Name, Vorname		Fahrzeug-Halter			
	Straße, Haus-Nr.					
	PLZ, Wohnort					
	Telefon-Nr.					
Führerschein? ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>		Ausstellungsdatum/Behörde				
Klasse						
Erfolgte unerlaubtes Entfernen vom Unfallort? ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>		Wurde eine Blutprobe entnommen? ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>		Ergebnis der Blutprobe _____ %		
<b>Angaben zu dem beschädigten Fahrzeug</b>	Hersteller:		Fahrzeugart:		Amtl. Kennzeichen	
	Fahrgestell-Nr.	Baujahr	PS/kW	Tag der Erstzulassung:	Kasko-Versicherung ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> SB _____	
	Warn gekauft: Kaufpreis:		<input type="checkbox"/> neu gekauft <input type="checkbox"/> gebraucht gekauft		Vers.-Gesellschaft Vers.-Nr.	
	Was wurde <input type="checkbox"/> beschädigt <input type="checkbox"/> entwendet:				Höhe der Reparaturkosten EUR (Kostenanschlag einreichen)	
	Für Zubehör bitte Anschaffungsdatum und Preis angeben (Beilage beifügen)					
	Bitte fügen Sie Fotos der Beschädigung bei				Sind Vorschäden vorhanden? ggf. welche?	
Befand sich Ihr Fahrzeug in verkehrssicherem Zustand (Bremsung, Bremsen, Lichtanlage usw.)? ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>						
Hat die Polizei Mängel beantragt? ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>						
Wenn ja, welche						
<b>Schadentag und -ort</b>	Schaden-Tag	Monat	Jahr	Uhrzeit	Schadenort (genaue Beschreibung)	
<b>Schadenbergang</b>	Dienstreiseweg, Zweck der Dienstreise, Kundenname, Vertrags-Nr. etc.					
Polizeiliche Aufnahme? ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>		Polizeidienststelle		Verwarnung, Bußgeld <input type="checkbox"/> vers. Fahrer <input type="checkbox"/> Unfallgegner	Anzeige gegen <input type="checkbox"/> vers. Fahrer <input type="checkbox"/> Unfallgegner	
<p>Bestätigung des jeweiligen Arbeitgebers/Dienstvorgesetzten und Versicherungsnehmer</p> <p>Wir bestätigen, daß sich der Schadenfall während einer genehmigten Dienstreise ereignete und der Einsatz des privaten Personenkraftwagens des Bestimmungszweckes über die Benutzung privater Kraftfahrzeuge für dienstliche Zwecke entsprochen hat.</p>						
_____			_____			
(Ort und Datum)			(Name, Funktion und Unterschrift des Dienstvorgesetzten)			

(Ort und Datum)

(Unterschrift des Dienstvorgesetzten)

bitte wenden

Bei Beteiligung weiterer Fahrzeuge am Schadenereignis		
Anschrift des Halters oder Fahrers des beteiligten Fahrzeugs		
amtliches Kennzeichen	Haftpflichtversicherer des beteiligten Fahrzeugs	
Wohin soll ggf. die Versicherungsleistung überwiesen werden?		
BLZ:	Konto-Nr.:	Kontoinhaber
bei (Sparkasse, Bank, Postbank)		

Im Falle eines Diebstahl- oder Brandschadens bitten wir um die Beantwortung nachstehender Fragen:

Wie war das Kraftfahrzeug zur Zeit des Diebstahls gesichert?		Wo befand sich der Ersatzschlüssel?
<input type="checkbox"/> Fenster geschlossen	<input type="checkbox"/> Schiebedach geschlossen	
<input type="checkbox"/> Türen abgeschlossen	<input type="checkbox"/> Zündschlüssel abgezogen	<input type="checkbox"/> durch Kette und Schloß
Sind das Kraftfahrzeug oder die gestohlenen Gegenstände wiedergefunden worden?		ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
Wer wurde als Dieb ermittelt? (Genauere Anschrift)		
Wodurch ist der Brand entstanden?		

### **Dienstreise-Haftpflichtversicherung / Caritas**

#### **Allgemeines**

Der Diözesan-Caritasverband hat für seine Mitarbeiter für alle im Rahmen einer Dienstreise eingesetzten vom Dienstgeber anerkannten Privatfahrzeuge eine Dienstreise-Haftpflichtversicherung abgeschlossen.

Die Dienstreise-Haftpflichtversicherung bietet Versicherungsschutz wegen Beschädigung, Vernichtung oder Verlust eines auf einer Dienstreise benutzten Kraftfahrzeuges. Sie umfasst auch Höherstufungen in der Haftpflicht- bzw. Kaskoversicherung. Bei Sachschäden im Zusammenhang mit einer Dienstreise bleibt das Verschulden des Mitarbeiters unberücksichtigt. Die Meldung eines Fahrzeugschadens hat formlos innerhalb von drei Tagen zu erfolgen an den Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln, Georgstr. 7, 50676 Köln, Telefon 02 21 / 20 10-217, Fax 02 21 / 20 10-100. Schadensvordruck zur Dienstreise-Haftpflichtversicherung ist in der Anlage 4 dargestellt.

#### **Deckungsschutz**

Der Deckungsschutz beträgt 30.000 € pro Schadensfall. Der Versicherer gewährt auf dieser Basis einen jährlichen Schutz des 5-fachen Betrages.

#### **Begriff einer Dienstreise**

Eine Dienstreise setzt einen dienstlichen Auftrag voraus. Der Diözesan-Caritasverband unterscheidet zwischen Dienstreisen und Dienstgängen. Dienstreisen müssen beantragt und von dem jeweiligen Vorgesetzten genehmigt werden. Der Begriff Dienstgänge unterscheidet sich zu dem Begriff Dienstreisen darin, dass hier alle Dienstfahrten gemeint sind, deren Zielort innerhalb der Grenzen des Erzbistums Köln liegt. Für Dienstgänge gilt die bei den Dienstreisen erforderliche Genehmigung als erteilt. Die Schadensmeldung erfolgt gemäß Vordruck in der Anlage 4. Die Bestätigung einer Dienstreise/Dienstganges auf der Schadensanzeige zur Dienstreise-Haftpflichtversicherung wird durch den Abteilungsleiter Allgemeine Verwaltung im Diözesan-Caritasverband vorgenommen. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Antritt einer Dienstreise/Dienstganges und erlischt mit ihrer Beendigung. Wird die Fahrt zu nicht dienstlichen Zwecken unterbrochen, endet der Versicherungsschutz mit Beginn der Unterbrechung. Er tritt wieder in Kraft, wenn die Dienstreise fortgesetzt wird.

Die Fahrten von der Wohnung zur ständigen Arbeitsstätte und zurück gelten nicht als Dienstreise.

Schadenanzeige zur Dienstreise-Haftpflichtversicherung

Schadenanzeige zur Dienstreise-Haftpflichtversicherung 47.0626728.9 GOTHAER

<b>VN</b>	Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln e.V. Georgstraße 7 50676 Köln			Dienststelle	
<b>Fahrzeug- lenker</b>	Name			Fahrzeug- halter	
	Straße, HS-Nr.				
	PLZ, Wohnort				
	Geburtsdatum				
Führerschein ? ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>		Ausstellungsdatum		Ausstellungsbehörde	
PS-Klasse		Blutprobe entnommen ? ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>		Ergebnis der Blutprobe ? <sup>*/**</sup>	
Erfolgte unerlaubtes Entfernen vom Unfallort ? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>					
<b>Beschädigtes Fahrzeug</b>	Hersteller	Fahrzeugart	Amtliches Kennzeichen		
	Baujahr	PS / KW	Erstzulassung		
	Wann gekauft ?	neu gekauft <input type="checkbox"/>		Kaskoversicherung ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	
	Kaufpreis:	gebraucht gekauft <input type="checkbox"/>		Vers.-Gesellschaft	
	Was wurde beschädigt ? <input type="checkbox"/> entwendet <input type="checkbox"/>			Vers.-Nummer	
	Für Zubehör bitte Anschaffungsdatum u. Preis angeben			Höhe der Reparaturkosten € (evtl. Kostenvorschlag einsenden)	
	Wann und wo kann das Fahrzeug besichtigt werden ?			Vorwahl / Telefon	
Befand sich das Fahrzeug in verkehrssicherem Zustand (Bereifung, Bremsen, Licht etc.)				ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	
Hat die Polizei Mängel beanstandet ?				ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	
Wenn ja, welche ?					
<b>Schadentag und -ort</b>	Schadentag	Uhrzeit	Schadenort (genaue Bezeichnung)		
			innerhalb einer Ortschaft <input type="checkbox"/>		
				außerhalb einer Ortschaft <input type="checkbox"/>	
<b>Schaden- hergang</b>					
Polizeiliche Aufnahme ?		Polizeidienststelle		Verwarnung / Bußgeld versicherter Fahrer <input type="checkbox"/>	
ja <input type="checkbox"/>				Unfallgegner <input type="checkbox"/>	
nein <input type="checkbox"/>				Anzeige gegen versicherter Fahrer <input type="checkbox"/>	
				Unfallgegner <input type="checkbox"/>	
<b>Unfall- beteiligter</b>	Name / Anschrift des Fahrers / Halters des beteiligten Fahrzeuges		Amtliches Kennzeichen	Haftpflichtversicherer	
<b>Diebstahl</b>	Im Falle eines Diebstahl- oder Brandschadens zusätzlich folgende Fragen beantworten:				
<b>Brand</b>	Wie war das Fahrzeug zum Zeitpunkt des Diebstahls gesichert ?				
	Fenster geschlossen <input type="checkbox"/>		Schiebedach geschlossen <input type="checkbox"/>		
	Türen abgeschlossen <input type="checkbox"/>		Lenkradschloß gesperrt <input type="checkbox"/>		
			durch Kette und Schloß <input type="checkbox"/>		
	Wo befand sich der Ersatzschlüssel ?				
Sind das Fahrzeug oder die gestohlenen Gegenstände wieder aufgefunden worden ?					
Wer wurde als Täter ermittelt ? (Genauere Anschrift)					
Wodurch ist der Brand entstanden ?					
<b>Zahlungs- empfänger</b>	Versicherungsnehmerin <input type="checkbox"/> Fahrzeughalter <input type="checkbox"/>		Reparaturwerkstatt <input type="checkbox"/> Sonstiger <input type="checkbox"/>		

(Ort / Datum)

(Unterschrift des Fahrers)

(Unterschrift des Dienstreisenden)

<b>Bestätigung</b>	des jeweiligen Arbeitgebers / Dienstvorgesetzten und der Versicherungsnehmer
Wir bestätigen, dass sich der Schadenfall während einer genehmigten Dienstreise ereignete und der Einsatz des privaten Personenkraftwagens den Bestimmungen über die Benutzung privater Kraftfahrzeuge für dienstliche Zwecke entspricht hat.	
(Ort / Datum)	(Stempel / Unterschrift)

### Merkblatt zur gesetzlichen Unfallversicherung

Unternehmerbetreuung  
Pappelallee 35/37 - 22089 Hamburg



#### **Merkblatt zur gesetzlichen Unfallversicherung für Personen, die unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich tätig sind**

In Unternehmen, Einrichtungen oder Verbänden der Wohlfahrtspflege und des Gesundheitswesens werden Personen aus ideellen und anderen Beweggründen tätig, ohne dafür ein Entgelt zu beziehen. Diese Personen stehen zu der Organisation, für die sie unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich tätig sind, in keinem Beschäftigungsverhältnis. Dennoch sehen die Vorschriften des Sozialgesetzbuches (SGB) VII den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz für diesen Personenkreis vor. Zur versicherten ehrenamtlichen oder unentgeltlichen Tätigkeit gehören alle Verrichtungen, die mit der Wahrnehmung des übertragenen Amtes verbunden sind; erfasst sind also auch einmalig oder nur gelegentlich ausgeübte Hilfstätigkeiten sowie Unfälle auf dem Wege zum oder vom ehrenamtlichen Einsatz.

Falls eine geringe Aufwandsentschädigung - also kein Lohn oder Gehalt - gewährt wird oder die Fahrtkosten erstattet werden, ändert dies nichts am ehrenamtlichen/unentgeltlichen Charakter der Tätigkeit.

##### **Ehrenamtlich Tätige**

Darunter sind Personen zu verstehen, die in dem Unternehmen bzw. der Institution ein nach der Satzung oder nach den Statuten vorgesehenes Ehrenamt wahrnehmen, z. B. als Vorstands-, Ausschuss- oder Beiratsmitglieder. Der Versicherungsschutz wird aus § 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII hergeleitet.

##### **Unentgeltlich Tätige**

Darunter sind Personen zu verstehen, die in den entsprechenden Institutionen aus immateriellen Gründen mitarbeiten bzw. Verantwortung übernehmen, ohne ein Ehrenamt wahrzunehmen. Der Versicherungsschutz wird ebenfalls aus § 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII hergeleitet.

Zum Kreis der unentgeltlich Tätigen gehören u. a.

- Helfer/innen bei den von den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege veranstalteten Sammlungen, unabhängig davon, welche Stelle die einzelnen Sammler beauftragt und wem das Sammelergebnis zugute kommt.
- Sonntags Helfer/innen in Krankenhäusern, Altenheimen und ähnlichen wohlfahrtspflegerischen Einrichtungen, die an Wochenenden die Arbeitskräfte entlasten, in Stationen helfen oder in der Küche mithelfen.
- Die im Rahmen der Krankenhaus- und Altenheimhilfen tätigen Personen (Laien Helfer, Grüne Damen, Gelbe Damen, Krankenhausbesuchsdienst etc.), Leiter/innen von Selbsthilfegruppen u. a..
- Im Sinne des Satzungszwecks mithelfende Personen, die unentgeltlich tätig werden.

**Für Personen, die unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich in Einrichtungen tätig sind, für die die BGW der zuständige Unfallversicherungsträger ist, erhebt die BGW zur Zeit keinen auf die Einsatzstelle bezogenen Unfallversicherungsbeitrag.**

Unfallanzeige Verwaltungs-Berufsgenossenschaft

<b>UNFALLANZEIGE</b>					
1 Name und Anschrift des Unternehmens			2 Unternehmensnummer des Unfallversicherungsträgers		
3 Empfänger Verwaltungs-Berufsgenossenschaft Bezirksverwaltung					
4 Name, Vorname des Versicherten			5 Geburtsdatum		Jahr
6 Straße, Hausnummer			Postleitzahl		Ort
7 Geschlecht <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich		8 Staatsangehörigkeit		9 Leiharbeiter <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
10 Auszubildender <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		11 Ist der Versicherte <input type="checkbox"/> Unternehmer <input type="checkbox"/> mit dem Unternehmer verwandt		<input type="checkbox"/> Ehegatte des Unternehmers <input type="checkbox"/> Gesellschafter/Geschäftsführer	
12 Anspruch auf Entgeltfortzahlung besteht für <input type="checkbox"/> Wochen		13 Krankenkasse des Versicherten (Name, PLZ, Ort)			
14 Tödlicher Unfall? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		15 Unfallzeitpunkt Tag   Monat   Jahr   Stunde   Minute		16 Unfallort (genaue Orts- und Straßenangabe mit PLZ)	
17 Ausführliche Schilderung des Unfallherganges (Verlauf, Bezeichnung des Betriebs, ggf. Beteiligung von Maschinen, Anlagen, Gefahrstoffen)					
Die Angaben beruhen auf der Schilderung <input type="checkbox"/> des Versicherten <input type="checkbox"/> anderer Personen					
18 Verletzte Körperteile			19 Art der Verletzung		
20 Wer hat von dem Unfall zuerst Kenntnis genommen? (Name, Anschrift des Zeugen)				War diese Person Augenzeuge? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
21 Name und Anschrift des erstbehandelnden Arztes/Krankenhauses			22 Beginn und Ende der Arbeitszeit des Versicherten Beginn   Stunde   Minute   Ende   Stunde   Minute		
23 Zum Unfallzeitpunkt beschäftigt als			24 Seit wann bei dieser Tätigkeit?   Monat   Jahr		
25 In welchem Teil des Unternehmens ist der Versicherte ständig tätig?					
26 Hat der Versicherte die Arbeit eingestellt? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> sofort			später, am   Tag   Monat   Stunde		
27 Hat der Versicherte die Arbeit wieder aufgenommen? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, am			Tag   Monat   Jahr		
28 Datum   Unternehmer/Bevollmächtigter   Betriebsrat (Personalrat)   Telefon-Nr. für Rückfragen (Ansprechpartner)					

## I. Allgemeine Erläuterungen

Wer hat die Unfallanzeige zu erstatten?	Anzeigepflichtig ist der <b>Unternehmer</b> oder sein Bevollmächtigter. Bevollmächtigte sind Personen, die vom Unternehmer zur Erstattung der Anzeige beauftragt sind.
Wann ist eine Unfallanzeige zu erstatten?	Die Anzeige ist zu erstatten, wenn ein Arbeitsunfall oder ein Wegeunfall (z. B. Unfall auf dem Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte) eine <b>Arbeitsunfähigkeit von mehr als 3 Kalendertagen</b> oder den <b>Tod</b> eines Versicherten zur Folge hat.
In welcher <b>Anzahl</b> ist die Unfallanzeige zu erstatten? Wohin ist sie zu senden?	<b>2 Exemplare</b> sind an den zuständigen Unfallversicherungsträger (z. B. Berufsgenossenschaft, Unfallkasse) zu senden. Unterliegt das Unternehmen der allgemeinen Arbeitsschutzaufsicht (bei landwirtschaftlichen Betrieben, nur soweit sie Arbeitnehmer beschäftigen), ist ein <b>Exemplar</b> an die für den Arbeitsschutz zuständige Landesbehörde (z. B. Gewerbeaufsichtsamt, Staatl. Amt für Arbeitsschutz) zu senden. Unterliegt das Unternehmen der bergbehördlichen Aufsicht, erhält die zuständige untere Bergbehörde ein <b>Exemplar</b> . Ein <b>Exemplar</b> dient der Dokumentation im Unternehmen. Ein <b>Exemplar</b> erhält der Betriebsrat (Personalrat), falls vorhanden.
Wer ist von der Unfallanzeige zu informieren?	Versicherte, für die eine Anzeige erstattet wird, sind auf ihr Recht hinzuweisen, dass sie eine Kopie der Anzeige verlangen können. Fachkraft für Arbeitssicherheit und Betriebsarzt sind durch den Unternehmer oder seinen Bevollmächtigten über die Unfallanzeige zu informieren.
Wie ist die Unfallanzeige zu erstatten?	Neben der Versendung per Post besteht auch die Möglichkeit der Anzeige durch Datenübertragung, wenn der Empfänger dies z. B. auf seiner Homepage anbietet.
Innerhalb welcher <b>Frist</b> ist die Unfallanzeige zu erstatten?	Der Unternehmer oder sein Bevollmächtigter hat die Anzeige <b>innen 3 Tagen</b> zu erstatten, nachdem er von dem Unfall Kenntnis erhalten hat.
Was ist bei <b>schweren</b> Unfällen, Massunfällen und Todesfällen zu beachten?	Tödliche Unfälle, Massunfälle und Unfälle mit schwerwiegenden Gesundheitsschäden sind <b>sofort</b> dem zuständigen Unfallversicherungsträger und bei Unternehmen, die der allgemeinen Arbeitsschutzaufsicht oder der bergbehördlichen Aufsicht unterliegen, auch der für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörde bzw. der unteren Bergbehörde zu melden (Telefon, Fax, E-Mail).

## II. Erläuterungen zu den Fragen der Unfallanzeige

- Anzugeben ist die Unternehmensnummer (Mitgliedsnummer) beim Unfallversicherungsträger (z. B. enthalten im Beitragsbescheid oder im Bescheid über die Zuständigkeit).
- Der im Unternehmen tätige Beschäftigte einer Zeitarbeitsfirma/eines Personaldienstleisters ist ein Leiharbeiternehmer. (Es liegt ein Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vor.)
- Bei gesetzlicher Krankenversicherung mit Anspruch auf Krankengeld genügt Name, PLZ und Ort der Kasse; in anderen Fällen bitte zusätzlich Art der Versicherung angeben (z. B. Privatversicherung, Rentnerkrankenversicherung, Familienversicherung, freiwillige Versicherung bei gesetzlicher Krankenkasse).
- Die Schilderung des Unfallhergangs soll detaillierte Angaben zum Unfall und zu seinen näheren Umständen enthalten (wo, wie, warum, unter welchen Umständen, Angabe der beteiligten Geräte oder Maschinen). Insbesondere auf die folgenden Punkte sollte die Schilderung des Unfallhergangs eingehen.  
Anzugeben ist der Betriebsteil, in dem sich der Unfall ereignete: z. B. Büro, Schlosserei, Verkauf in der Herrenkonfektion, Betriebshof, Gewächshaus, Stall.  
Anzugeben ist die Tätigkeit, die die verletzte Person ausübte. Z. B. ... bediente einen Kunden, ... trug Unterlagen zum Meisterbüro, ... schlug einen Bolzen heraus, ... entlud Lieferwagen, ... reparierte Maschine (Art, Hersteller, Typ, Baujahr).  
Anzugeben sind die Umstände, die den Verlauf des Unfalls kennzeichnen (unfallauslösende Umstände, welche Arbeitsmittel wurden benutzt bzw. an welchen Maschinen und Anlagen wurde gearbeitet). Z. B.:  
... beugte sich zu weit zur Seite aus, dadurch rutschte die Leiter weg und die Person stürzte 3 m in die Tiefe,  
... verkantete das Holz und wurde von der Holzkreissäge (Hersteller, Typ, Baujahr) erfasst,  
... rutschte durch auf dem Boden liegenden Abfall/Schmutz/Öl/Dung aus.  
Waren Arbeitsbedingungen wie Hitze, Kälte, Lärm, Staub, Strahlung gegeben, die mit dem Unfall im Zusammenhang stehen könnten?  
Wurde mit Gefahrstoffen umgegangen, die mit dem Unfall im Zusammenhang stehen könnten?  
Die Unfallschilderung kann auf der Rückseite oder auf einem Beiblatt fortgesetzt werden.
- Beispiele: Rechter Unterarm, Linker Zeigefinger, Linker Fuß und rechte Kopfseite
- Beispiele: Prellung, Knochenbruch, Verstauchung, Verbrennung, Platzwunde, Schnittverletzung
- Hier einsetzen z. B. Verkäuferin, Buchhalter, Maurer, Elektroinstallateur, Krankenschwester, Landwirt, Gärtner und nicht „Arbeiter“, „Angestellter“ oder „Unternehmer“.
- Beispiele: Büro, Lager, Schlosserei, Labor, Lebensmittelabteilung, Fabrikhof, Bauhof

## Unfallanzeige Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege

1 Name und Anschrift des Unternehmens _____		<b>Unfallanzeige</b>							
		2 Unternehmensnummer des Unfallversicherungsträgers _____							
3 Empfänger									
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content; margin: 0 auto;">                 Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege Bezirksverwaltung _____ Postfach _____ Postleitzahl _____             </div>									
Aktenzeichen: _____									
4 Name, Vorname d. Versicherten			5 Geburtsdatum	Tag	Monat	Jahr			
6 Straße, Hausnummer			Postleitzahl	Ort					
7 Geschlecht <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich		8 Staatsangehörigkeit		9 Leiharbeiter <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein					
10 Auszubildender <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		11 Ist d. Versicherte <input type="checkbox"/> Unternehmer <input type="checkbox"/> mit dem Unternehmer verwandt		<input type="checkbox"/> Ehegatte des Unternehmers <input type="checkbox"/> Gesellschafter/Geschäftsführer					
12 Anspruch auf Entgeltfortzahlung besteht für _____ Wochen			13 Krankenkasse des Versicherten (Name, PLZ, Ort)						
14 Tödlicher Unfall? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		15 Unfallzeitpunkt Tag    Monat    Jahr    Stunde    Minute		16 Unfallort (genaue Orts- und Straßenangabe mit PLZ)					
17 Ausführliche Schilderung des Unfallabganges (Verlauf, Bezeichnung des Betriebs, ggf. Beteiligung von Maschinen, Anlagen, Gefahstoffen)									
Die Angaben beruhen auf der Schilderung <input type="checkbox"/> d. Versicherten <input type="checkbox"/> anderer Personen									
18 Verletzte Körperteile			19 Art der Verletzung						
20 Wer hat von dem Unfall zuerst Kenntnis genommen? (Name, Anschrift des Zeugen)						War diese Person Augenzeuge? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			
21 Name und Anschrift des erstbehandelnden Arztes/Krankenhauses				22 Beginn und Ende der Arbeitszeit des Versicherten					
				Beginn	Stunde	Minute	Ende	Stunde	Minute
23 Zum Unfallzeitpunkt beschäftigt/tätig als			24 Seit wann bei dieser Tätigkeit		Monat	Jahr			
25 In welchem Teil des Unternehmens ist d. Versicherte ständig tätig?									
26 Hat d. Versicherte die Arbeit eingestellt? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> sofort <input type="checkbox"/> später, am _____ Tag _____ Monat _____ Stunde									
27 Hat d. Versicherte die Arbeit wieder aufgenommen? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, am _____ Tag _____ Monat _____ Jahr									
28 Datum	Unternehmer/Bevollmächtigter	Betriebsrat (Personalrat)	Telefon-Nr. für Rückfragen (Ansprechpartner)						

## Erläuterungen zur Unfallanzeige

### I. Allgemeine Erläuterungen

<b>Wer</b> hat die Unfallanzeige zu erstatten?	Anzeigepflichtig ist der <b>Unternehmer</b> oder sein Bevollmächtigter. Bevollmächtigte sind Personen, die vom Unternehmer zur Erstattung der Anzeige beauftragt sind.
<b>Wann</b> ist die Unfallanzeige zu erstatten?	Die Anzeige ist zu erstatten, wenn ein Arbeitsunfall oder ein Wegeunfall (z. B. Unfall auf dem Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte) eine <b>Arbeitsunfähigkeit von mehr als 3 Kalendertagen</b> oder den <b>Tod</b> eines Versicherten zur Folge hat.
In welcher Anzahl ist die Unfallanzeige zu erstatten?	<b>2 Exemplare</b> sind an den zuständigen Unfallversicherungsträger (z. B. Berufsgenossenschaft, Unfallkasse) zu senden.
<b>Wohin</b> ist sie zu senden?	Unterliegt das Unternehmen der allgemeinen Arbeitsschutzaufsicht (bei landwirtschaftlichen Betrieben, nur soweit sie Arbeitnehmer beschäftigen), ist ein Exemplar an die für den Arbeitsschutz zuständige Landesbehörde (z. B. Gewerbeaufsicht, Staatl. Amt für Arbeitsschutz) zu senden. Unterliegt das Unternehmen der bergbehördlichen Aufsicht, erhält die zuständige untere Bergbehörde ein Exemplar. Ein Exemplar dient der Dokumentation im Unternehmen. Ein Exemplar erhält der Betriebsrat (Personalrat), falls vorhanden.
Wer ist von der Unfallanzeige zu <b>informieren</b> ?	Versicherte, für die eine Anzeige erstattet wird, sind auf ihr Recht hinzuweisen, dass sie eine Kopie der Anzeige verlangen können. Fachkraft für Arbeitssicherheit und Betriebsarzt sind durch den Unternehmer oder seinen Bevollmächtigten über die Unfallanzeige zu informieren.
<b>Wie</b> ist die Unfallanzeige zu erstatten?	Neben der Versendung per Post besteht auch die Möglichkeit der Anzeige durch Datenübertragung, wenn der Empfänger dies z. B. auf seiner Homepage anbietet.
Innerhalb welcher <b>Frist</b> ist die Unfallanzeige zu erstatten?	Der Unternehmer oder sein Bevollmächtigter hat die Anzeige <b>binnen 3 Tagen</b> zu erstatten, nachdem er von dem Unfall Kenntnis erhalten hat.
Was ist bei <b>schweren</b> Unfällen, Massenunfällen und Todesfällen zu beachten?	Tödliche Unfälle, Massenunfälle und Unfälle mit schwerwiegenden Gesundheitsschäden sind <b>sofort</b> dem zuständigen Unfallversicherungsträger und bei Unternehmen, die der allgemeinen Arbeitsschutzaufsicht oder der bergbehördlichen Aufsicht unterliegen, auch der für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörde bzw. der unteren Bergbehörde zu melden (Telefon, Fax, E-Mail).

## II. Erläuterungen zu den Fragen der Unfallanzeige

2. Anzugeben ist die Unternehmensnummer (Mitgliedsnummer) beim Unfallversicherungsträger (z. B. enthalten im Beitragsbescheid oder im Bescheid über die Zuständigkeit).
9. Der im Unternehmen tätige Beschäftigte einer Zeitarbeitsfirma/eines Personaldienstleisters ist ein Leiharbeitnehmer. (Es liegt ein Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vor.)
13. Bei gesetzlicher Krankenversicherung mit Anspruch auf Krankengeld genügt Name, PLZ und Ort der Kasse; in anderen Fällen bitte zusätzlich Art der Versicherung angeben (z. B. Privatversicherung, Rentnerkrankenversicherung, Familienversicherung, freiwillige Versicherung bei gesetzlicher Krankenkasse).
17. Die Schilderung des Unfallherganges soll detaillierte Angaben zum Unfall und zu seinen näheren Umständen enthalten (wo, wie, warum, unter welchen Umständen, Angabe der beteiligten Geräte oder Maschinen). Insbesondere auf die folgenden Punkte sollte die Schilderung des Unfallherganges eingehen.

Anzugeben ist der Betriebsteil, in dem sich der Unfall ereignete: z. B. Büro, Schlosserei, Verkauf in der Herrenkonfektion, Betriebshof, Gewächshaus, Stall.

Anzugeben ist die Tätigkeit, die die verletzte Person ausübte. Z. B. ... bediente einen Kunden, ... trug Unterlagen zum Meisterbüro, ... schlug einen Bolzen heraus, ... entlud Lieferwagen, ... reparierte Maschine (Art, Hersteller, Typ, Baujahr).

Anzugeben sind die Umstände, die den Verlauf des Unfalls kennzeichnen (unfallauslösende Umstände, welche Arbeitsmittel wurden benutzt bzw. an welchen Maschinen und Anlagen wurde gearbeitet). Z. B.: ...beugte sich zu weit zur Seite aus, dadurch rutschte die Leiter weg und die Person stürzte 3 m in die Tiefe, ... verkantete das Holz und wurde von der Holzkreissäge (Hersteller, Typ, Baujahr) erfasst, ... rutschte durch auf dem Boden liegenden Abfall/Schmutz/Öl/Dung aus.

Waren Arbeitsbedingungen wie Hitze, Kälte, Lärm, Staub, Strahlung gegeben, die mit dem Unfall im Zusammenhang stehen könnten?

Wurde mit Gefahrstoffen umgegangen, die mit dem Unfall im Zusammenhang stehen könnten?

Die Unfallschilderung kann auf der Rückseite oder auf einem Beiblatt fortgesetzt werden.
18. Beispiele: Rechter Unterarm - Linker Zeigefinger - Linker Fuß und rechte Kopfseite.
19. Beispiele: Prellung, Knochenbruch, Verstauchung, Verbrennung, Platzwunde, Schnittverletzung.
23. Hier einsetzen z. B. Verkäuflerin, Buchhalter, Maurer, Elektroinstallateur, Krankenschwester, Landwirt Gärtner und nicht "Arbeiter", "Angestellter" oder "Unternehmer".
25. Beispiele: Büro, Lager, Schlosserei, Labor, Lebensmittelabteilung, Fabrikhof, Bauhof.

### Die rechtlichen Rahmenbedingungen

(aus: Ehrenamtliche soziale Dienstleistungen Band 231 des BMJFFG)

## II. Die rechtlichen Rahmenbedingungen sozialer ehrenamtlicher Arbeit unter besonderer Berücksichtigung haftungsrechtlicher Aspekte

Kurzgutachten für die Gesellschaft für Sozialen Fortschritt e. V.

vorgelegt von:

Prof. Dr. Ulrich-Arthur Birk  
Fachhochschule Frankfurt  
Fachbereich Sozialarbeit

Prof. Dr. Johannes Münder  
Technische Universität Berlin  
Institut für Sozialpädagogik

### Gliederung

1. Problemstellung
2. Probleme zivilrechtlicher Haftung bei ehrenamtlicher Arbeit im Auftrage eines Trägers der sozialen Arbeit
  - 2.1. Einführender Überblick in die Rechtsbeziehungen von Träger, Helfer und Klient
    - 2.1.1. Das Rechtsverhältnis zwischen Träger und Klient
    - 2.1.2. Das Rechtsverhältnis zwischen Träger und Helfer
    - 2.1.3. Das Rechtsverhältnis zwischen Klient und Helfer
  - 2.2. Probleme zivilrechtlicher Haftung
    - 2.2.1. Allgemeines zur Schadensersatzpflicht
    - 2.2.2. Haftung des Trägers bei Schäden des Klienten
      - 2.2.2.1. Aus Vertragsgrundsätzen
      - 2.2.2.2. Aus deliktischer Haftung
    - 2.2.3. Haftung des Helfers bei Schäden des Klienten
    - 2.2.4. Probleme gesamtschuldnerischer Haftung
    - 2.2.5. Regressmöglichkeiten des Trägers gegenüber dem Helfer
    - 2.2.6. Freistellungsanspruch des Helfers gegenüber dem Träger
    - 2.2.7. Haftungsentlastung durch Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung
3. Probleme zivilrechtlicher Haftung bei ehrenamtlicher Arbeit ohne Auftrag eines Trägers der sozialen Arbeit
  - 3.1. Das Rechtsverhältnis zwischen Klient und Helfer
  - 3.2. Haftung des Helfers bei Schäden des Klienten

## 1. Problemstellung

In dem folgenden Kurzgutachten werden die rechtlichen Rahmenbedingungen sozialer ehrenamtlicher Arbeit unter besonderer Berücksichtigung haftungs- und steuerrechtlicher Aspekte dargestellt. Die Ausführungen nehmen zum Teil Bezug auf den Bericht des Arbeitskreises der Gesellschaft für Sozialen Fortschritt mit dem Titel „Ehrenamtliche soziale Dienstleistungen“, ohne jedoch zu der dort umfassend behandelten Problematik in ebenso umfassender Weise rechtliche Stellung nehmen zu können. Dies schon deswegen nicht, weil die beiden Autoren nicht Teilnehmer dieses Arbeitskreises waren, somit als Grundlage nur den Bericht haben und damit naturgemäß die Diskussionen und Überlegungen nicht mit einfließen können.

Ausgangspunkt für unser Kurzgutachten ist das soziale ehrenamtliche Engagement. Dieses zeigt sich in der Realität in unterschiedlichen Formen. Wo dies völlig „individuell“ geschieht, sich also nirgendwo organisatorisch darstellt oder gar verfestigt, so wird im Folgenden hierauf nicht Bezug genommen. Aber auch die unterschiedlichen Formen ehrenamtlicher sozialer Dienstleistungen und die in diesem Zusammenhang jeweils relevanten rechtlichen Aspekte können nicht umfassend dargestellt werden – dazu ist die Erscheinungsform viel zu differenziert, um sie mit einem einzigen juristischen Instrumentarium einheitlich erfassen zu können.

Schwerpunkt wird deswegen die Betrachtung ehrenamtlicher sozialer Dienstleistung in verorganisierter Form sein. Dies wird häufig im Kontext mit Trägern sozialer Arbeit sein. Solche Träger sozialer Arbeit können Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen, freie Wohlfahrtsverbände, Kirchengemeinden, kommunale Träger usw. sein.

Aber auch dort können die Formen ehrenamtlicher sozialer Dienstleistungen unterschiedlich sein: sei es, dass die Person, die ehrenamtlich tätig ist, relativ kontinuierlich und fest in die Organisationsstruktur sozialer Arbeit eingebunden ist, sei es, dass die ehrenamtlich tätige Person in losem, aber immerhin kontinuierlichen Kontakt mit dem Träger der sozialen Arbeit steht, oder sei es, dass der Träger der sozialen Arbeit für das ehrenamtliche Engagement nur eine Art Vermittlungs-/Kontaktfunktion wahrnimmt, etwa bei der Anbahnung des Erstkontaktes zum Empfänger der sozialen Leistung.

Hier werden sich jeweils auch unterschiedliche rechtliche Folgerungen ergeben können. Wie dies sein würde, ließe sich präzise jedoch nur aufgrund ganz konkreter einzelner Situationen benennen. Im folgenden wird deswegen von einem eher typisierten Verhältnis zwischen der ehrenamtlich tätigen Person und dem Träger sozialer Arbeit ausgegangen.

Wichtig sind dabei vor allem zwei Orientierungen:

- die soziale Dienstleistung wird an hilfebedürftige Personen erbracht, wobei Voraussetzung der Hilfeleistung nicht ist, dass die hilfebedürftige Person Mitglied (o. ä.) des Trägers selbst ist. Insofern wird im folgenden von einer „nach außen“ erbrachten sozialen Dienstleistung ausgegangen.

- Weiterhin wird davon ausgegangen, dass es sich um eine ehrenamtliche soziale Dienstleistung in dem Sinne handelt, dass die Person unentgeltlich tätig wird. Unentgeltlichkeit bedeutet dabei, dass keine Vergütung gezahlt wird und zwar weder für den Zeitaufwand, noch grundsätzlich für einen Verdienstausfall. Nicht zu diesem Vergütungsbegriff gehören eventuelle Aufwandsentschädigungen usw. (vgl. i.e. unter 5.).

## **2. Probleme zivilrechtlicher Haftung bei ehrenamtlicher Arbeit im Auftrag eines Trägers der sozialen Arbeit**

Zunächst sollen Haftungsprobleme dargestellt werden, die existieren, wenn im Auftrag eines Trägers der sozialen Arbeit ehrenamtliche soziale Arbeit geleistet wird.

### **2.1. Einführender Überblick in die Rechtsbeziehungen von Träger, Helfer und Klient**

Wird ehrenamtliche soziale Arbeit im Auftrag eines Trägers der sozialen Arbeit geleistet, so spielen drei Gruppen eine Rolle:

1. die sozial engagierte ehrenamtlich arbeitende Person (im folgenden Helfer),
2. der Träger der sozialen Arbeit, in dessen Namen und dessen Auftrag der Helfer tätig ist und
3. der Klient der sozialen Arbeit, der die soziale Dienstleistung des Helfers benötigt.

Zwischen Träger, Helfer und Klient der sozialen Arbeit besteht ein rechtliches Dreiecksverhältnis, das im folgenden näher untersucht wird.

#### **2.1.1. Das Rechtsverhältnis zwischen Träger und Klient**

Im Rechtsverhältnis zwischen Träger und Klient kann fraglich sein, ob es sich bei der ehrenamtlichen Dienstleistung, die der Helfer für den Träger gegenüber dem Klienten ausübt, um ein Gefälligkeitsverhältnis oder um ein Vertragsverhältnis handelt. Von einem Gefälligkeitsverhältnis spricht man, wenn eine Person für eine andere Person ohne rechtlichen Bindungswillen tätig ist, z. B., wenn die Nachbarin für kurze Zeit das Kleinkind behütet, während die Mutter des Kindes beim Einkaufen ist. Für die Annahme eines Vertragsverhältnisses ist dagegen der rechtliche Bindungswille entscheidend (zur Abgrenzung von Vertragsverhältnis und Gefälligkeitsverhältnis vgl. Palandt/Heinrichs, Bürgerliches Gesetzbuch, 46. Aufl., Einl. 2 vor § 241).

Zwischen Träger und Klient besteht regelmäßig ein Vertragsverhältnis. Der dafür maßgebliche rechtliche Bindungswille ergibt sich bereits daraus, dass die soziale Dienstleistung für den Klienten häufig unverzichtbar und von existenzieller Bedeutung ist. Es handelt sich bei dem Vertragsverhältnis um einen Betreuungsvertrag, der im Wesentlichen dienstvertragliche Elemente gemäß § 611 ff. BGB enthält. Dieser Betreuungsvertrag wird regelmäßig zwischen dem Klienten auf der einen Seite

und dem Träger als juristische Person des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts auf der anderen Seite abgeschlossen. Falls der Klient - z. B. bei geistig Behinderten - entmündigt ist oder unter diesbezüglicher Pflegschaft steht, wird er durch den Vormund oder den Pfleger vertreten (§§ 1915, 1793, 1626ff. BGB). Ein solcher Vertrag kann auch formlos abgeschlossen worden sein, da die Schriftform hier nicht erforderlich ist. In diesem Vertrag verpflichtet sich der Träger, die soziale Dienstleistung zu erbringen, z. B. den alten Menschen zu pflegen, den Behinderten zu betreuen etc. Der Klient verpflichtet sich zur Mitwirkung, z. B., die Dienstleistung auch anzunehmen (Rechtsprobleme im Zusammenhang mit der Finanzierung der sozialen Dienstleistung – BSHG, JWG usw., bleiben in diesem Kurzgutachten ausgeklammert).

### **2.1.2. Das Rechtsverhältnis zwischen Träger und Helfer**

Da es sich bei den Trägern der sozialen Arbeit in der Regel um juristische Personen des Privatrechts (eingetragene Vereine) oder um Körperschaften des öffentlichen Rechts (Kirchen, Gemeinden) handelt, liegt es auf der Hand, dass sie die Dienstleistung nicht selbst erbringen können. Sie benötigen dafür Mitarbeiter, die diese sozialen Dienstleistungen entweder als Beruf (soziale Arbeit als Arbeitnehmertätigkeit) oder ehrenamtlich – unentgeltlich – erbringen.

Sofern der Helfer die Dienstleistungen für den Träger ehrenamtlich/unentgeltlich erbringt, könnte auch hier fraglich sein, ob es sich um ein Gefälligkeitsverhältnis oder um ein Vertragsverhältnis handelt. Wie bei der Rechtsbeziehung Träger zu Klient spricht auch hier der Rechtsbindungswille der Parteien regelmäßig eher für ein Vertragsverhältnis. Zwischen ehrenamtlichem Helfer und Träger besteht regelmäßig ein unentgeltlicher Geschäftsbesorgungsvertrag gemäß §§ 662 ff. BGB. Ein solcher Vertrag kann auch konkludent, d.h. durch entsprechendes schlüssiges Handeln zustande gekommen sein. Entscheidend ist lediglich, dass zum Ausdruck gebracht worden ist, dass der Helfer nicht im eigenen Namen, sondern für seine Organisation tätig werden will. Der Helfer verpflichtet sich, für den Träger die Geschäfte zu besorgen, also für den Träger gegenüber dem Klienten die soziale Dienstleistung zu erbringen. Der Helfer ist gegenüber dem Träger weisungsgebunden. Weisungsgebundenheit bedeutet regelmäßig, dass der Träger lediglich den allgemeinen Rahmen, z. B. Ort und Zeit der Tätigkeit, Beachtung des Satzungsauftrages usw. vorgibt. Dem ehrenamtlich Tätigen verbleibt ein Gestaltungsspielraum für seine Arbeit. Macht der Helfer in Erbringung seiner Dienstleistung Aufwendungen, die er den Umständen nach für erforderlich halten darf, so ist der Träger gemäß § 670 BGB zum Ersatz verpflichtet. Falls nicht anders vereinbart, kann der Helfer deshalb vom Träger Aufwendungsersatz, z. B. für Fahrtkosten, Kleiderverschleiß usw. verlangen. Nicht unter den Aufwendungsersatzanspruch, sondern zum eigentlichen Vergütungsanspruch und somit ausgeschlossen, fallen Kosten für den Verdienstaufschlag oder für Zeitverlust.

Sofern nichts anderes vereinbart, kann der zwischen Träger und Helfer bestehende Geschäftsbesorgungsvertrag durch den Träger jederzeit widerrufen werden. Der

Helfer kann diesen Vertrag ebenfalls jederzeit kündigen. (§ 671 Absatz 1 BGB), er muss dem Träger jedoch die Möglichkeit geben, anderweitig Fürsorge zu treffen, z. B. eine Ersatzperson zu engagieren. Der Helfer darf deshalb nicht zur Unzeit kündigen es sei denn, dass ein wichtiger Grund für die Kündigung vorliegt (vgl. § 671 Absatz 2 Satz 1 BGB).

Es lässt sich folglich eine juristische Vertragskette konstruieren. Der Klient schließt mit dem Träger einen sozialen Dienstleistungsvertrag ab. Um seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag nachzukommen wird die Erbringung dieser Dienstleistung in einem weiteren Vertrag von dem Träger an den ehrenamtlichen Helfer delegiert, der diese Dienstleistung für und gegen den Träger gegenüber dem Klienten konkret erfüllt. Der Helfer ist somit als Erfüllungsgehilfe des Trägers gegenüber dem Klienten anzusehen. Der Träger hat gemäß § 278 BGB ein Verschulden des Helfers gegenüber dem Klienten wie eigenes Verschulden zu vertreten (vgl. hierzu unter 2.2.2.1)

### **2.1.3. Das Rechtsverhältnis zwischen Klient und Helfer**

Aus obigen Ausführungen folgt, dass in dem Dreiecksverhältnis Träger - Helfer - Klient zwischen Helfer und Klient regelmäßig keine vertraglichen Beziehungen existieren. Ansprüche auf Schadensersatz können deshalb im Verhältnis von Klient zu Helfer nur eine deliktische (§§ 823ff. BGB), nicht eine vertragliche Anspruchsgrundlage haben.

## **2.2. Probleme zivilrechtlicher Haftung**

Im Folgenden soll der Schadensersatzpflicht des Trägers bzw. des Helfers nachgegangen werden, falls der Klient im Rahmen der sozialen Dienstleistung einen Schaden erleidet, den entweder der Träger oder der Helfer zu vertreten hat. Die Haftungsproblematik spielt für ehrenamtliches Engagement insbesondere auf der psychologischen Ebene eine Rolle. Viele ehrenamtliche Helfer wollen Klarheit, was geschieht, „wenn etwas passiert“.

### **2.2.1. Allgemeines zur Schadensersatzpflicht**

Grundsätzlich unterscheidet man zwischen Personenschäden und Sachschäden. Zu den Personenschäden gehört auch der Schmerzensgeldanspruch gemäß § 847 BGB, den jemand aufgrund der Beeinträchtigung seines körperlichen oder seelischen Befindens geltend machen kann. Die Höhe des Schmerzensgeldanspruchs hängt von der Besonderheit des Einzelfalles ab.

Weiterhin gehören zu den Personenschäden in der Regel die Kosten der Heilbehandlung, die der Verletzte auf sich nehmen musste. Der verletzte Klient ist zwar in der Regel in der gesetzlichen Krankenversicherung, die zunächst die Kosten der Heilbehandlung zu übernehmen hat. Der Träger der gesetzlichen Krankenversicherung kann jedoch gemäß § 116 SGB X Regressforderungen gegen den Schädiger geltend machen.

## **2.2.2. Haftung des Trägers bei Schäden des Klienten**

### **2.2.2.1. Aus Vertragsgrundsätzen**

Eine Haftung des Trägers für Schäden, die der Klient durch ein Verschulden des Helfers erleidet, ergibt sich bereits aus den Vertragsgrundsätzen. Wie bereits ausgeführt, besteht zwischen Klient und Träger ein Vertragsverhältnis. Der Träger hat hierbei gemäß § 278 BGB ein Verschulden seines Helfers wie eigenes Verschulden zu vertreten. Mit Ausnahme des Schmerzensgeldanspruchs (siehe hierzu unter 2.2.2.2) kann deshalb der Klient Schadensersatzansprüche gegen den Träger wegen positiver Vertragsverletzung des sozialen Dienstleistungsvertrages geltend machen.

### **2.2.2.2. Aus deliktischer Haftung**

Da sich nach allgemeiner Meinung (vgl. Palandt/Thomas, Bürgerliches Gesetzbuch, 46. Auflage, § 847 Anmerkung 1 a) ein Schmerzensgeldanspruch nur aus einer deliktischen, nicht jedoch aus einer vertraglichen Anspruchsgrundlage ergibt, könnte insbesondere eine Haftung des Trägers für Schmerzensgeldansprüche des Klienten sich lediglich aus § 831 in Verbindung mit § 847 Absatz 1 BGB ergeben. In der juristischen Terminologie wird diese Haftung als Haftung des Geschäftsherrn für seinen Verrichtungsgehilfen bezeichnet. Geschäftsherr ist der Träger, Verrichtungsgehilfe ist der Helfer. Verrichtung bedeutet in diesem Zusammenhang die Erbringung der sozialen Dienstleistung gegenüber dem Klienten. Eine Haftung des Trägers ist demnach gegeben, wenn der Klient einen Schaden erleidet, den der Helfer entweder vorsätzlich oder fahrlässig verschuldet hat, sofern sich der Träger nicht exkulpieren kann. Bedeutsam ist nämlich die Exkulpationsmöglichkeit des Trägers gemäß § 831 Absatz 1 Satz 2 BGB. Der Träger hat nämlich die Möglichkeit, einen relativ leichten Entlastungsbeweis zu führen. Er braucht nur nachzuweisen, dass er bei der Auswahl und bei der Anleitung des ehrenamtlichen Helfers die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat oder dass der Schaden auch entstanden wäre, wenn der Helfer sorgfältig ausgewählt und angeleitet worden wäre. Welche Sorgfalt der „Verkehr“ erforderlich macht, hängt von der Besonderheit des Einzelfalles ab. Eine Rolle spielen z. B. der Schwierigkeitsgrad der sozialen Dienstleistung, Alter sowie Berufserfahrung des Helfers usw.

## **2.2.3. Haftung des Helfers bei Schäden des Klienten**

Hat der Helfer den Schaden des Klienten zu vertreten, so kann der Klient auch unmittelbar den Helfer für Körperschäden und/oder Sachschäden haftbar machen. Eine solche Haftung des Helfers ergibt sich aus §§ 823ff. BGB. Diese deliktische Haftung greift nicht nur bei vorsätzlichem Handeln, sondern bereits bei leichter Fahrlässigkeit ein. Bei leichter Fahrlässigkeit des Helfers ergibt sich jedoch ein Freistellungsanspruch gegenüber dem Träger (vgl. hierzu die Ausführungen unter 2.2.6).

## **2.2.4. Probleme gesamtschuldnerischer Haftung**

Hat der geschädigte Klient einen Haftungsanspruch sowohl gegen den Träger als

auch gegen den Helfer, so haften diese gemäß § 840 Abs. 1 BGB als Gesamtschuldner. Gesamtschuldnerische Haftung bedeutet, dass der Geschädigte wählen kann, ob er z. B. nur den Träger oder nur den Helfer oder sowohl Träger als auch Helfer auf Schadensersatz in Anspruch nimmt, wenn entsprechend obigen Ausführungen alle zum Schadensersatz verpflichtet sind.

### **2.2.5. Regressmöglichkeiten des Trägers gegenüber dem Helfer**

Wenn nun der Träger und nicht auch der Helfer von dem geschädigten Klienten in Anspruch genommen wird, so stellt sich die Frage, inwieweit der Träger von dem Helfer Regress nehmen kann. Zwischen dem Träger und dem Helfer besteht in der Regel ein unentgeltlicher Geschäftsbesorgungsvertrag. Der Träger kann von dem Helfer als seinem ehrenamtlichen Mitarbeiter Schadensersatz (Regress) verlangen, wenn der Helfer seine Vertragspflichten verletzt hat, wenn zwischen der Vertragsverletzung und dem Schaden ein Kausalzusammenhang besteht und wenn der Helfer die Vertragsverletzung gegenüber dem Träger zu vertreten hat.

Es stellt sich hier die Frage, ob der ehrenamtliche Mitarbeiter neben Vorsatz auch jede Fahrlässigkeit zu vertreten hat oder ob entsprechend dem im Arbeitsrecht entwickelten Rechtsinstitut der gefahr- oder schadensgeneigten Arbeit eine Haftungsprivilegierung des Helfers anzunehmen ist.

Im Arbeitsrecht wurde das Rechtsinstitut der gefahr- oder schadensgeneigten Arbeit entwickelt, um zu einer Einschränkung der Haftung des Arbeitnehmers gegenüber dem Arbeitgeber zu gelangen. Die allgemeine Regelung des BGB, wonach ein Arbeitnehmer für jede kleine Unachtsamkeit vollen Schadensersatz gegenüber dem Arbeitgeber zu leisten hat, ist nämlich zumindest dann unbillig, wenn die Tätigkeit so beschaffen ist, dass auch einem vorsichtigen Arbeitnehmer wegen des Charakters der Tätigkeit Fehler unterlaufen können (z. B. Kfz-Fahrer).

Bei solchen gefahrgeneigten Arbeiten gehören nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts Schäden, die ein Arbeitnehmer weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht, zum Betriebsrisiko des Unternehmers und sind von diesem zu tragen. Der Arbeitnehmer kann dann nicht in Regress genommen werden (vgl. hierzu BAG NJW 1983, 1693, 1695).

Wie bereits ausgeführt, stellt sich nun die Frage, ob diese Grundsätze auf ehrenamtliche unentgeltliche Tätigkeit übertragbar sind. Im Rahmen des Auftragsrechts besteht heute trotz unterschiedlicher dogmatischer Begründung Einigkeit darüber, dass der Beauftragte in aller Regel nicht mit dem vollen Risiko der im Interesse des Geschäftsherrn ausgeübten Tätigkeit belastet werden darf (Larenz, Schuldrecht, Besonderer Teil, 10. Auflage, § 56III; Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch, 47. Auflage, § 670 Anmerkung 1; BGHZ 89, 155, 157).

Eine Übertragbarkeit ist dann anzunehmen, wenn es sich bei der sozialen Arbeit als Arbeitnehmertätigkeit ebenfalls um gefahrgeneigte Arbeit handelt und wenn in diesem Punkt die soziale Arbeit als Arbeitnehmertätigkeit mit ehrenamtlicher, unentgeltlicher sozialer Arbeit vergleichbar ist. Die Rechtswissenschaft geht davon aus,

dass es sich bei der sozialen Arbeit, die jemand als Arbeitnehmer leistet, um gefahrgeneigte Arbeit handelt (vgl. Kühnel, Dienstrecht für die Soziale Arbeit, S.120). Dieser Meinung ist zuzustimmen, da die soziale Arbeit, wie sie z. B. bei der Betreuung Behinderter, bei der Beaufsichtigung Jugendlicher geleistet wird, hohe Schadensrisiken in sich birgt.

In diesem Punkt sind auch alle Formen sozialer Arbeit, sei es entgeltlich sei es ehrenamtlich-unentgeltlich, miteinander vergleichbar. Es ist nicht einzusehen, warum Arbeitnehmer sich hier besser als ehrenamtlich Tätige stellen sollen. Die Begrenzung der Haftung der ehrenamtlichen Mitarbeiter auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit liegt nicht nur im Interesse der ehrenamtlichen Helfer, sondern auch im Interesse der Träger der sozialen Arbeit. Diese sind, wie der Bericht der Kommission zeigt (5. 28ff.), auf die ehrenamtliche Mitarbeit angewiesen. Ohne diese wären sie häufig nicht in der Lage, ihre Aufgaben zu erfüllen. Müssten die ehrenamtlichen Helfer für alle Risiken haften, hätte dies zur Folge, dass das ehrenamtliche Sozialengagement sinken würde, was sozialpolitisch nicht wünschenswert ist. Deshalb sind die Grundsätze der gefahrgeneigten Arbeit auf die ehrenamtliche soziale Arbeit analog anwendbar (so BGHZ 89.155, 158).

Daraus folgt dass der ehrenamtliche Helfer gegenüber seinem Träger nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten hat. Ein Regress des Trägers ist deshalb auch nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit möglich. Bei leichter Fahrlässigkeit scheidet er aus. Wann grobe oder nur leichte Fahrlässigkeit vorliegt, hängt vom Einzelfall ab.

### **2.2.6. Freistellungsanspruch des Helfers gegenüber dem Träger**

Die Grundsätze der gefahrgeneigten Arbeit bei ehrenamtlicher Arbeit, wie sie hier unter 2.2.5 dargestellt worden sind, gelten jedoch nicht gegenüber Dritten. Dies heißt, dass die ehrenamtlichen Helfer von ihren Klienten bereits bei leichter Fahrlässigkeit auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden können (vgl. die diesbezüglichen Ausführungen unter 2.2.3). Nun kann es passieren, dass der geschädigte Klient lediglich den Helfer auf Schmerzensgeld verklagt und nicht auch den Träger, z. B. dann, wenn sich der Kläger bei deliktischer Haftung gemäß § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB exkulpieren kann. Dies hat zur Folge, dass lediglich der Helfer zum Schadensersatz verurteilt wird. Kann nun der Helfer verlangen, dass der Träger ihm diesen Geldbetrag ersetzt? Das ist das Problem des sogenannten Freistellungsanspruchs. Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (vgl. BAG AP Nr.37 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers) kann der Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber verlangen, von der Haftung freigestellt zu werden, wenn er nach den Grundsätzen der gefahrgeneigten Arbeit im Innenverhältnis nicht gegenüber dem Arbeitgeber haftet.

Der Bundesgerichtshof (vgl. BGHZ 89,155, 158) hat höchstrichterlich entschieden, dass der im Arbeitsrecht entwickelte Freistellungsanspruch auf die ehrenamtliche soziale Arbeit übertragen werden kann. Der Arbeitgeber darf dem ehrenamtlich Tä-

tigen nicht eine Belastung mit solchen Schäden und Schadensersatzansprüchen zumuten, die letztlich aus der besonderen Gefahr der übertragenen Arbeit folgen. In Übereinstimmung mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung spricht deshalb nichts dagegen, auch bei der ehrenamtlichen sozialen Arbeit einen Freistellungsanspruch des Helfers gegenüber dem Träger anzunehmen.

Dies bedeutet im konkreten Fall, dass die ehrenamtlichen Helfer eines Trägers, die von betreuten Klienten wegen Schadensersatz herangezogen werden, von ihrem Träger verlangen können, dass ihnen der Betrag ersetzt wird, den sie an den Klienten als Schadensersatz zu tragen haben, sofern sie den Schaden weder grob fahrlässig noch vorsätzlich begangen haben.

### **2.2.7. Haftungsentlastung durch Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung**

Gemäß §§ 149 ff. Versicherungsvertragsgesetz (VVG) kann der Träger der sozialen Arbeit eine Haftpflichtversicherung abschließen, die den Zweck hat, ihm die Leistung zu ersetzen, die er aufgrund seiner Verantwortlichkeit an einen Dritten zu bezahlen hat. Ganz allgemein kann gesagt werden, dass die Versicherungswirtschaft nahezu jedes Haftungsrisiko versichert. Der Versicherer haftet jedoch nicht, wenn der Versicherungsnehmer vorsätzlich den Eintritt des Schadens zu verantworten hat (vgl. § 152 VVG). Eine solche Haftpflichtversicherung entschärft in der Praxis ganz erheblich das Risiko, dass ein Träger der sozialen Arbeit Schadensersatzansprüche leisten muss. Bei Abschluss einer Haftpflichtversicherung wird die zivilrechtliche Haftung sowohl des Trägers als auch seiner ehrenamtlichen Helfer, soweit kein Vorsatz vorliegt, letztlich von der Versicherung getragen.

Sofern Träger der sozialen Arbeit nicht bereits eine entsprechende Haftpflichtversicherung für sich und ihre Mitarbeiter abgeschlossen haben, wird ein entsprechender Abschluss dringendst empfohlen.

## **3. Probleme zivilrechtlicher Haftung bei ehrenamtlicher Arbeit ohne Auftrag eines Trägers der sozialen Arbeit**

Im folgenden sollen Haftungsprobleme bei ehrenamtlicher Arbeit ohne Auftrag eines Trägers dargestellt werden. Ein relevantes Beispiel ist die Pflege alter oder behinderter Menschen durch ihre Angehörigen. Wenn z. B. die Tochter ihre alte Mutter zuhause pflegt, so geschieht dies regelmäßig „privat“, d.h. ohne institutionell-organisatorische Einbindung an einen Träger. Auch die gegenseitige Unterstützung der Mitglieder von Selbsthilfegruppen geht häufig ohne einen Träger vonstatten.

### **3.1. Das Rechtsverhältnis zwischen Klient und Helfer**

Sofern die Betreuung, Beaufsichtigung, Beratung, Unterstützung nicht nur sporadisch-punktuell, sondern kontinuierlich angelegt ist, besteht zwischen Klient und Helfer regelmäßig ein Vertragsverhältnis, das insbesondere dienst- und werkvertrag-

liche Elemente enthält (Vertrag sui generis). Die näheren Einzelheiten der Vertragsbeziehung hängen von den Vereinbarungen der Parteien ab. Dass auch hier regelmäßig ein Vertragsverhältnis - und kein Gefälligkeitsverhältnis - vorliegt, ergibt sich ebenfalls aus dem Umstand, dass die soziale Dienstleistung für den Klienten von existentieller Bedeutung ist. Wer z. B. so pflegebedürftig ist, dass er sich nicht mehr alleine anziehen kann, muss sich darauf verlassen können, dass der Helfer zu einer gewissen Uhrzeit kommt.

### **3.2. Die Haftung des Helfers bei Schäden des Klienten**

Da zwischen Helfer und Klient unmittelbar eine Vertragsbeziehung besteht (im Gegensatz zu dem unter 2.1.3 dargestellten Sachverhalt), haftet der Helfer dem Klienten unmittelbar für Schäden, die der Helfer zu vertreten hat. Denkbar ist hier sowohl eine vertragliche als auch eine deliktische Haftung (vgl. die Ausführungen unter 2.2.2).

Gemäß § 276 I BGB haftet der Schuldner für Vorsatz und jegliche Form der Fahrlässigkeit. In bestimmten Situationen (§§ 300 I, 521, 599, 680, 968 BGB) sieht das Gesetz eine Haftungsprivilegierung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bzw. auf eigenübliche Sorgfalt (§§ 708, 1359, 1664 BGB) vor. Da bei schuldhaftem Handeln im Zusammenhang mit ehrenamtlicher sozialer Arbeit zunächst keine gesetzliche Haftungsprivilegierung eingreift, würde dies bedeuten, dass der Helfer jede Form von Fahrlässigkeit, auch leichte Fahrlässigkeit, zu vertreten hätte.

Die Haftung des Helfers selbst für leichte Fahrlässigkeit ist einem ehrenamtlichen sozialen Engagement in dieser Form sicherlich abträglich. Es fände sicherlich bei breiten Kreisen der Bevölkerung keine Zustimmung, wenn z. B. die Tochter nach jahrelanger unentgeltlicher Pflege ihrer Mutter nunmehr selbst leichteste Fahrlässigkeit zu vertreten hätte. Es ist auch nicht einsichtig, warum hier der Helfer selbst bei leichter Fahrlässigkeit zum Schadensersatz verpflichtet ist, wogegen er bei organisatorischer Einbindung an einen Träger der sozialen Arbeit (vgl. obige Ausführungen unter 2.2) hier einen Freistellungsanspruch hat. Aus all diesen Gründen erscheint es sachgerecht, auch hier nur eine Haftung des Helfers für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit anzunehmen. Zu einer solchen Einschränkung der Haftung gelangt man rechtsdogmatisch, indem man in all diesen Fällen von einer vertraglichen Haftungsbegrenzung ausgeht, die auch stillschweigend vereinbart werden kann (so die h. M., vgl. Palandt/Heinrichs, Bürgerliches Gesetzbuch, 46. Aufl., § 254 Anm. 6a). Wer aufgrund familiärer Nähe oder im Rahmen eines sonstigen sozialen Netzwerks betreut wird, muss sich nach der Verkehrsanschauung redlicherweise darauf einlassen, dass er aufgrund der regelmäßig vorhandenen sozialen Nähe seinen Helfer nicht für jede Form von Fahrlässigkeit haftbar machen kann, sondern dass eine Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt zu sein hat.

# Abkürzungsverzeichnis

BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGHZ	Rechtssprechung des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen
BMJFFG	Bundesministerium für Jugend, Familie, Frauen, Gesundheit
BSG	Bundessozialgericht
DICV	Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln e. V.
KIGE	Kirchengemeinde
LSG	Landessozialgericht
SGB	Sozialgesetzbuch
OVG	Oberverwaltungsgericht

## Internetauftritt zum Ehrenamt

Im Internetauftritt des Diözesan-Caritasverbandes zum Thema Ehrenamt unter **www.ehrenamtnet.de** können Verbände, Pfarrgemeinden und Gruppen aus dem Bereich der Caritas ihre „Stellenangebote“ für Ehrenamtliche ins Netz stellen. Die Freiwilligen können über die Datenbank nach Kriterien wie Ort, freie Zeit oder besondere Interessen die passende Tätigkeit suchen. Das Internet-Portal bietet außer

der Vermittlungsbörse auch aktuelle Informationen, gibt Antwort auf häufig gestellte Fragen zum Thema Ehrenamt und enthält eine Übersicht über Fortbildungsveranstaltungen für freiwillig Engagierte.

Weiterhin werden hier aktuelle Gesetzesänderungen im Sozialgesetzbuch Teil VII (SGB VII), insbesondere Auswirkungen auf den Bereich Kirche und Caritas veröffentlicht.



In Kirche und Caritas engagieren sich viele Menschen ehrenamtlich. Ein angemessener Versicherungsschutz gehört zu den wichtigsten Rahmenbedingungen für ihr Engagement.

Die vorliegende Broschüre gibt einen Überblick über die Bestimmungen der Unfall- und Haftpflichtversicherung für Ehrenamtliche in Kirche und Caritas. Sie richtet sich an die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Kirchenvorstände sowie Träger und Leiter caritativer Dienste und Einrichtungen im Erzbistum Köln.

Mit freundlicher Unterstützung der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) und der VBG-Verwaltungs-Berufsgenossenschaft



**bgw**

Berufsgenossenschaft  
für Gesundheitsdienst  
und Wohlfahrtspflege



**VBG**  
Ihre gesetzliche  
Unfallversicherung  
[www.vbg.de](http://www.vbg.de)